Der Hochverrat

in Wissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsprechung von der französischen Revolution bis zum Reichsstrafgesetzbuch

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung des Verbrechens
in der Epoche des Liberalismus, in seinem Zusammenhang
mit dem Zeitgeschehen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
an der
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vorgelegt und verfaßt von

stud. jur. Berthold Simonsohn

aus Bernburg (Anhalt)

Berichterstatter Prof. Dr. Schwinge

1934

Buchdruckerei Th. Baruch & Co., Berlin SW 19

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV.
LEIDEN

„Nichts ist gefährlicher für einen Staat, als wenn die Majestätsverbrechen unbestimmt sind".

Montesquieu.

Meinen lieben Eltern!

Inhalts-Verzeichnis

Vorwort S. 7

A I. Das Strafrecht und die Ideen der Aufklärung, des Naturrechts und des Liberalismus. — Ein Zeitbild S. 10

II. Die Philosophie und die Revolution S. 11

B Das Recht des Hochverrats von Feuerbach bis zur Gegenwart

I. Teil: Die Entwicklung bis zum Reichsstrafgesetzbuch.

I. Feuerbachs bahnbrechende Wirkung im Hochverratsrecht S. 14

1. Allgemeine Bedeutung, S. 14; 2. Seine weltanschauliche Stellung, S. 15; 3. Feuerbachs Methodik, S. 17; 4. Seine Staatsauffassung, S. 17; 5. F. und die Entwicklung des Hochverratsrechts, a) Philosophisch-juridische Untersuchung, b) Lehrbuch, c) Kritik des Kleinschrodschen Entwurfs, S. 20; 6. Kritik und Würdigung, S. 22.

II. Feuerbachs Zeit- und Weggenossen S. 24

1. Allgemeines, S. 24; 2. Kleinschrod, S. 24; 3. Klein, S. 25; 4. Grolman, S. 26; 5. Tittmann, S. 26; 6. Winter, S. 27; 7. Gesamtwürdigung, S. 28.

III. Die Strafrechtswissenschaft und das gemeine Hochverratsrecht bis zum Jahre 1848

a) Die Herrschaft der historischen Schule. S. 29

1. Der neue Weg, S. 29; 2. Die Strafbarkeit des Hochverrats in der liberalen Staatsauffassung, S. 30; 3. Die Wandlungen des Tatbestandes, a) objektiver Tatbestand, S. 32, b) subjektiver Tatbestand, S. 32, c) Stadium und Art der Handlung (Versuchslehre, Untergrenze, Mittel, Teilnahme), S. 34, d) andere Staatsverbrechen, S. 39, e) Strafmaß, S. 40.

b) Vier Außenseiter. S. 40

1. von Kamptz, S. 40; 2. Frey, S. 41; 3. Rotteck und Welcker, S. 42.

IV. Die Revolution von 1848 in ihrer Wirkung auf die Lehre vom Hochverrat S. 45

1. Staatsrechtliche und politische Wirkungen, S. 45; 2. Staatstheorien, S. 45; 3. Stellung zum römischen und altdeutschen Recht, S. 46; 4. Das englische Recht als Vorbild, S. 46; 5. Die Abgrenzung vom Landesverrat, S. 48; 6. Wesen des Hochverrats, S. 48; 7. Wandlungen des Tatbestandes, S. 49; 8. Rechtmäßigkeit der Revolution? S. 50; 9. Versuch, Vollendung und Vorbereitung, S. 51; 10. Strafmaß und Strafart, S. 53; 11. Abschließende Betrachtungen, S. 53.

V. Die Strafgesetzgebung in den deutschen Ländern und ihre Entstehung S. 55

1. Die ältesten Partikulargesetze, S. 55; 2. Das Preußische Allgemeine Landrecht, S. 55; 3. Von Feuerbach beeinflußte Gesetzbücher (Oesterreich 1803, Bayern 1813, Württemberg 1810), S. 56; 4. Die mittelstaatliche Gesetzgebung (Sachsen 1838, Württemberg 1839, Baden 1845), S. 57; 5. Der Code pénal und seine Bedeutung für das deutsche Recht, S. 59; 6. Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten (1851) und die Verhandlungen der Landtage, S. 60; 7. Das Ende der einzelstaatlichen Gesetzgebung, S. 64.

VI. Probleme des Hochverrats in der Rechtsprechung S. 65

1. Die Demagogenprozesse, a) prozessuale Probleme, S. 65, b) das Urteil gegen den Cöpenicker Jünglingsbund, S. 65, c) andere Studentenprozesse, S. 66; 2. Vorbereitungshandlungen und Rechtsprechung des preußischen Obertribunals, S. 67.

II. Teil: Das Reichsstrafgesetzbuch und seine Auslegung.

Historische und staatsrechtliche Grundlagen S. 69

1. Entstehungsgeschichte, S. 69; 2. Pol. und staatsrechtliche Grundlagen, S. 70.

Literatur-Verzeichnis S. 73

Vorwort.

Es mag heute, nachdem die Ideen des liberalen Rechtsstaates in Deutschland eine Niederlage erlitten haben, nach der sie wohl kaum jemals wieder zu entscheidender Bedeutung gelangen werden, überflüssig erscheinen, die Entwicklung eines Verbrechens zu schildern, die gerade von diesen Ideen beeinflußt ist. Wenn aber auch, wie nach allen Revolutionen, die politische Entwicklung anfänglich in ihr Gegenteil umzuschlagen schien, und damit alle früheren Ideen zum alten Eisen geworfen zu werden drohten, so ist dies doch ein durch die Notwendigkeit der Sicherung der Macht gebotenes Zwischenstadium; es ist jedoch nicht der Sinn der Geschichte, daß ein Zeitalter das vorhergehende restlos verneint, sondern daß es die errungene Erfahrung der abgelaufenen Epoche in seinen Sinn und Willen aufnimmt und so den kontinuierlichen Zusammenhang der Geschichte wahrt. Keine Bewegung — und sei sie noch so revolutionär — kann völlig aus dem Neuen schöpfen. Freilich kann sie die ideellen und realen Schöpfungen der vergangenen Epoche nicht einfach übernehmen, sondern nur das erhalten, was unter den veränderten Verhältnissen noch lebenskräftig ist, das alte Recht „aufheben" in dem dreifach Hegelschen Sinne des Zerstörens und Aufbewahrens und der Synthese dieses entgegengesetzten Tuns: Des Hinaufhebens auf eine höhere Stufe.

Da schon die nächste Zeit uns ein neues Strafgesetzbuch bringen wird, konnte die Arbeit die dogmatische Untersuchung des geltenden Hochverratsrechts nicht in den Vordergrund stellen. Sie setzt es sich vielmehr zum Ziele, die in der wissenschaftlichen Literatur, in Gesetzgebung und Rechtsprechung wirksamen Tendenzen aufzuzeigen, und in das politische und soziale Geschehen jener Zeit, die Anfang und Gipfelpunkt des Liberalismus als rechts- und staatsgestaltender Macht umfaßt, einzugliedern. Es kam darauf an, die bisherige Entwicklung des Hochverratsrechts aus dem Zusammenhang allen gesellschaftlich-geistigen Geschehens zu begreifen; denn nur so kann entschieden werden, was aus der Situation jener Zeit allein verstanden und gewertet werden will, und was überzeitliche Geltung beanspruchen kann. Auch für ein Recht, das neue Bahnen einschlägt, wird das Verständnis der bisherigen Entwicklung förderlich sein können, und wäre es nur zum Zwecke negativer Abgrenzung. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es hier weder auf Vollständigkeit bei der Untersuchung der mit dem Hochverrat zusammenhängenden Probleme ankommen, noch der Dogmatik überhaupt ein größerer Raum gewidmet werden konnte. Einzelne für den Zusammenhang unbedeutende und unpraktische Fragen, auch die nach der Bedeutung des Unternehmensbegriffes, auf die schon eine Unmenge von Scharfsinn und Tinte verwandt worden ist, sind hier übergangen oder nur kurz gestreift worden.

Wenn Binding[1]) schreibt, die Leistungen der Vergangenheit wiesen verschiedenes Gewicht auf, ein relativ kleines aber auf dem Gebiet der Staatsverbrechen, so ist dem nur teilweise zuzustimmen. Eine Untersuchung der Einzelheiten dieser Delikte im römischen und altdeutschen Recht ist allerdings für das geltende wie das künftige Recht unfruchtbar, wenn auch die Herausarbeitung der leitenden Grundgedanken jener Zeit, z. B. die Gegenüberstellung der Majestas- und der Perduellionswurzel[2]) von großem Wert sein kann. Die Entwicklung des Hochverratsrechts seit Feuerbach ist aber in dem Sinne nicht

1) Handbuch II, 2, S. 363.
2) So Wegner, Diss. S. 18/19.

mehr „Vergangenheit". Wenn auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Erörterung und Auslegung des alten Rechts im Mittelpunkt steht, so erfolgt dies doch nur, um das Verbrechen des Hochverrats als strafrechtlichen Niederschlag der jeweiligen Verfassungszustände zu kennzeichnen und dann seine vernünftige Ausgestaltung, d. h. seine Anpassung an den schrittweise sich durchsetzenden liberalen Rechtsstaat zu fordern. Da bekanntlich alle Bewegungen in ihren Anfängen, so lange sie noch nicht im politischen Tageskampf aufgehen oder als regierende Macht Wasser in den Wein ihrer radikalen Forderungen gießen müssen, ihr Programm am klarsten und entschiedensten zu formulieren pflegen, tritt uns auch der ideale Rechtsstaatsbegriff in der Lehre vom Hochverrat am deutlichsten dort entgegen, wo der Liberalismus noch im Kampf gegen die Staatsordnung steht — das aber ist die Zeit vor 1870. Es ist daher zu verwundern, daß zwar die Geschichte des Hochverratsverbrechens im Altertum und Mittelalter eine große Anzahl von Bearbeitern gefunden hat, daß aber über die eigentliche Vorgeschichte des geltenden Rechts, die nur kurz und dürftig behandelt worden ist, eine zusammenhängende Betrachtung fehlt.

Bei keinem Verbrechen wäre die rein juristische Betrachtungsweise so verfehlt wie beim Hochverrat; denn der Bestand des Staates kann nur dann gesichert werden, wenn die Bestimmungen des Gesetzes über die Angriffe gegen den Staat „von dem Geiste der zu schützenden Staatsform durchdrungen sind, und ein getreues Abbild der politischen und staatsrechtlichen Grundideen des Volkes darstellen"[3]. Mit der Konstruktion eines aus den Gesetzen der juristischen Logik gefolgerten Hochverratsbegriffes ist wenig gewonnen, vielmehr kommt es darauf an, ob die Normen dem faktischen Sein entsprechen, aus dem sie erwachsen und zu dessen Schutz sie bestimmt sind, und wie sie das staatsrechtliche und politische Kräfteverhältnis wiederspiegelt. Das 19. Jahrhundert steht im Zeichen des Kampfes zwischen Volks- und Fürstensouveränität und die Lehre vom Hochverrat verzeichnet getreulich alle Wandlungen dieses Ringens, das 1871 noch nicht entschieden ist und daher mit dem Kompromiß endet, daß die Verfassung als gleichberechtigter Angriffsgegenstand neben den Monarchen tritt. Hier, wo es sich um den Schutz politischer Interessen handelt, setzt die strafrechtliche Fragestellung die staatsrechtliche, und diese wieder die soziologische voraus. Die juristischen Begriffe sind nur „die Schattenrisse realer Vorgänge"[4] und es bedarf daher einer Untersuchung ihrer gesellschaftlichen Grundlagen umso mehr, als es gerade der liberalistischen Denkweise entsprach, alles Tatsächliche in Abstraktionen aufzulösen. Mit Recht weist daher von Weber darauf hin, daß der Staat nicht als Normenkomplex, sondern als soziale Erscheinung geschützt werden müsse, denn nur in der Seinsebene sei er angreifbar und der Verrat treffe ihn in der Macht, die er als soziales Gebilde ausübe[5]. Mehr als jedes andere Recht enthält der Tatbestand des Hochverrats ein Werturteil über Interessenkonflikte und daher kann nur eine teleologische Betrachtungsweise sagen, ob die Norm mit der Wirklichkeit in Einklang steht.

Die Arbeit stellt daher einen Versuch dar, die Entwicklung des Hochverratsrechts in Theorie und Praxis unter Berücksichtigung der sozialen und politischen Bestrebungen und Kräfte darzustellen und die geschichtliche Erfahrung für die Gegenwart zunutze zu machen. Der Aufbau war im wesentlichen durch die historische Aufeinanderfolge staats- und strafrechtlicher Ideen bestimmt. Die Stellung der Strafrechtsschulen ist im Zusammenhang, die bedeutenderer Persönlichkeiten für sich behandelt worden. Gesetzgebung und Rechtsprechung, deren Entwicklung nicht allen Wandlungen der wissenschaftlichen Literatur folgt, sondern häufig nach ganz anderen Gesetzen verläuft, sind daher auch

3) Lincke, Diss. S. 9.
4) Nach einem Worte H. Hellers.
5) „Die Reichsgerichtspraxis im Rechtsleben", Bd. V. S. 197.

selbständig behandelt. Dabei konnte die Rechtsprechung umso eher in aller Kürze besprochen werden, als die Demagogenprozesse — und die Literatur darüber — für Begriff und Tatbestand des Hochverrats wenig ergiebig sind, zumal meist prozessuale und politische Fragen im Vordergrund standen. Nirgends aber war die historische Forschung Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck, nur Methode zur Erkenntnis des Rechts. „Aus dem, was geworden, und wie es geworden, erkennen wir das Werdende und dieses sagt uns, was wir handeln sollen und dürfen"[6]).

6) Feuerbach, Kleine Schriften, S. 3.

A I: Das Strafrecht und die Ideen der Aufklärung, des Naturrechts und des Liberalismus. — Ein Zeitbild.

Die Anfänge des modernen Strafrechts fallen in eine Zeit, die auf allen Gebieten zu einer Auflösung der mittelalterlichen Lebensformen führt. Die großen Fortschritte, die in Wirtschaft und Technik gemacht werden, zersetzen die feudalistische und ständische Gesellschaftsordnung. Der Geist, befreit von den Fesseln der Scholastik, will nun umso unwilliger sich vor dem absolutistischen Polizeistaat beugen. Eine solche Entwicklung konnte die Rechtswissenschaft natürlich nicht unberührt lassen. Um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert befindet sich das gesamte deutsche Geistesleben, nicht zuletzt unter dem Eindruck der wuchtigen Schläge, mit denen das französische Bürgertum die alte Welt zertrümmert hatte, in einem Zustand der Gärung. Naturrecht, Aufklärung und kritische Philosophie revolutionieren als treibende Kräfte, „die sich bald feindselig gegenüber traten, bald einander helfend und verstärkend durchdrangen und befruchteten"[1]), auch die Strafrechtwissenschaft. Bald danach stellt eine große politische Bewegung die Forderungen der Zeit, Freiheit, Gleichheit und Volkssouveränität „als die in der menschlichen Vernunft begründeten unveräußerlichen, natürlichen Rechte"[2]). Revolutionäre lieben es, das geltende Recht mit dem Hinweis auf ein älteres und besseres Recht anzugreifen. Solange der Liberalismus noch keinen Einfluß auf die Staatsgewalt gewonnen hat, begnügt er sich nicht etwa damit, das Ideal des Rechtsstaats zu vertreten, sondern leitet „aus den Geboten der Vernunft" auch das Recht zur Verwirklichung dieses Zieles auf dem Wege der Revolution her; allerdings sucht er auch das Prinzip der Volkssouveränität und die Lehre vom Widerstandsrechte des Volkes gegen den Oberherrn, die Rousseau mit aller Schärfe aufgestellt und die Revolution von 1789 verwirklicht hatte, nicht nur auf zeitlose Prinzipien, sondern auch auf eine Tatsache des mittelalterlichen Rechtslebens, nämlich das positiv-rechtliche Widerstandsrecht der Stände zu stützen, dessen „entwicklungsgeschichtlich beachtenswerter Kern . . . der Kampf für die Rechte der Volksrepräsentation und das entschlossene Eintreten für die Volkssouveränität"[3]) bilde. Je mehr sich aber der Liberalismus der praktischen Verwirklichung seiner wirtschaftlichen und politischen Ziele nähert, desto mehr überwindet er die naturrechtliche Denkweise und stabilisiert die Autorität des positiven Rechts. Dieser Positivismus wird umso stärker, als die einst revolutionäre liberale Bewegung selbst von einer Revolution bedroht wird, die sie wie ihre früheren Gegner in gleichem Maße treffen muß. So ist der Liberalismus am Ende des 19. Jahrhunderts ein wesentlich anderer als am Anfang.

Als Reaktion gegen den Staatsabsolutismus entstanden, erkennt diese Weltanschauung dem Staat keinen Eigenwert zu, sondern ist der Meinung, dieser solle lediglich zum Schutz für die freie Entfaltung der Indivualitäten dienen[4]). Begründet werden seine Forderungen der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit und Freiheit mit der alten Lehre vom Staatsvertrag; insofern ist der Liberalismus Ueberwinder und Erbe der Aufklärung zugleich. Dieser Wandel der Staatsidee mußte für das Straf-

1) Grünhut, „Feuerbach", S. 1,
2) ebenda S. 2.
3) Wegner, Diss. S. 51.
4) Vgl. Dannenberg, Lib. u. Strafrecht, S. 1—12.

recht, insbesondere natürlich für das Recht der politischen Verbrechen von entscheidender Bedeutung werden. Wie sich die Positivierung dieses Zieles, die Anpassung des Strafrechts an den liberalen Rechtsstaat unter den verschiedensten ideologischen Formen der naturrechtlich-philosophischen, historischen und hegelianischen Richtungen in der Strafrechtswissenschaft, als das die ganze Entwicklung des Hochverratsverbrechens bestimmende Moment vollzieht, soll im Hauptteil dieser Arbeit dargestellt werden.

A II: **Philosophie und Revolution.**

Die Frage des „Rechts auf Revolution" bewegt alle großen Geister Deutschlands seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Wie die französische Revolution ihre verschiedenen Phasen hat — die Regierung der gemäßigten Gironde, die Herrschaft der Jakobiner und die Diktatur Napoléons, so ist auch die Stellung der deutschen Philosophen zu den Problemen der Revolution nicht einheitlich.

Die Kantsche Rechtsphilosophie erscheint in ihrer Bedeutung „als wahrer Januskopf"[5], wie bei Kant selbst stets „der republikanische Denker und der loyale Bürger"[6] im Streit liegen. So übernimmt er zwar das Prinzip der Volkssouveränität von Rousseau und bleibt zeitlebens ein enthusiastischer Bewunderer der großen französischen Revolution, doch wendet er sich andererseits gegen die naturrechtliche Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes. Sein Ideal ist der Staat als reine Rechtsanstalt, dessen Aufgabe und Grenze in der Aufrechterhaltung und Freiheit aller liegt; aber er begeht wie viele Liberale, den Fehler, die Folgerungen aus seinem Rechtsstaatsbegriff schon auf den bestehenden Staat anzuwenden. So kommt er dazu, alle Widersetzlichkeit gegen oberste Gewalt, alle Aufwiegelung und Rebellion als höchstes und strafbarstes Verbrechen im gemeinen Wesen zu bezeichnen. Die Veränderung der Staatsverfassung könne nur vom Souverän selbst durch Reform, wo sie nötig sei, nicht aber vom Volk durch Revolution bewirkt werden. Der Untertan dürfe nicht einmal über den Ursprung der obersten Gewalt „vernünfteln". Der Herrscher habe ihm gegenüber nur Rechte, nicht Pflichten; selbst einem Regenten, der dem Gesetz zuwider verfahre, dürfe der Untertan keinen Widerstand entgegensetzen. Der geringste Versuch hierzu sei Hochverrat, und ein Verräter dieser Art könne als einer, der sein Vaterland umzubringen versuche, nur mit dem Tode bestraft werden, weil der Widerstand des Volkes nur „als die ganze Verfassung zernichtend gedacht werden kann". Sei die Revolution aber gelungen, so müßten trotz der Unrechtmäßigkeit des Beginnens die Untertanen sich als gute Staatsbürger der neuen Ordnung fügen und dürften sich nicht weigern, „derjenigen Obrigkeit zu gehorchen, die jetzt Gewalt über sie hat"[7]. Dieser Auffassung, die im Widerspruch zu seiner eigenen Rechtslehre steht, erging es daher so wie seiner Strafrechtstheorie überhaupt: Sie wurde selbst von den Juristen verworfen, die sonst begeisterte Kantianer waren. Daher ist z. B. Feuerbachs „Antihobbes" zugleich ein „Antikant"[8] und die Rütli-Szene des Kantianers Schiller enthält „ein vollständiges System des Widerstandsrechtes"[9].

Da Fichte wie Kant zu einer Ueberwindung des Dualismus zwischen positivem und Naturrecht und damit zur alleinigen Anerkennung des staatlich gesetzten Rechtes gekommen war, konnte auch er ein Widerstandsrecht nicht aus allgemeinen Rechtsprinzipien herleiten. Während aber Kant aus diesem

5) Landsberg, III. I. Halbb., S. 503.
6) K. Fischer, „Kant", II. S. 148.
7) Ueber Kants Stellung vgl.: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, S. 241 ff; allgemeine Anmerkung zu § 49 Abs. 4/5.
8) Breuer, Diss. S. 30.
9) Wolzendorff, Staatsrecht und Naturrecht, S. 511.

Grunde zu seiner Verwerfung kam, hat es Fichte[10]) auf besondere positiv-rechtliche Vorschriften zu gründen versucht. In einer Schrift, die er 1793 — bezeichnender Weise anonym — zur Rechtfertigung der französischen Revolution erscheinen ließ, vertritt er den Standpunkt, keine Staatsverfassung sei unabänderlich, sondern es liege in ihrer Natur, daß sie sich alle ändern. Eine gegenteilige Klausel im Gesellschaftsvertrage sei „der härteste Widerspruch gegen den Geist der Menschheit". Der Mensch habe kein Recht, das einzige Vorrecht vor der Tierheit, das Vorrecht der Vervollkommnung ins Unendliche aufzugeben. Die erste Begründung seines Widerstandsrechts findet sich hier schon, allerdings noch primitiv darauf gestützt, daß, wie jeder Einzelne das Recht habe, aus dem Staate zu treten, auch mehrere den Bürgervertrag lösen und einen neuen begründen könnten. Wichtiger ist seine rechts- und staatstheoretische Fortbildung von gesetzgeberischen Gedanken der französischen Revolution und die Anpassung eines altdeutschen Instituts des Widerstandsrechts der Stände an die Einheit und das Prinzip des modernen Rechtsstaates in seinen „Grundlagen des Naturrechts"[11]). Die beiden Arten, wie man sich am Staat vergehen könne, bezeichnet er als Rebellion, „wenn man gegen die Gewalt des Staates sich eine Macht zu schaffen sucht, oder sie sich wirklich verschafft und mit derselben sich ihr widersetzt", — als Hochverrat, „wenn man sich der vom Staat verliehenen Macht bedient, um die Zwecke desselben zu stören oder zu vernichten, oder auch, wenn man sich der anvertrauten Macht nicht bedient, um diese Zwecke zu befördern". Niemals könne das Volk Rebell sein; denn es sei in der Tat und nach dem Rechte die höchste Gewalt, die Quelle aller anderen Gewalt und allein Gott verantwortlich und durch seine Versammlung verliere die exekutive Gewalt die ihrige. Nur gegen einen Höheren finde Rebellion statt; „soll daher gesagt werden, ein Volk habe gegen seinen Fürsten rebelliert, so muß angenommen werden, daß der Fürst ein Gott sei, welches schwer zu erweisen sein dürfe". Der Aufstand des Volkes sei der Natur der Sache nach stets gerecht, denn es werde nie ein Volk aufstehen, bevor die Ungerechtigkeit nicht aufs höchste gestiegen wäre. Fordern einzelne die Untertanen auf, sich zum Volk zu konstituieren, so seien sie so lange als Rebellen strafbar, wie die Gemeine noch nicht konstituiert wäre; leiste diese aber dem Aufruf Folge, „dann verschwinde die Exekutive in Nichts" und der Aufruf enthalte „das Materiale des Rechts". Verwerfe die Gemeine die Aufforderung, dann würden die Rebellen nach völlig gültigem äußeren Rechte bestraft, mögen sie auch nach innerem Recht Märtyrer des Rechts sein. „Sie werden ihrer Absicht nach vielleicht völlig unschuldig, aber ihrer Tat nach völlig schuldig bestraft; sie hätten ihre Nation besser kennen sollen". Seine ganze sorgfältige Gründung auf das positive Recht, deren Einzelheiten hier nicht dargestellt werden konnten, wirft er dann aber über den Haufen, indem er sie nur für eine „rechtmäßige Konstitution" gelten läßt, während eine unrechtmäßige beliebig verändert werden dürfe.

Bis 1848 ist die mehr oder weniger positiv begründete Lehre vom Widerstandsrecht immer in der Rechtswissenschaft lebendig geblieben. In ihrer Gegensätzlichkeit verkörpern Kant und Fichte dabei den Zwiespalt, in dem auch die Juristen jener Zeit stehen. Zwiespältig ist auch die Stellung des größten deutschen Philosophen, des „Alles-Zermalmers" Hegel. Sein Grundsatz: „Alles, was ist, ist vernünftig", könnte als Rechtfertigung des Bestehenden und als Ablehnung jeder Revolution gedeutet werden, wüßten wir nicht[12]), daß er in jenen Satz auch den Sinn hineinlegte „alles, was vernünftig ist, muß sein". Während er in seiner Jugend die französische Revolution begrüßt, er-

---

10) Ueber Fichtes Stellung vgl. Grundlagen I. S. 110 ff; II. S. 203 ff; Französische Revolution I. S. 85.
11) Vgl. Wolzendorff, S. 421.
12) H. Heine, sämtl. Werke (Meyers Klassiker Ausgaben) Bd. IV., S. 149.

klärt er in späteren Jahren, daß „die Verletzungen des Staates überhaupt oder der Souveränität, Majestät und Persönlichkeit des Fürsten unter den Begriff des Verbrechens subsumiert und zwar als die höchsten Verbrechen bestimmt werden“[13]) müssen. Getreu diesen beiden Seiten des Dialektikers Hegel konnten unter seinen philosophischen Schülern so grundverschiedene Richtungen und Menschen, wie etwa Stahl und Marx sein. Leider finden wir bei Hegel keine zusammenhängende Stellungnahme zur Lehre vom Widerstandsrecht. Offenbar sah er im Alter in dem preußischen Staat sein Ideal, das nicht mehr der reine Rechtsstaat, sondern ein Kulturstaat ist, verkörpert, sodaß dem Manne, der einst die „List der Vernunft“ darin gesehen hatte, die Leidenschaften der Menschen handeln zu lassen, auch schon der Gedanke an eine Revolution absurd erschienen sein muß. Für seine Schüler in der Rechts-, wie in der Gesellschaftswissenschaft ist dieser Standpunkt des alten Hegels meist nicht bindend gewesen. Die Hegelsche Philosophie enthält jedenfalls Elemente, die über die liberalen Vorstellungen von Recht, Staat und Gesellschaft weit hinaus gehen; sie vollendet die liberale Revolution im Reich der Philosophie und birgt in sich damit schon den Keim ihrer Ueberwindung.

Die philosophischen Systeme, Kants, Fichtes und Hegels wurden, ganz unabhängig von der Stellungnahme ihrer Schöpfer zu dem Problem der Revolution, zur treibenden Kraft auch in der Entwicklung des Strafrechts und der Lehre vom Hochverrat.

13) Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 392.

B Das Recht des Hochverrats von Feuerbach bis zur Gegenwart

I. Teil: Die Entwicklung bis zum Reichstrafgesetzbuch (1871).

I. Feuerbachs bahnbrechende Wirksamkeit im Hochverratsrecht

1. Seit der Rezeption des römischen Rechts, d. h. seit den Tagen der C. C. C., die für ihre Zeit eine gewaltige Leistung darstellte, wollte es mit der Entwicklung der deutschen Strafrechtswissenschaft nicht recht vorwärts gehen. Die furchtbare Erschöpfung aller geistigen und wirtschaftlichen Kräfte, die das dreißigjährige Ringen auf Deutschlands Boden mit sich gebracht hatte, strich das deutsche Volk für zwei Jahrhunderte aus den Reihen der führenden Nationen. Bis in das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts hinein entspricht dem politischen und wirtschaftlichen Stillstand eine Zeit der geistigen Unfruchtbarkeit auch auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft. Die spätere wissenschaftliche Literatur spricht nur mit Verachtung von dieser Zeit der „Knechtschaft des römischen Rechts“[1]) und der Nachbeter der Glossatoren, die abschreiben „ohne Kritik und Auswahl ihrer Quellen und schwören in verba magistri“[2]).

Auch für eine selbständige Entwicklung des Hochverratsrechts fehlen alle Voraussetzungen. Bei der engen Verbindung zwischen dem, was als Staatsverbrechen angesehen wird und der gesellschaftlich-politischen Struktur eines Volkes, bedarf es erst der Entstehung kraftvoller Staaten und eines Wandels der Stellung des Volks im und zum Staate, um auch die Wissenschaft auf diesem Gebiete vorwärts zu treiben. Ueberall, wo ein starkes Bürgertum als Träger dieses Wandels auf die Bühne des Geschehens tritt, — so in Holland und England im 17., in Frankreich um die Mitte des 18. und in Deutschland am Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts — erweist sich die alte Strafrechtslehre wie das Recht der Staatsverbrechen als unhaltbar. Die Theorie des Hochverrats, die durch Auslegung einzelner, aus dem Zusammenhang gerissener Stellen römischer Rechtsbücher das Verbrechen maßlos ausgedehnt hatte und so selbst noch „die willkürlichen Dekrete der von Besorgnis um den Verlust ihrer Herrschaft gefolterten römischen Imperatoren“[3]) übertraf, wurde praktisch immer undurchführbarer, sodaß schon die ersten bayerischen und österreichischen Strafgesetze gezwungen waren, wenigstens die Majestätsbeleidigung als crimen majestatis in specie aus den Staatsverbrechen (crimina majestatis in genere) auszusondern und dem Hochverrat (perduellio) gegenüber zu stellen. Nur langsam folgte die Wissenschaft, während die Rechtsprechung die längst unverständlichen und viel zu strengen Bestimmungen durch gekünstelte Auslegung zu umgehen suchte, „ein Phänomen das überall wiederkehrt, wo zu strenge Strafgesetze mit dem Zeitgeist in Widerspruch geraten“[4]). Statt aber ein neues, den Bedürfnissen der Zeit angepaßtes Strafrecht aufzustellen, gefiel man sich darin, das geltende Recht durch allgemein-philosophische Grundsätze zu verdrehen und tatsächliche oder angebliche Lücken durch Hinweise auf ein älteres und besseres, gemeingültiges Naturrecht zu einer vollkommenen, aber willkürlichen Modifizierung des überkommenen Rechts zu benutzen.

---

1) Bisoukides, S. 65 ff.
2) Zachariä A. C. R. 1838, S. 550.
3) Feder S. 34.
4) Berner, Lehrbuch S. 22.

Die ungenügenden Verbesserungen der älteren Partikulargesetzbücher mit ihren unscharfen und rein subjektiv unterschiedenen Tatbeständen, waren letzten Endes ebenso geradezu ein Hemmnis auf dem Wege der Herausbildung eines modernen der entwickelten bürgerlichen Gesellschaft entsprechenden Strafrechts, wie die gut gemeinten, doch Rechtsunsicherheit schaffenden naturrechtlichen Auslegungen.

Es ist Anselm Feuerbachs Verdienst, die Gefährlichkeit dieser „Verbesserungen" erkannt und damit erst der modernen Strafrechtswissenschaft die Bahn frei gemacht zu haben. Unter dem Einfluß der französischen Revolution und ihres Lehrmeisters Roussseau, wie unter dem Eindruck der im Reich der Gedanken gemachten deutschen Revolution in Gestalt der klassischen Philosophie, namentlich Kants, wird er zum Schöpfer des bürgerlichen, von den Gedankengängen der Aufklärung und des Liberalismus bestimmten Strafrechts. Die Unzulänglichkeit des mittelalterlichen Strafrechts verhinderte im Gegensatz zum bürgerlichen Recht eine historische Herleitung des neuen aus dem alten Strafrecht und ließ nur einen spekulativen Ausgangspunkt zu, der in der kritischen Philosophie Kants gefunden wurde. In ihren extremsten Formen konnten daher ein starrer Positivismus ebenso wenig gedeihen wie die unkritische Vulgärphilosophie des Naturrechts[5]). Feuerbach wies der Wissenschaft den Weg: Erneuerung des Strafrechts vom Boden der positiven Gesetzgebung aus, scharfe Trennung von Recht und Moral! Indem er sich gegen die „philosophierende Jurisprudenz wandte, die unter dem Namen von Vernunftherrschaft die Anarchie der Unvernunft proklamierte"[6]), erkannte er aber doch, daß es nur ein Mittel gab, die naturrechtliche Denkweise zu überwinden, nämlich die Erfüllung der Forderungen der Aufklärung in der Gesetzgebung. Das Ergebnis seines Wirkens war: Die Anerkennung der Fundamentalprinzipien des Liberalismus durch die Wissenschaft und, wenn auch langsam, durch die Strafgesetzgebung.

2. Feuerbach steht an einem Wendepunkt der Geschichte, und nicht die willkürliche Erschaffung von Ideen macht seine Persönlichkeit so unvergleichlich, sondern die Tatsache, daß in ihm alle „kulturellen Mächte der Zeit und die schöpferischen und gestaltenden Kräfte des Rechts in lebendiger Individualität verkörpert sind"[7]). Er hat ein leidenschaftliches Interesse für alle philosophischen und politischen Grundfragen und greift schon in früher Jugend in den Kampf der Geister ein. Weltanschaulicher Ausgangspunkt ist ihm das Naturrecht in der von Kant und Rousseau als Vernunftrecht ausgeprägten Form[8]). Trotzdem bleibt er stets ein selbständiger Geist und geht in der Frage des Naturrechts über Kant hinaus. Gerade aber die Verselbständigung und Vertiefung der naturrechtlichen Denkweise führt dazu, daß — gemäß dem Gesetz vom Umschlagen der Qualität in die Quantität — der Bestand des Naturrechtes überhaupt in Frage gestellt und die Herrschaft des positiven Rechts vorbereitet wird[9]).

Stark hat auch das revolutionäre Geschehen jenseits des Rheins auf Feuerbach eingewirkt. Dies äußert sich in seinem ganzen Wirken, insbesondere darin, daß er ein begeisterter Verehrer Rousseaus ist[10]), daß seine erste Schrift eine Verteidigung der Menschenrechte durch die Prinzipien der kritischen Philosophie ist[11]), und daß er noch viele Jahre danach die Grundsätze des

5) Landsberg, III. 2, S. 111.
6) „Blick auf die deutsche Rechtswissenschaft", zit. b. Breuer, S. 54.
7) Grünhut, S. 1.
8) Gielhammer, S. 4 (A).
9) Grünhut S. 11.
10) Vgl. Leben und Wirken I. S. 5.
11) „Ueber die Beweisgründe gegen das Dasein und die Gültigkeit natürlicher Rechte." Leipzig und Gera 1795.

Code Napoléon, der eine Geistesfrucht der französischen Revolution war, in Bayern zur Einführung empfiehlt. Was das französische Bürgertum politisch erkämpft und in dem Art. 8 der Verfassung von 1791 verankert hatte: die Festlegung des künftigen Strafrechts auf die Prinzipien des Liberalismus — das verdankt Deutschland, vom Boden des bestehenden Staats- und Rechtssystem aus, Feuerbach als Gesetzgeber und Wissenschaftler. Wenn Dannenberg[12]) als Hauptpunkte eines liberalen Strafrechts, den Grundsatz „nulla poena sine lege", das Prinzip der Vergeltung, und den formellen Schuldbegriff bezeichnet, so hat hier überall Feuerbach bahnbrechend gewirkt.

Mit der schrittweisen Ueberwindung der naturrechtlichen Eierschalen — von denen er sich freilich ebenso wenig wie der Liberalismus jemals ganz befreien konnte — und der immer schärferen Betonung „der positivistischen Tendenz zugunsten einer strengen Bindung des Richters an das Gesetz, hat auf strafrechtlichem Gebiet F. den Rechtsgarantien des modernen Staates die Wege geebnet"[13]). Dem Grundgedanken der Begrenzung des staatlichen juspuniendi durch das Gesetz hat in Deutschland erst F. zum Siege verholfen. Liberalistisch ist die Theorie der aequivalenten Vergeltung, die nur durch eine geringe Beimengung zweckmäßig-generalpräventiver Ideen gemildert wird und das formale Gleichheitsprinzip in das Strafrecht verpflanzt. Seine Lehre von den einzelnen Verbrechen, sein Schuldbegriff, sein Rechtsgutbegriff, all das verdankt der Doktrin des Liberalismus Entstehung und Bedeutung, sodaß Gielhammer[14]) zusammenfassend mit Recht sagen kann: „Der Liberalismus ist das Erdreich, aus dem das moderne Strafrecht erwuchs und Feuerbach sein Schöpfer."

Freilich ist er auch darin ein Kind seiner Zeit, daß seine an sich revolutionären Anschauungen, die seinem leidenschaftlichen Temperament entsprachen, gebändigt wurden durch konservatives Festhalten am Hergebrachten und durch seinen Abscheu vor einer politischen Revolution. Der „Zug zum Kompromiß" ist dem deutschen im Gegensatz zum westlichen Liberalismus stets eigen gewesen und in reiner Form ist er eigentlich nur für kurze Zeit zur herrschenden Geistesrichtung geworden, während er sich anfänglich mit antirevolutionär-konservativen, am Ende des 19. Jahrhunderts mehr mit sozialen Ideen verband. Auch F. will „zwischen den gefährlichen Klippen des Libertinismus und Despotismus"[15]) hindurch steuern und steht so als konservativer Liberaler zwischen Republikanern und Royalisten, zwischen Rotteck und Savigny[16]). Selbst wenn man die ihm bei seiner gesellschaftlichen Stellung gebotene Zurückhaltung berücksichtigt, ist er nicht frei von Zwiespältigkeiten und so kommt es, daß in seinen Schriften und Briefen das eine Mal seine leidenschaftliche Freiheitsliebe durchbricht[17]), das andere Mal eine große Aengstlichkeit vor der Verwirklichung der Freiheit zu Tage tritt[18]), daß er bald Stellung und Person vergessend — Freiheitsschriften gegen Napoléon verfaßt, — sodaß Breuer schreiben kann, daß bei ihm die Begeisterung für die Freiheit weit mehr entwickelt war als das vaterländische Gefühl — bald eine deutliche Abneigung gegen politische Bestrebungen und Vereine äußert[19]). Doch zeigt dies alles nur, daß F. eben ein Mensch und ein deutscher Bürger in seinem Widerspruch ge-

12) Lib. und Strafrecht im 19. Jahrhundert S. 5/6.
13) Grünhut S. 24
14) ebenda S. 11.
15) Kritik des natürlichen Rechts S. 37.
16) Breuer, S. 46.
17) Vgl. z. B. L. u. W. II, S. 311/13; 306; 23.
18) „Ueber den Stand der Natur" in Meißners Apoll: „Daß Freiheit für die Menschen, wie sie sind, nichts anderes als ein Dolch in der Hand des Kindes sei."
19) L. u. W. I. S. 326.

wesen ist, daß sich in ihm der Zwiespalt zwischen der sozialen und der politischen Rückständigkeit der deutschen Staaten und den modernen, von allen freien Geistern übernommenen Ideen des Westens wiederspiegelt. An der Tatsache, daß er ein Vorkämpfer bürgerlicher Freiheit wie des konstitutionellen Gedankens war, daß er das Strafgesetz zu einem „Bollwerk des Staatsbürgers ... gegenüber dem Leviathan Staat“[20] gemacht hat, ist nicht zu zweifeln.

3. Aus diesen weltanschaulichen Grundlagen ergibt sich sowohl seine Methodik wie seine Auffassung von Staat und Staatsverbrechen. War die Naturrechtslehre die erste und primitive Form, in der der Widerspruch zwischen dem starren, noch dazu meist volksfremden Recht und der fortgeschrittenen gesellschaftlichen Entwicklung zutage trat, die allmählich von einem formalen Erklärungsprinzip zu einer Quelle neuer materieller Gesetze wurde, welche mit dem positiven Recht der bestehenden Gesetze konkurrierten[21]), so sind auch die Jugendschriften Feuerbachs noch stark von dieser Doktrin beeinflußt. „Nichts kann nach positiven Gesetzen ein Recht sein, was wider die Vernunftrechte ist“[22]), ist das Motto jener Jahre. Doch kommt er sehr bald aus dem philosophisch erschlossenen Gegensatz zwischen Recht und Moral zu der Anschauung, „wonach der Richter als Diener des positiv gegebenen Rechts ausschließlich zu dessen Anwendung berufen ist, während die Aufgabe, es fortzubilden, bloß dem Gesetzgeber zufällt, beide aber unterstützt von einer Rechtswissenschaft, zu deren erster Pflicht es somit wird, in jedem einzelnen Falle genau zu sondern, ob sie das positive Recht behufs richterlicher Anwendung erklärt, oder ob sie gesetzgeberische Vorschläge macht“[23]). Damit aber war der entscheidende Schritt getan, der die Zeit der Aufklärung im Strafrecht von der Epoche des Liberalismus scheidet: „Die Philosophie wird zur Magd der Themis, die ihr mit der Fackel voranleuchtet“[24]), zur Lückenbüßerin, wenn die positiven Gesetze uns verlassen, der Einfluß staatlicher Gewalt wird gegenüber der freien Sphäre des Einzelnen durch klare Tatbestände fest umgrenzt und durch die strenge Bindung der staatlichen Organe die Autorität des positiven Rechts begründet, der subjektiven Willkür die Rechtssicherheit gegenüber gestellt. Mit der Wiederherstellung der Achtung vor dem historischen Recht war die energische Forderung nach einem neuen Strafgesetz verbunden, wobei Philosophie und Geschichte, jede zu ihrem Teil, zu gemeinsamem Zwecke dienen sollen. Dennoch verschmäht er es nicht, Rechtssätze auch künftig aus Vernunftideen abzuleiten und die eben hinaus beförderte Spekulation mit der Feststellung, daß Geschichte und Erfahrung uns hier verließen, durch eine Hintertür wieder hereinzulassen.

4. Ganz besonders deutlich wird dies bei seiner Staatstheorie, die er namentlich in seiner 1797, im Alter von 22 Jahren verfaßten Schrift „Anti-hobbes“[25]) entwickelt. Entschieden wendet er sich gegen die absolutistische Staatstheorie von Hobbes, der in seinem „Leviathan“ einen unbedingten Unterwerfungsvertrag angenommen hatte der dem Souverän „eine unumschränkte und unverantwortliche, durch kein Gesetz, keinen Vertrag und keine Pflicht gebundene Gewalt zuerkennt“, geht aber nicht so weit wie Rousseau, der den Unterwerfungsvertrag radikal aus der Staatslehre gestrichen hatte, „alle Rechte einer außerhalb des Volks stehenden Persönlichkeit aufgehoben und aus seinem Herrscher einen Regenten gemacht, der nur das auszuführen hat, was der allgemeine

20) v. Liszt über den Satz: nulla poena sine lege. Strafr. Aufs. und Vorträge, Berlin 1905, S. 80.
21) Grünhut S. 2.
22) Kritik des nat. Rechts.
23) Landsberg III. 2, S. 114.
24) Feuerbach, Hochverrat Einl. III ff.
25) „A. oder über die Grenzen der höchsten Gewalt und des Zwangsrechts der Bürger gegen den Oberherrn.“

Volkswille ihm aufträgt"[26]). So war unversehens aus dem Vertrags-, ein einseitiges und stets widerrufbares Auftragsverhältnis geworden; das kam einer Rechtfertigung der Revolution gleich. Kant, der das Prinzip der Volkssouveränität vertreten hatte, lehnte — wie erwähnt — ein Zwangsrecht der Untertanen gegen den Oberherrn ab.

Feuerbachs „Antihobbes" steht in der Mitte zwischen Rousseau und Kant. Während er methodisch Kant weitgehend folgt, rein deduktiv vorgeht und aus der reinen Vernunft zu beweisen sucht, — „nicht Geschichte und Erfahrung, sondern Begriffe, nach denen wir diese meistern wollen", sind sein Ausgangspunkt — geht er im Ergebnis über ihn hinaus. „Von dem ewigen Herumreiten auf dem dürren Pferde des Naturrechts, dem ganz ungeschichtlichen Schema der Vertragstheorie"[27]), ist er noch nicht abgekommen und sein Gegenstand ist bewußt als ideelle Norm, nicht als historisch entstandenes Gebilde konstruiert. Hier haben Rousseau und Pufendorf Pate gestanden. Ausgehend von dem Prinzip der Freiheit, deren Behauptung des Menschen Pflicht sei, verficht er die Notwendigkeit des Staates, „weil der Gebrauch der Freiheit eines vernünftigen Wesens dem Gebrauch der Freiheit jedes anderen nicht widersprechen"[28]) darf. Die bürgerliche Gesellschaft entstehe durch den Vereinigungsvertrag, dessen Zweck die gegenseitige Verbürgung der Freiheit sei. Nur zur Erreichung dieses Zweckes dürfe die Freiheit des Einzelnen beschränkt werden. Als Interpret des allgemeinen Willens bedarf es eines Regenten, der die Rechte der Gesamtheit gemäß dem Staatszweck auszuüben habe. (Unterwerfungsvertrag.) Wie und auf welche Weise sich der allgemeine Wille durch seinen Organ erklären soll, bestimme der Verfassungsvertrag[29]). Zum Staate, d. h. einer Anstalt, „in welcher die vollkommene Sicherung wechselseitiger Freiheit vorhanden ist"[30]) werde die bürgerliche Gesellschaft durch Unterwerfungs- und Verfassungsvertrag. Diese Idee des Staates wird nun zum einzigen Führer erklärt, während „die Welt der Erfahrung" als „matter Widerschein von dem reinen Lichte der Wahrheit und des Rechts"[31]) nur gering geachtet wird.

Beschränkt der Staat meine Freiheit, so ist er dazu durch meinen im Vereinigungsvertrag erklärten allgemeinen Willen berechtigt. Wenn der Privatwille dazu im Widerspruch steht, darf der Staat seine Untertanen zwingen, ihr Privatinteresse dem öffentlichen unterzuordnen. Kraft des Unterwerfungsvertrages müssen die Untertanen unbedingt dem Regenten gehorchen und dürfen sich nicht in die Regierungsgeschäfte einmischen. „Wollen sie sich dem ungeachtet seinen Befehlen und Verfügungen entziehen oder gar mit Gewalt der Waffen sich demselben entgegensetzen, so handeln sie als Beleidiger der höchsten Gewalt, als Rebellen gegen den Unterwerfungsvertrag und dürfen wie Rebellen bestraft und gezüchtigt werden"[32]).

Nachdem so die Revolution gegen den Idealherrscher im idealen Rechtsstaat verworfen ist und mit dem Satz, daß harter Druck oder mangelnde Glückseligkeit kein Revolutionsgrund sei, jeder sozialen Revolution die Berechtigung abgesprochen wird — „denn wir treten nicht in den Staat um glücklich und angenehm, sondern um ruhig und frei zu leben"[33]) — untersucht F. den Fall, daß der Regent gegen den Zweck des Bürgervertrages verstößt. Es scheint, als ob hier der „matte

26) Breuer, S. 28.
27) Vorländer, Von Macchiavelli bis Lenin, S. 92,
28) S. 13,
29) S. 34,
30) S. 34/35,
31) S. 36,
32) S. 58,
33) S. 74,

Widerschein" doch bis in das Reich der abstrakten Staatsidee eingedrungen sei. Denn wenn er auch den Regenten als an den Unterwerfungsvertrag gebunden bezeichnet, als „Regierung" nur die Ausübung der höchsten Gewalt gemäß der Idee des Bürgervertrages und gemäß dem allgemeinen Willen erklärt, so wird hier der „teleologische Pferdefuß" trotz der abstrakt-spekulativen Form sichtbar und letzten Endes wird, bewußt oder unbewußt die Rechtfertigung der liberalen Revolution daraus[34]: „Wenn eine Nation wegen der Verletzung der Grundverträge insurgiert, so ist sie keine Beleidigerin der Majestät oder Empörerin gegen die höchste Gewalt. Denn sie trägt ihre Waffen nicht gegen den Regenten . . ., sondern sie kämpft gegen einen Privatwillen, gegen einen Menschen, der sie beleidigt, der sich als Feind des Staates und dessen Glieder bewiesen hat."[35] Wenn der Regent also unmittelbar, nicht nur durch die Wahl seiner Mittel, den Gesellschaftszweck verletzt, und sich über die durch den allgemeinen Willen bestimmten Grenzen seiner Gewalt hinwegsetzt, dann ist die Gehorsamspflicht der Untertanen aufgehoben, sie dürfen und müssen ihn zwingen, weil „ein Recht, das ich nicht mit Zwang behaupten darf, kein Recht ist"[36]. Das läuft auf die Anerkennung des Prinzips der Volkssouveränität hinaus. Feuerbach geht hier sogar so weit, die Insurrektion als „ein Opfer, das wir unserer Freiheit und der Pflicht, die uns alle zu einem Bunde vereinigt, darbringen müssen"[37], zu preisen und die dadurch möglich gewordene Anarchie für das kleinere Uebel gegenüber einer Tyrannis erklärt. Für solche Streitfälle schlägt er die Einführung einer Verfassungsgerichtsbarkeit vor. Den Gegnern dieses Rechts auf Revolution — wenn auch nur in den Formen des negativen Zwangs — von Hobbes bis Kant und deren Epigonen — antwortet er mit der einen Frage: „Verpflichtet sein, dem den Gesellschaftszweck verletzenden Regenten nicht zu widerstehen, weil wir verpflichtet sind, den Staat zu erhalten, heißt nichts anderes, als verpflichtet sein zu leiden, daß kein Staat existiere, damit er existiere — oder gibts einen Staat ohne einen Zweck des Staates?"[38]

Die Revolution gegen nicht eingehaltene Versprechen ist auch keine Beleidigung der höchsten Gewalt, weil es sich hier um Verträge, um Privathandlungen des Regenten handelt[39] — klingt dies nicht, als sollte die Revolution von 1848 gerechtfertigt werden, die sich gerade auf die nicht eingehaltenen Versprechungen aus den Jahren 1813 bis 1815 berief? Ein starker Freiheitsdrang spricht aus diesem Werk und aus einer Tagebuchaufzeichnung wissen wir, daß er seine Ansicht, daß „Freiheit des Gewissens" und der Gedanken ein „unveräußerliches Gut" sei, mit Recht als reine Spekulation und noch nicht als herrschende Meinung ansah[40]. Es zeigt uns den reinen Vernunfts- und Rechtsstaat; die Konstruktion der Grundverträge dient ihm nicht dazu, das historische Problem zu lösen, vielmehr der Beantwortung der Frage, auf welche Weise wir uns den Staat, wie er sein s o l l, entstanden denken müssen. Mag auch späterhin die Lehre vom Widerstandsrecht von ihm aufgegeben worden sein[41], so zeigen doch alle seine Schriften, daß das Streben nach Freiheit kein jugendliches Strohfeuer war, sondern Feuerbachs Wesen und Bedeutung ausmacht.

---

34) — wenn er sie auch häufig ablehnt. Vgl. L. u. W. I. S. 6, wo er die Totalrevolution eines Teiles der Nation eine unmoralische Operation nennt.
35) S. 127
36) S. 147
37) S. 184
38) S. 264
39) S. 278 ff.
40) L. u. W. I. 39. „Ich gehe dadurch großen Gefahren entgegen. Die politische Inquisition wird ihre Klauen gegen mich ausstrecken. Aber ich will trotzen. Mut Feuerbach! Mut, Heldenmut!"
41) Anm. von Ludwig F. in L. und W. I. S. 41

5. a) Diese liberale Gesinnung war auch maßgebend für die Wahl des Stoffes in seiner nächsten, dem Antihobbes unmittelbar folgenden Schrift[42]), dann aber auch „die Aussicht, daß eben hier eine reife Frucht seiner philosophischen Grundanschauung zu pflücken war"[43]). Denn ein kurzer Geschichtsüberblick dient ihm nur dazu — wohl nicht ganz mit Unrecht — festzustellen, daß hier nichts zu holen sei und „nichts anderes übrig bleibe, als uns der Philosophie in die Arme zu werfen und von ihr ein wohltätiges Licht zu erflehen"[44]). Steckt er hier auch noch tief in naturrechtlichen Anschauungen, so ist es doch gerade der ausgesprochene Zweck dieser Schrift, einen scharf umrissenen, positiven Hochverratsbegriff aufzustellen, und nicht zufällig steht über dieser Schrift als Geleitwort der Satz Montesquieus, der das Streben der Wissenschaft auf dem Gebiete des Hochverratsrechts während der ganzen Epoche des Liberalismus charakterisiert. Stärker als auf jedem anderen Gebiet waren hier die Widersprüche zwischen dem — nicht einmal richtig überlieferten — römischen Recht und dem altdeutschen Recht, zwischen den Wünschen der Fürsten, sich möglichst weiten Spielraum zu lassen, und den aufklärerischen Tendenzen in Theorie und Praxis, die den Kampf gegen die unmenschlichen Strafen aufnahmen. Es ist gerade Feuerbachs Verdienst, diesen Knoten mit dem Schwert der Deduktion gelöst zu haben, weil es eine historisch-positivistische Lösungsmöglichkeit nicht gab. Im übrigen zeigt sich, daß seine aus der Welt der Begriffe entnommene Bestimmung zuweilen recht deutlich die Züge des hergebrachten Rechts trägt.

Erster Anhaltspunkt ist ihm die Tatsache, daß der Hochverrat von allen Gesetzen und Völkern für das verabscheuungswürdigste und strafbarste Verbrechen gehalten wird. So kommt er dazu, den Hochverrat als schwerstes Verbrechen nach dem Grade der in abstracto dem Staate zugefügten Verletzung zu bestimmen. Zwar sei jedes Verbrechen eine Beleidigung der bürgerlichen Gesellschaft. Sei aber der Staat unmittelbar Gegenstand der Beleidigung, seien also die Rechte aller Einzelbürger verletzt, so wäre die Tat um vieles schwerer und strafwürdiger. Bei diesen Staatsverbrechen müsse man aber noch unterscheiden, ob ein bloßes Entgegenhandeln ohne bestimmte Absicht vorlag, oder, ob die Aufhebung des Staats beabsichtigt war. Am schärfsten sei zu strafen, wo Aufhebung des Staats als solchen oder des Staates in einer bestimmten Form beabsichtigt werde, denn hier sei der Täter nicht Beleidiger, sondern Mörder des Staates und darüber hinaus könne es also nichts geben. Also müsse jedes Verbrechen Hochverrat sein, das „in einer Aufhebung der durch die bürgerlichen Grundverträge begründeten Bestimmungen"[45]) bestehe. Konsequent folgert er daraus, daß die Einführung der Tyrannei, die mit dem Zweck der bürgerlichen Gesellschaft in unauflöslichem Widerspruch stehe, Hochverrat sei, nicht aber die Insurrektion dagegen[46]). Nachdem er so die Grundlagen gelegt und die Uebereinstimmung mit Ulpian und dem römischen Recht hervorgehoben hat, wendet er sich den Einzelheiten des Tatbestandes zu.

Aus der ganzen Staatskonstruktion ergibt sich, daß nur der Bürger des Staates selbst, der an die Grundverträge gebunden ist, Subjekt eines Hochverrats sein kann, allenfalls noch der im Staate lebende Fremde. Hierin befindet sich F. in Uebereinstimmung mit Gesetzgebung und herrschenden Meinung im Schrifttum und auch in der Stellung zur Strafbarkeit selbst des entfernten Versuches hat er sich noch nicht von den alten Vorurteilen frei gemacht. Wegen der Abscheulichkeit des Verbrechens, der Größe und Nähe der Gefahr

42) Philosophisch-juridische Untersuchungen über das Verbrechen des Hochverrats.
43) Landsberg III. 2, S. 115.
44) Hochverrat S. 3.
45) S. 20.
46) S. 27.

sei die Strafbarkeit auf jede Versuchshandlung auszudehnen, so weit nur der Wille durch „etliche scheinliche werke“ bestätigt worden sei[47]). So kommt er zu folgender Definition: „Hochverrat ist die von einem Bürger oder von dem, welchen die Gesetze diesem gleich setzen, bewirkte oder versuchte Vernichtung der durch die bürgerlichen Grundverträge begründeten Bestimmungen der bürgerlichen Gesel]schaft“[48]).

Im zweiten Teil seiner Schi ift zieht Feuerbach die Folgerungen aus dieser Begriffsbestimmung. Aus den drei staats- und gesellschaftsbegründenden Urverträgen werden die drei Arten der Revolution abgeleitet, die „sowohl nach naturrechtlichen als nach positiven Prinzipien mit diesem Namen bezeichnet werden können“. Der Vereinigungsvertrag, der die notwendige Vereinigung aller Kräfte zum Zwecke wechselseitiger Freiheit und der Freiheit der Gesellschaft selbst als einer besonderen, für sich bestehenden Gesellschaft begründet, kann in dreifacher Richtung angegriffen werden: 1. Durch Aufhebung der Vereinigung (Herbeiführung der Anarchie), 2. durch Aufhebung des Gesellschaftszwecks (z. B. Bestrebungen den Regenten zum Despoten zu machen) und 3. durch Unternehmungen gegen Freiheit und Selbständigkeit des Staates (Landesverrat im heutigen Sinne). Gegen den Unterwerfungsvertrag, durch den die Rechte der höchsten Gewalt auf eine physische oder moralische Person als Organ des allgemeinen Willens übertragen würden, werde durch Lebensnachstellung, Entthronung, Gefangennahme, Verstandesberaubung und Raub einzelner Souveränitätsrechte verstoßen; dem stehe gleich Entziehung einzelner Staatsteile und Unterwerfung unter eine andere Macht, schließlich auch der bloße, einem erklärten Feind des Staates geleistete Beistand, also die verschiedenartigsten Handlungen gegen den Regenten. — Der Verfassungsvertrag, der die Grenzen der höchsten Gewalt und die Art ihrer Willensäußerung bestimme, werde durch die gewaltsame Umkehrung oder Veränderung der bestehenden Verfassung (Revolution) verletzt. Wo dagegen eine Reform auf dem Wege des Rechts geschehe, also bei Zustimmung der gesamten Bürgerschaft — bezw. ihrer Mehrheit, wo diese genügt — und bei freier Einwilligung des Regenten, liege kein Hochverrat vor, desgleichen nicht bei Propagierung solcher Verfassungsänderungen. Der Weg der Gewalt und die Veröffentlichung aufrührerischer Schriften seien dagegen Hochverrat, der erstere ohne Rücksicht darauf, ob er gegen den Willen des Volkes, eines Volksteils oder des Regenten beschritten werde.

b) Die so gewonnenen Grundgedanken vertritt F. auch in seinem Lehrbuch, wobei er sich einer konkreteren Ausdrucksweise bedient. So bezeichnet er als Gegenstand des Hochverrats das Dasein des Staates im allgemeinen oder dieses besonderen Staates in seinen Fundamentaleinrichtungen (viel weiter ist auch heute die Wissenschaft nicht gekommen!). Strafbar sei jede auf Vernichtung solcher Einrichtungen gehende Handlung, ob bewirkt oder unternommen, soweit sie von einem Untertan in Vernichtungsabsicht begangen werde. — Am Deutschen Bund als bloßem Staatenbunde sei kein Hochverrat denkbar. Wenn aber in der Landesverfassung der Staat für einen Teil des Bundes erklärt werde, dann sei die feindselige Handlung gegen diesen ein Fall des Landeshochverrats. — Die einzelnen Tatbestände entsprechen völlig den in seinen „Untersuchungen“ deduktiv gewonnenen. Ausdrücklich wird noch hervorgehoben, daß durch bloße Theorien über die Staatsform und durch freimütigen Tadel bestehender Verfassungen kein Hochverrat begangen werden könne — schließlich sägt niemand den Ast ab auf dem er sitzt, — während er sonst noch auf dem Standpunkt steht, daß auch der entfernteste Versuch und jede Beihilfe, zu welcher hier auch die Verschweigung und unterlassene Verhinderung des Verbrechens gehören, mit der ordentlichen Strafe, das ist mit dem Tode,

47) S. 34/35.
48) S. 36.

belegt werden sollen. Dies ist einer jener Fälle, da der anfänglich „revolutionäre Neuerer alsbald selbst in dogmatische Enge verfällt“[49]). Eng damit zusammen hängt seine Abneigung gegen politische Vereine: Sie seien „rechtswidrig und gefährlich und können von keiner Regierung, die ihre Pflichten und Rechte kennt, geduldet werden“[50]). Feuerbachs Bedeutung wird durch solche Schönheitsfehler nicht gemindert; sie wird uns besonders deutlich, wenn wir den Kleinschrod'schen Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die Kurpfalzbayerischen Staaten mit Feuerbachs „Kritik“ vergleichen, durch die er seine Befähigung als erster moderner Gesetzgeber bewies.

c) Scharf geht er mit der Definition Kleinschrods (§ 403) ins Gericht, nach der „als Hochverrat alle Handlungen eines Untertans angesehen werden sollen, welche mit dem Vorsatz sind unternommen worden, um die bestehende Verfassung des Staates umzustürzen“. Dieser Begriff, der den Hochverrat bloß nach der Absicht bestimmt, ohne im geringsten eine eigentümliche Beschaffenheit der Handlung an sich zu berücksichtigen, passe für eine moralische, aber nicht für eine bürgerliche Gesetzgebung, die objektiv bestimmte Handlungen, nicht aber Gesinnungen strafen wolle. Nicht die Absicht, die Hostilität der äußeren Handlung an sich wider Staat, Staatsverfassung oder Oberherrn müsse die Basis des Begriffes bilden. Die Beschränkung auf Umsturz der Verfassung hält er für zu eng, denn die Verfassung sei nur der „Inbegriff der Einrichtungen eines Staates, die durch Gesetze über die Art, den Umfang und die Grenzen der Regierung bestimmt sind“[51]). Hochverräterische Absicht habe, wer eine feindliche Handlung gegen den Staat, den Oberherrn oder die Verfassung mit dem Bewußtsein ihrer hochverräterischen Eigenschaft unternehme. Er tritt dann fernerhin auch für eine Beschränkung der Majestätsbeleidigung auf die Fälle ein, in denen die Ehre des Oberherrn in seiner Eigenschaft als öffentliche Person verletzt werde. — Seine Kritik der Staatsverbrechen gipfelt in der Forderung, nicht nur die Verbrechensbegriffe scharf zu bestimmen, sondern auch die Hauptarten der in ihnen enthaltenen Fälle aufzuführen, weil „unbestimmte Majestätsgesetze das größte Unglück eines Staates sind“.

6. In allen seinen Schriften hat Feuerbach die drei Tatbestände des Hochverrats im großen und ganzen so konstruiert, wie sie in der Gesetzgebung bis in die neueste Zeit erscheinen. Dabei wird sein spekulativer Ausgangspunkt sehr bald überwunden und als naturrechtliche Begriffsspielerei allgemein abgelehnt[52]), wenn auch die streng logische Ableitung der Tatbestände aus dem Grundgedanken anerkannt wird[53]). Die relative Berechtigung dieser Methode, die freilich „einem gänzlichen Lossagen von den gemeinrechtlichen Quellen“ nahe kam, wird dabei jedoch nicht immer zugegeben, vielmehr ihm sein mangelndes Eindringen in die Natur der römischen und deutschen Quellen zum Vorwurf gemacht[54]). Hälschner hat erkannt[55]), daß F., wenn auch nicht die Autorität der gemeinrechtlichen Quellen, so doch „die der modernen Staatszustände und politischen Anschauungen für sich hatte“, und daß diese „auch durch den erneuten Versuch einer quellenmäßigen Begründung und Gestaltung der Lehre vom Hochverrat nicht erschüttert werden konnte“. Auch Binding, der den verfehlten Grundgedanken kritisiert, nennt nichtsdestoweniger den „genialen Versuch Feuerbachs eine dogmatische Tat“[56]). Tatsächlich liegen die Dinge so, daß für die Begriffs- und Tatbestandsbestimmung nicht einmal

49) Grünhut, S. 261.
50) L. u. W. I. S. 326.
51) Kritik III. S. 38.
52) Vgl. Landsberg III. 2, S. 16.
53) Knitschky, S. 59 ff.
54) Mittermaier im Staatslexikon von Rotteck-Welcker, 201 f.
55) Lehrb. S. 724
56) Handbuch, II. 2, S. 419.

so sehr der ideelle Ausgangspunkt, sondern die Wandlungen der Staats- und Gesellschaftsordnung ausschlaggebend wurden, und so erklärt sich auch — trotz der Deduktion aus allgemein gültigen Begriffen — die historische Bedingtheit seiner Begründung, namentlich des am Regenten begangenen Hochverrates, und „die Gebundenheit seiner Theorie an die Aufklärung einerseits und die politische Staatsform der Monarchie andererseits“[57]).

Obwohl noch manche Einzelheiten zu kritisieren wären und auch kritisiert worden sind, — so die Vermengung mit dem Landesverrat, das Festhalten an dem Personalitätsprinzip, ferner der „Irrtum, daß jeder Fall des Hochverrats mit dem Tode bestraft werden“ solle, selbst der entfernteste Versuch und die Beihilfe, — wird die Bedeutung und der ungeheuere Fortschritt der Feuerbachschen Lehre nirgends verkannt. Die Vorzüge werden hauptsächlich in der Einschränkung des Verbrechens und der Unterscheidung desselben von anderen, straflosen Handlungen[58]), in der Begrenzung des Versuchs durch das Erfordernis einer äußeren Handlung, kurz: „In der instinktiven Sicherheit, mit der er an Stelle unbestimmt allgemeiner Verbrechensbezeichnungen genaue Tatbestände zu setzen weiß“[59]), erblickt. Wie schon erwähnt, besteht ja gerade darin die Bedeutung Feuerbachs, daß er mit der Forderung und Verwirklichung fest begrenzter Tatbestände der Willkür des absolutistischen Staates entgegengetreten ist. Dieses von seinen philosophischen Grundanschauungen diktierte und zu immer stärkerer Zurückdrängung des naturrechtlichen Einflusses führende Bestreben hat ihn dazu geführt, schon im Jahre 1798 das rechtsstaatliche Programm des Hochverratsrechts zu entwickeln, als ob er geahnt hätte, daß er und seine Söhne in ihrem späteren Leben des Hoch- und Landesverrats beschuldigt werden sollten[60]). Zwei Grundgedanken besonders gewannen bleibende Bedeutung, nämlich daß nur „ganz gefährliche, den Keim des Bürgerkrieges bergende politische Verbrechen“ den schweren Namen des Hochverrats verdienen, und daß Tatbestände und Strafdrohungen „bei diesem Verbrechen mehr noch als anderswo sich durch klare Bestimmtheit auszeichnen“[61]) sollen. Von seiner Jugend an, da er als Achtzehnjähriger in sein Tagebuch schrieb: „Der Staat hat nie ein Recht, einen anderen wegen seiner bloßen politischen spekulativen Meinungen und deren Aeußerungen zu bestrafen oder auf irgendeine Art Gewalt gegen ihn zu brauchen“[62], — bis in sein Alter, da er seiner Begeisterung über die französische Juli-Revolution und den polnischen Freiheitskampf von 1831 Ausdruck gab und die Einführung einer Verfassung als einziges Mittel zur Verhütung blutiger Kämpfe auch in Deutschland empfahl[63]), ist Feuerbach diesen freiheitlichen Grundauffassungen treu geblieben.

57) Kahn, Diss. S. 9. f.
58) Mittermaier, a. a. O. S. 207.
59) Landsberg, III. 2, S. 116.
60) Vgl. L. u. W. I. S. 187; S. 316.
61) Wegner, „Die Justiz“ III. S. 142.
62) L. u. W. I. S. 5.
63) ebenda II., S. 311/13.

II. Feuerbachs Zeit- und Weggenossen

1. In der gleichen Richtung wie Feuerbach wirkten auf eine Einschränkung des Hochverratsverbrechens dessen Zeitgenossen Klein, Kleinschrod, Grolman und Tittmann hin. Zwar ist auch ihnen die Befreiung von den Vorurteilen der älteren Lehre und eine schärfere Bestimmung gelungen, doch stecken sie noch allzu tief in der Anschauungsweise der naturrechtlichen Doktrin.

2. Namentlich unternimmt es Kleinschrod, das positive Recht in Verbindung mit den allgemeinen philosophischen Ideen vorzutragen, eine Methode, welche sich „als besonders geeignet erweist, alle Grenzen zwischen positivem und Naturrecht zu verwischen"[1]). Schon ein Jahr vor Feuerbach beschäftigt er sich in einer Abhandlung mit dem Hochverrat (im Archiv für Kriminalrecht 1799). Der Ausgangspunkt ist der gleiche wie später bei F., nämlich die Natur des Hochverrats als schwersten Verbrechens. Sein Hauptverdienst ist die Bestimmung des animus hostilis als Absicht, die Verfassung und das politische Dasein des Staates umzustürzen und zu vernichten, wobei er unter politischem Dasein die Regierungsform, d. i. das Verhältnis zwischen Regent und Volk — und die Unabhängigkeit des Staates von anderen Mächten begreift. So grenzt er den Hochverrat von anderen Staatsverbrechen ab, sowohl von der Majestätsbeleidigung als auch von den Verbrechen, die die Verfassung nur vorübergehend verwunden, nicht aber zerstören wollen (Aufruhr, Empörung). Nur ein Untertan könne Hochverrat begehen; nur dieser habe sich durch Vertrag gegenüber dem seine Person und seine Güter schützenden Staat verpflichtet, nichts gegen dessen Existenz und Verfassung zu unternehmen. Auch wenn das ganze Volk die Staatsverfassung umstoße, breche es einseitig den Vertrag und mache sich des Hochverrats schuldig. Doch gibt Kleinschrod zu, daß sich „in solchen Fällen mehr die Grundsätze der Politik und Konvenienz, als jene des peinlichen Rechts"[2]) durchzusetzen pflegen.

Auch Angriffe auf den Landesherrn sind nach ihm Hochverrat, weil Regent und Volk miteinander zu einer moralischen Person unter dem Namen des Staates so verbunden seien, daß Schaden und Gefahr für den ganzen Staat entstehe. Stets müsse aber der Täter diese Folgen wenigstens als möglich vorausgesehen haben. Die beiden Hauptbegehungsarten sind die Landesverräterei — die Untergrabung des Daseins oder der Unabhängigkeit des Staates nach außen — und der Umsturz oder die Veränderung der Verfassung. Demgemäß lautet seine Definition: „Hochverrat ist jene gesetzwidrige Handlung des Untertanen, welche in der Absicht ist unternommen worden, um die Verfassung und das politische Dasein des Staates umzustürzen und zu vernichten, wodurch der Staat in die nächste Gefahr des Umsturzes ist gebracht worden"[3]). Die gleiche Strafe für versuchten und vollendeten Hochverrat wird dadurch erreicht, daß nicht die wirkliche Beschädigung, sondern die augenscheinliche Gefahr des Unterganges des Staates die Größe des Verbrechens ausmacht. Der Erfolg gehört nicht zur Vollendung. Einen gewaltigen Fortschritt, hinter dem selbst Feuerbach zurück bleibt, bildet seine Forderung nach geringerer Strafbarkeit derjenigen Vorbereitungshandlungen (bei ihm „Versuch" genannt), durch die nur eine

1) Landsberg, III. 2, S. 462.
2) A. C. R. 1799, S. 46.
3) a. a. O. S. 37.

entfernte Gefahr begründet werde. Hierzu rechnet er auch die noch nicht ausgebrochene Verschwörung. Der Eintritt in Volksgesellschaften, die sich mit Veränderung der Staatsform abgeben, solle erst bei Umsturzabsicht als versuchter Hochverrat bestraft werden. Interessant ist seine Stellung zu dem, was wir heute literarischen Hochverrat nennen. Er bejaht die Strafbarkeit aufrührerischer Reden und Schriften, da zu befürchten sei, „daß jene Verfasser bei nächster Gelegenheit selbst einen Hochverrat unternehmen". Aber da sie allein noch keine nahe Gefahr begründen, seien sie nicht mit der ordentlichen Strafe des Hochverrats zu belegen[4]). — Diese solle wegen der großen Gefahr, der Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung und dem evtl. Verlust der Freiheit des Staates in der Regel in lebenslänglicher Freiheitsentziehung, und nur in Ausnahmefällen in der Todesstrafe bestehen. Der Grad der Freiheitsentziehung habe sich nach dem Motiv zu richten. (Vgl. § 20 des R. St. G. B.!) Der Staatsdiener sei schwerer als der geborene Untertan, dieser wieder schwerer als der „gekorene" Untertan zu bestrafen. Die landesverräterischen Handlungen seien strafbarer als die Umsturzhandlungen. Auch die Nichtanzeige eines beabsichtigten Unternehmens sei strafbar, desgleichen die Teilnahme daran. Schwere Strafen verdienten auch die Schriftsteller und zwar umso mehr, je gelesener und angesehener sie seien — ein unheilvolles Stichwort für die Praxis![5]) Das Verfahren solle sich durch Geschwindigkeit auszeichnen, sonst aber dem gewöhnlichen entsprechen.

Auf dem Gebiete der Wissenschaft wird dieser Artikel als erster Schritt aus dem Dunkel der Majestätsverbrechen von großer Bedeutung. Auch er verläßt den Tatbestand des römischen Rechts und kommt auf dem Wege der reinen Vernunft zu seinen Schlußfolgerungen, wobei wahrscheinlich die französische Revolution den Anstoß gegeben hat. Obwohl auch bei Kleinschrod die Lehre vom Staatsgrundvertrag zu Grunde liegt, wirkt seine Staatstheorie nicht so abstrakt und konstruiert wie diejenige Feuerbachs[6]). Freilich erscheint dadurch die Einteilung der Begehungsarten willkürlich und ist nicht von der logischen Geschlossenheit der Feuerbach'schen Konstruktion, die sich im Ergebnis garnicht so sehr von der Kleinschrods unterscheidet. Deren Charakteristikum bildet der Gefährdungsgedanke, der zur Bestimmung des deliktischen Tatbestandes, nicht des Strafmaßes benutzt wird. Seine positive Seite besteht in der milderen Bestrafung der Vorbereitungshandlungen, sein Nachteil darin, daß die Möglichkeit einer Bestrafung bloßer Gesinnungen wegen nicht ausgeschlossen wird, wenn nämlich gleichzeitig äußere Umstände hinzu kommen, die den Staat erschüttern.

3. Zu derselben Zeit bemüht sich auch K l e i n um eine Neuordnung der Staatsverbrechen. Aus dem Majestätsverbrechen scheidet er zunächst den Hochverrat im weiteren Sinne aus[7]) und versteht darunter eine in äußerliche Handlungen ausgebrochene Untreue gegen den Staat, welche entweder zur Vernichtung oder Verringerung seiner Macht (1), oder zur eigenmächtigen Veränderung der Verfassung (2) oder zur Absetzung des Regenten (3) gereichen soll. Die ohne diese Absicht geschehene Verletzung der der Majestät gebührenden Achtung trennt er davon als Majestätsverbrechen im engeren Sinne ab. Innerhalb des Hochverrats unterscheidet er Handlungen, die in der Absicht geschehen, die Verfassung des Staates oder die Person des Regenten als solchen zu verändern (Hv. i. e. S.) und solche ohne diese Absicht, wodurch aber dem Staat zum Vorteil anderer wissentlich Gefahr oder Nachteil verursacht wird (Landesverräterei). Hochverrat im eigentlichen Sinne, definiert er schließlich, sei jedes „Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates oder auf

4) Vgl. S. 58/59.
5) S. 68.
6) So auch Kahn, S. 11.
7) Grundsätze §§ 497 f.

die Verletzung des Lebens oder der Freiheit seines Oberhauptes abzweckt". Ein Erfolg wird nicht gefordert; durch jede äußere Handlung mit oben genanntem Zweck wird der Hochverrat vollendet. Zeitige Reue und frühzeitige Anzeige will er als Strafaufhebungsgründe gelten lassen. Bezeichnend ist, daß der Täter milder bestraft werden soll, wenn ihn der Landesherr oder die Regierung zu feindlichen Gesinnungen gereizt habe. Diese Bestimmung hätte, wenn sie Gesetz geworden wäre, dazu geführt, in fast allen Fällen die harten Strafdrohungen zu umgehen.

Wie Feuerbach bot sich auch Klein die Möglichkeit, seine Ansichten in einem Gesetzeswerk zu verwirklichen[8]). Deren Vorzüge und Mängel haben daher große praktische Bedeutung gewonnen. Klein war der erste Kriminalist, der auf Kant ernsthafte Rücksicht nahm; in seinen „Grundsätzen des peinlichen Rechts" wahrt er den Standpunkt der Aufklärung[9]). Wenn aber Grünhut sagt[10]), Klein stecke viel tiefer als Feuerbach in der naturrechtlichen Doktrin, so gilt das auf dem Gebiete des Hochverrats jedenfalls nicht; gerade darum folgten Wissenschaft und Gesetzgebung mehr den Bahnen Kleins[11]). Sein Verdienst besteht in der Schaffung klarer Tatbestände und der ersten, im wesentlichen maßgebenden Unterscheidung zwischen Hoch- und Landesverrat. Der Hauptmangel beruht in dem Festhalten an der, aus einer ganz anderen gesellschaftlichen Ordnung stammenden Treubruchstheorie. Danach ist das Verbrechen schon durch die entfernteste Handlung vollendet, weil in ihr bereits die Treue gebrochen ist. Dieses Fehlen jeder Abstufung der Hochverratshandlungen stellte die Praxis später vor unangenehme Entscheidungen und ermöglichte erst die Demagogenprozesse[12]).

4. Wesentlich neue Gedanken entwickelt Feuerbachs Freund und Antagonist von Grolman für die Hochverratslehre nicht. Wer die Bedingungen für die Existenz des Staates überhaupt oder in seiner individuellen Gestaltung angreife, begehe das Verbrechen der Majestätsvernichtung, und wenn er diesem Staat für seine Person unterworfen ist, das Verbrechen des Hochverrats. Die Tatbestände gleichen denen Kleins; auch er sondert den Landesverrat aus. Aus der Natur des Hochverrats sucht er nachzuweisen, daß das Verbrechen bewirkt sei, sobald die feindliche Absicht sich in Handlungen kundgetan habe. Dagegen spricht er sich für Straflosigkeit der unterlassenen Anzeige aus. Freie Aeußerungen und Urteile über die Güte und Fehler der Staatsart und der Regierungshandlungen seien weder Hochverrat noch Majestätsbeleidigung[13]).

5. Als fünfter und letzter der Erneuerer des Hochverratsrecht ist Tittmann zu nennen. Auch bei ihm „tritt die Neigung seiner Zeit hervor, nur die philosophierenden Allgemeinheiten hochzuschätzen, die positive Erkenntnis aber als bloße Strafrechtskunde geringschätzig zu bezeichnen"[14]). Bei den Staatsverbrechen vernachlässigt er neben der Rücksicht auf die positiven Gesetze auch noch den herrschenden Sprachgebrauch: Sachlich kommt er Feuerbach sehr nahe, doch unterscheidet er sich terminologisch stark von ihm, wie von der herrschenden Lehre überhaupt. Das charakteristische Merkmal des Hochverrats sei nicht die Materie der Handlung, sondern der Mißbrauch der vom Staat anvertrauten Gewalt zur Vernichtung seines Daseins[15]); durch die Eigenschaft als Staatsdiener, nicht durch eine bestimmte Handlungsweise

8) s. A. L. R. unter B. 1. V. 2.
9) Vgl. Landsberg, III. 1, S. 515/16.
10) S. 70.
11) Vgl. Binding, Handb. II. 2, S. 419.
12) s. B. 1. VI. 1.
13) Grundsätze § 325 ff.
14) Landsberg, III. 2, Notenband S. 69.
15) Handb., § 214.

werde die Treulosigkeit zum hohen Verrat. Der widerrechtlichen Anwendung der Gewalt stehe die absichtliche Unterlassung ihres Gebrauchs gleich. Was Tittmann Hochverrat nennt, ist bei den meisten Schriftstellern nur ein qualifizierter Fall davon, während deren Haupttatbestand bei ihm Rebellion heißt und in einen bürgerlichen Krieg, der die Aufhebung des Staates zum Zwecke hat, besteht. Der Begriff des Staatsbürgers wird von ihm dabei in der üblichen Weise auf alle sich im Staatsgebiet Aufhaltenden ausgedehnt. Die Rebellion sei vollendet, sobald der Krieg wirklich zum Ausbruch gekommen wäre. Wo die Befolgung des Willens der höchsten Gewalt nicht durch die gewöhnlichen Zwangsmittel bewirkt werden könne, sei das staatliche Dasein aufgehoben. Die Abweichung von Feuerbach und Klein ist aber rein theoretischer Natur, da er in der Strafe Versuch und Vollendung gleich stellt, die Zuerkennung und Vollziehung der Todesstrafe also nicht von der Vollendung des Vergehens abhängig macht[16]). Sei die Hinrichtung aller unmöglich, so solle wenigstens an einigen durch Los oder Auszählung Bestimmten die Strafe vollstreckt werden. — Auch sein Landesverratsbegriff ist enger als der herrschende. Unterstützung des Feindes mit der Absicht der Vernichtung des staatlichen Daseins könne Rebellion oder Hochverrat sein; ohne diese Absicht sei die Benachteiligung des eigenen Staates zu Gunsten eines anderen Landesverräterei. Vom systematischen Gesichtspunkt interessant ist noch seine Einteilung der Staatsverbrechen in Vergehen wider: a) Das Dasein des Staates (Rebellion, Hochverrat), b) die Majestät, c) die gesetzgebende, d) die vollziehende, e) die richterliche Gewalt; g) Störungen der ökonomischen Verhältnisse; h) alternative Staatsvergehen (Landesverräterei u. ä.).

6. Erwähnt sei schließlich noch eine 1815 erschienene Schrift über das Majestätsverbrechen von H. W i n t e r[17]). Seine halbnaturrechtliche, halb theologische Begründung des Staats hindert nicht, daß er sehr scharfsinnig seine Tatbestände voneinander sondert, wobei er aber den gleichen Fehler wie Tittmann (dessen Einteilung überhaupt auffallend derjenigen Winters gleicht) verfällt, den aus lehnsrechtlichen Vorstellungen entstandenen „hohen Verrat" durch die Hoheit des Subjektes anstatt des Objekts zu charakterisieren. Erstmalig vertritt er den Standpunkt, daß nicht jeder Mord am Regenten Rebellion bezw. Hochverrat sei, „da das unsichtbare Organ des allgemeinen Willens durch die Vernichtung seines physischen Repräsentanten, des sichtbaren Regenten" nicht zerstört werde; die Regierungsform gerate durch den bloßen Abgang des Oberherrn nie in Verwirrung und Stillstand, vielmehr gebe es Fälle, wo gerade nicht Vernichtung, sondern Befreiung des geliebten Vaterlandes von einem Tyrannen bezweckt war. Aus seinem Grundsatz, daß die Vernichtung des Regenten noch keine Vernichtung des Staates zu bedeuten brauche, folgert er die Notwendigkeit einer scharfen Trennung des Majestäts- vom Staatsverbrechen. Wie die Bedeutung des ersten Wortteils verkennt er in seiner unhistorischen, rein wortlogischen Auslegung auch den Sinn des Wortes Verrat, worunter er Mitteilung anvertrauter Gegenstände an einen anderen, nicht bloß Bruch der Untertanentreue versteht. Die Majestätsverbrechen enthielten zwar einen Treubruch, aber keine Verräterei. Nur Herrscherstolz und Schmeichelei vermischte sie unter den Cäsaren mit der perduellio. Aber „nach philosophisch richtigen Prinzipien, die Grundsätze positiver Staatsgesetze sein müssen, muß man von demjenigen Verbrechen, in welchem die Existenz des Staates selbst angegriffen wird, sehr genau die Verbrechen unterscheiden, welche nur gegen die Repräsentanten des Staates, . . . d. h. gegen die Person des Regenten allein

---

16) a. a. O. §§ 214, 223.

17) „Das Majestätsverbrechen. Aus den Geboten Gottes und der Vernunft, sowie aus älteren und neueren Strafgesetzgebungen philosophisch-juridisch erklärt und kritisch festgesetzt".

gerichtet sind“[18]). Diese Gedanken haben später noch häufig die Wissenschaft beschäftigt.

7. Damit ist der Kreis derjenigen geschlossen, die aus naturrechtlichen oder philosophischen Anschauungen und unter Vernachlässigung des historischen und positiven Rechts zu einer festeren Begrenzung des Hochverrats als des schwersten, gegen die Existenz des Staates in seiner bestimmten Form gerichteten Staatsverbrechens kommen. Es ist dies die erste Art in der das erwachende Selbstbewußtsein des Bürgertums sich äußert, ein letzter Widerschein des revolutionären Geschehens in Frankreich und, wie sich aus manchen Aeußerungen beweisen läßt, das erste Wetterleuchten, das die Revolution von 1848 ankündigt.

18) S. 98.

III. Die Strafrechtswissenschaft und das gemeine Hochverratsrecht bis zum Jahre 1848

a) Die Herrschaft der historischen Schule.

1. Nach den Freiheitskriegen setzt mit der Restaurationszeit auch in der Strafrechtswissenschaft eine Epoche ruhiger Entwicklung ein. Die Wissenschaft wendet sich anderen Methoden zu, ohne freilich die Ergebnisse Feuerbachs, Kleins und Kleinschrods gänzlich übersehen zu können; das revolutionäre Neuerungsfieber ist verflogen und die historische Schule tritt ihre Herrschaft an[1]). Das germanische und römische Recht werden eingehender Untersuchung unterzogen, wobei das römische, für eine ähnliche Stufe der gesellschaftlichen Ordnung — als man jetzt wieder zu erreichen im Begriffe war — zugeschnittene Recht das altdeutsche in den Hintergrund drängte.

Auch im Rechte des Hochverrats suchte man wieder Anschluß an die historischen Grundlagen. Durch eine Kritik ihrer fiktiven Unterlagen kam man zur Ueberwindung der Feuerbachschen Lehre, der man den Bruch mit allen geschichtlichen Ueberlieferungen nicht verzieh[2]). So sehr man aber die Rückkehr auf den sicheren Boden der gesetzlichen Grundlagen erstrebte, so wenig kam man — trotz der verfehlten Grundgedanken — um die Ergebnisse jener Arbeit herum. Aber man gelangte zu ihnen auf anderem Wege[3]). Dabei ergab sich auch hier, daß das römische Recht bei weitem überwog, einmal weil die Auffassung der Römer vom Staat als einem Gemeinwesen den liberalen Ansichten der Zeit weit näher stand als die lehnsrechtlichen Ideen des altdeutschen Rechts, dann aber, weil die germanischen Rechtsbücher und auch die Carolina über den Hochverrat so gut wie nichts enthielten. So erschienen eine Anzahl Schriften, die sich mit dem Majestätsverbrechen der Römer befassen[4]), und in den Spalten des „Archiv für Criminalrecht" wird eine lebhafte Diskussion über die Staatsverbrechen geführt.

„Wir müssen zu den Quellen zurückkehren!"[5]), könnte über all diesen Forschungen stehen. Sie beginnen sämtlich mit einer Kritik der älteren gemeinrechtlichen Schriftsteller, denen man Mißverstehen und Barbarisierung des römischen Rechts vorwirft. Allgemein wird getadelt, daß ihre Ergebnisse nicht auf freier Anschauung der römischen Rechtsgeschichte, sondern auf pedantischer Herbeiziehung römischer Fragmente basierten[6]). Was dem gegenüber die neue gemeinrechtliche Wissenschaft will, hat am besten Mittermaier formuliert: „Nur ein klares Erfassen des Geistes der römischen Quellen . . ., eine Prüfung, wie allmählich unter den verschiedenen Verhältnissen des römischen

---

1) In der Strafrechtswissenschaft anfänglich noch stark mit allgemein-philosophischen, in den 40er Jahren mit hegelianischen Ideen vermischt.

2) Vgl. Knitschky, S. 59 ff.

3) „Und so wollen wir die Resultate der Feuerbachschen Forschungen durchaus nicht verketzern, obgleich wir sogar aussprechen, daß unser Quellen nichts übersehen haben, ja manches richtiger, manches bestimmter enthalten." (Rosshirt, Entwicklung . . . S. 90.)

4) Außer den im Lit. Verz. angeführten: Dieck, Historische Versuche über das Kriminalrecht der Römer, Halle 1822. Köstlin, Der Perduellionsgedanke unter den röm. Königen, Tübingen 1841. Rein: Das Kriminalrecht der Römer, Leipzig 1844.

5) Zirkler, S. VII.

Reichs die Leges, die Aussprüche der Kaiser und Juristen sich ausbildeten und aus welchen politischen Voraussetzungen die Ansichten hervorgingen, kann zum Ziele führen und eine gehörige Grundlage liefern"[7]). Man wollte das römische Recht teils von den Vorwürfen befreien, teils durch Berücksichtigung der politischen Verhältnisse und des gesamten Verbrechensystems, zum Kern des alten Perduellionsgedanken vorstoßen und das Gesunde vom Kranken scheiden; man wies dabei nach, daß die Hauptübel in der kritiklosen Uebertragung der Majestätsgesetze auf ein ganz anderes Rechts- und Staatssystem ihren Grund hatten und die Erweiterung des Tatbestandes ein Produkt der Vermischung mit den feudalistischen Vorstellungen des deutschen Rechts war.

So sehr sich diese Wissenschaftler auch bemühten, rein positivistisch zu verfahren, so deutlich wird doch die Tendenz, aus dem alten Recht das zu beweisen, was ihnen — gleich Feuerbach — als Gebot der Vernunft und gesellschaftlichen Entwicklung erschien. Denn nicht zufällig waren nahezu alle Professoren des Strafrechts auch politisch als Liberale tätig, wofür die Geschichte der Frankfurter National-Versammlung wie der deutschen Landtage Zeugnis ablegt. Welchen Sinn hatte es, das Hochverratsrecht auf seine politischen Grundlagen zu untersuchen und auf den Wandel des majestas-Begriffes hinzuweisen? Doch wohl nur den, dem politisch bekämpften Absolutismus die Waffe der Hochverratsgesetze stumpf zu machen. Und wenn Zirkler sich nicht genug wundern kann, daß Weiske aus einem „ganz divergierenden Standpunkte beinahe auf dieselben praktischen Resultate kommt"[8]), so ist die Erklärung sehr einfach: Unbewußt war beiden die Quellenforschung nur das Mittel, zu dem politisch gewünschten Ergebnis zu kommen. Den Anlaß boten die zahlreichen Hochverratsprozesse nach den Freiheitskriegen, die das Aufkommen nationaler und demokratischer Ideen gefördert hatten. Zum Schutz des Staates hiergegen waren aber andere Bestimmungen erforderlich, als sie für die römische Despotie in ihrem Todeskampf und für den mittelalterlichen Feudalstaat brauchbar waren.

2. Dabei kommen Hepp, Zachariä, Mittermaier — um nur einige zu nennen — nicht von abstrakten Staatstheorien zu den verschiedenen Erscheinungsformen, sondern wollen das Problem aus den Erscheinungen ihrer Zeit im Vergleich mit anderen Zeiten lösen[9]). Sie treten für eine feste Begrenzung und Beschränkung des objektiven wie des subjektiven Tatbestandes ein; selbst Rosshirt, der in der Zulässigkeit der Analogie keine Gefahr für die bürgerliche Freiheit sieht, ist betreffs der politischen Verbrechen bedenklich[10]), hilft sich aber darüber hinweg, daß, wenn in den Gerichten Unabhängigkeit und Redlichkeit verschwänden, sowieso alles verloren sei. Zirkler fordert ein Maximum an Absicht und Tat zugleich, Wächter und Hepp wenden sich vor allem gegen die Sonderstellung, „die Masse angeblicher Singularitäten", die vielen Ausnahmen und bodenlosen Anomalien, die das Hochverratsrecht zum gesetzlichen Terrorismus stempeln. Fast alle Schriftsteller jener Zeit treten für eine feste Untergrenze und die Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze einerseits und für eine Milderung der grausamen Strafen andererseits ein. Nur Welcker meint, dies alles nütze nichts, so lange nicht auch das gerichtliche Verfahren geändert werde[11]).

Doch wird fast nirgends die Strafbarkeit, — meist mit Superlativen wie „höchste, schwerste, strengste" versehen, — verneint. Was Landsberg von Savigny sagt, gilt im Grunde für die ganze Schule: „Wer in solchem Maße . . . das Verständnis hat für den Prozeß allmählicher Umgestaltung, dem pflegt eben

6) Vgl. Rosshirt, N. A. C. R. 1827, S. 160 ff.
7) Staatslexikon VIII, S. 201 f.
8) Zirkler, S. 18.
9) Vgl. Kahn, S. 13.
10) Entwicklung, S. 98.
11) Geheime Inquisition . . . S. 66 ff.

das Verständnis für den Gegensatz, für den jähen Umsturz zu mangeln, erst recht das Verständnis dafür, daß beide Vorgänge im Leben der Natur dieser Geschichte einander ablösen und ergänzen dürfen“[12]). Die Strafbefugnis wird nicht mehr auf die Grundverträge gestützt, sondern auf das „dem Staat seinem Wesen nach (!) notwendig zustehende Recht auf Fortdauer“, aber damit ist nur der Wortlaut ein anderer geworden und in der Sache bleibt es dabei, daß der Hochverrat, wenn man ihn gehörig begrenzt, keine Entschuldigung verdient[13]). Selbst Rotteck spricht sich in scharfen Worten gegen den Feind des gemeinen Wesens aus, doch beschränkt er das auf regelmäßige, von der Nation anerkannte Staatsordnungen[14]), d. h. praktisch auf den kommenden liberalen Staat. Die vielen Untersuchungen über die Rechtmäßigkeit des bestehenden Staats deuten auf ähnliche Absichten auch bei anderen Schriftstellern hin. Zirkler, der erst das Widerstandsrecht als der Lehre der menschlichen Natur zuwider bezeichnet[15]), ist nicht viel später bereit, die nicht vorbereitete, sondern spontan entstandene Revolution als rechtmäßig zu bezeichnen[16]). Die Bereitschaft, den preußischen Polizeistaat, so wie er war, gegen Angriffe zu verteidigen, scheint demnach selbst bei den gemäßigten liberalen Professoren nicht allzu groß gewesen zu sein und diese Neigung wurde sowohl durch die Demagogenprozesse als auch durch die Verfolgungen angesehener Professoren nicht gesteigert.

Allen Abhandlungen und Lehrbüchern liegt, mehr oder weniger deutlich ausgesprochen, die liberale Rechtsstaatsidee zu Grunde. Der Staat ist ein bloßes Gedankending, die Staatsgewalt findet ihre Berechtigung nur in der Vertretung des Gemeinwesens. Das Staatsvolk wird aus einem Objekt obrigkeitlicher Gewalt zum Rechtssubjekt. Die Landesherrschaft ist nicht mehr um ihrer selbst willen da, das Einzelwesen wird nicht der mystischen Person des Staates zum Opfer gebracht, sondern dieser ist nur ein Mittel für die Freiheit und Sicherheit der Entfaltung der Individuen. „Die verkannte und mißhandelte Individualität tritt wieder in ihre unverjährbaren Rechte; sie ist es jetzt allein, in deren Schirmung und Beschützung der Staat die rechtliche Grundlage seines Bestehens finden kann“, schreibt Henke bereits 1830[17]). Waren bisher die Privatverbrechen als mittelbare Staatsverbrechen angesehen worden, so werden diese jetzt als mittelbare Verletzung der Privatrechte betrachtet. Bei dieser Auflösung feudalistischer und absolutistischer Anschauungen leistete das Recht des republikanischen Roms vortreffliche Dienste, lieferte es doch den Nachweis, daß ursprünglich die majestas beim Volke war, das selbst die Imperatoren formell „von Volkes Gnaden‘ regierten und die Deutschen Duodezfürsten ganz zu Unrecht und dem Wesen des Verbrechens widersprechend den Schutz der Majestätsgesetze für sich in Anspruch nahmen. Indem die Juristen vom überlieferten Recht der römischen Cäsaren auf das Recht der römischen Republik zurückgingen, bereiteten sie in Wirklichkeit die Anpassung des Hochverratsrechts an die Umwandlung vom Feudalstaat zum bürgerlichen Nationalstaat vor. „Die Rechtsentwicklung, die wie in Rom, so bei den Germanen vom Volke aus gegangen war, ist zu ihm zurückgekehrt!“[18])

3. Es ist selbstverständlich, daß ein derartiger Wandel in den grundlegenden Fragen, in dem — je nach Herkunft und Temperament — der eine weiter ging als der andere, auch Begriff und Tatbestand des Hochverrats in mannigfacher Weise berühren mußte.

---

12) III. 2. S. 243.
13) z. B. Mittermaier, Staatslexikon, S. 213.
14) ebenda S. 221 ff.
15) S. 127.
16) S. 226.
17) Handb. III. S. 187.
18) Binding, Lehrb. II. 2, S. 371.

a) Kennzeichnend ist zunächst, daß der objektive Tatbestand und damit der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit der Handlung, das Übergewicht erhält. Der Gegenstand der Verletzung wird ausschlaggebend, die subjektive Seite tritt zurück[19]. Die Richtung des Verbrechens gegen die Existenz des Staates wird dadurch näher bestimmt, daß die wesentlichen Bestandteile einzeln aufgezählt werden. Bei den Angriffen auf den Regenten, der überall noch Hauptgegenstand bleibt, bildet die äußere Handlung so sehr das wesentliche Merkmal, daß darüber die Verschiedenartigkeit der Beweggründe ganz außer Acht gelassen wird[20]. Die bekannten drei Richtungen des Hochverrats bilden sich immer deutlicher heraus, wobei man im Gegensatz zu Klein auch den Gebietsverrat in den Hochverrat hineinzieht. Die Scheidung in Angriffe 1. gegen das Dasein des Staates schlechthin — die absolut wesentlichen Einrichtungen und Bestandteile —, und 2. gegen die bestimmte Daseinsform — relativ wesentliche Bestandteile Staatsvolk und gebiet, Staatsverfassung und Staatsoberhaupt — wird teilweise noch aufrecht erhalten[21], verliert aber an Bedeutung, da Angriffe der ersteren Art praktisch nicht vorkommen oder sich als Gebiets- und Verfassungshochverrat darstellen. Der letztere erscheint vornehmlich als der typische Fall des Hochverrats. So geht Hepp[22] davon aus, daß die Grundeinrichtungen jedes Staates durch die Verfassungsgesetze bestimmt würden, sodaß jene das einzige Objekt des Hochverrats ausmachten. Der Begriff der Verfassung wird fast übereinstimmend als „Inbegriff der gesetzlichen Einrichtungen des Staates, durch welche die Art, der Umfang und die Grenze der höchsten Gewalt bestimmt werden", aufgefaßt[23]. Die rechtswidrige Aufhebung einzelner Bestimmungen, so die Aufhebung der verfassungsmäßigen Freiheiten des Volkes, macht schon den Hochverrat aus.

b) Im subjektiven Tatbestand lebt in der durchwegs vertretenen Ansicht, nur ein Untertan (höchstens Inländer) könne einen Hochverrat begehen, ein Rest des alten deutschen Rechts fort. So lange das Lehenswesen die vorherrschende Gesellschaftsform war, hatte jene Auffassung des Hochverrats als Treubruch einen Sinn. Zur Zeit des Territorialsystems konnte sie nur noch als moralische Rechtfertigung für die barbarische, aus dem spät römischen Recht übernommene, von den Glossatoren und der gemeinrechtlichen Theorie verschärften Gesetze und Strafen. Auch wo die neuere Strafrechtsliteratur trotz der Ausdehnung auf die im Inland befindlichen Ausländer noch an den überlieferten Grundlagen festzuhalten wähnte, gab sie diesen doch einen ganz anderen Sinn. Die Treuverpflichtung wird aus einer Unterwürfigkeit des Untergebenen unter die Macht, von der er abhängig ist, zu einem „Band, welches das einzelne Mitglied des Gemeinwesens an die Gesamtheit fesselt", ihre Verletzung zu einem „Bruch der natürlichen Pflicht, nicht demjenigen Organismus zu schädigen, innerhalb dessen allein man Schutz für sein Dasein und seine Rechte findet"[24]. An die Stelle des Treuverhältnisses zwischen Herrn und Untergebenen tritt die moralische Bindung gleichberechtigter Bürger. Das Festhalten an der veralteten Treubruchtheorie, die nicht mehr etwas über das Wesen des Hochverrats aussagte, sondern bloß noch zur moralischen Sanktionierung hoher Strafen diente, war einer Klärung des Hochverratsrechts nicht gerade dienlich und verdunkelte die Erkenntnis, daß die Rücksicht auf das Objekt zum charakteristischen Merkmal des Verbrechens geworden war. In der Praxis ging man über die „österreichen" Bedenken der

---

19) Knitschky, S. 77.
20) Oppler, S. 206; dagegen Henke: Tötung des Fürsten in Erbmonarchien ist nur bei Hochverratsabsicht auch als Hochverrat zu strafen.
21) Vgl. Binder, Lehrbuch.
22) Pol. u. unpol. Staatsverbrechen, S. 17.
23) a. a. O. S. 25.
24) Knitschky, S. 67 ff.

Wissenschaft bald zur Tagesordnung über; in der Theorie und auch in der Volksmeinung ist diese Auffassung aber nie völlig überwunden worden.

Dem römisch-rechtlichen Erfordernis des animus hostilis ergeht es nicht viel anders. Auch es wird zunächst dem Charakter des konstitutionellen Staates gemäß gedeutet[25]). - Während zu Zeiten Feuerbachs die Aussonderung des Hochverrats aus den Staatsverbrechen dadurch bewirkt wurde, daß mit dem animus hostilis ein Höchstmaß gefährlicher Absicht verbunden wurde, verlangte man jetzt dieses Höchstmaß an Hostilität in der Richtung der Tat und der animus wird zum einfachen dolus. Zirkler, der darin nur das Erfordernis der „Reife und Festigkeit des Vorsatzes" erblickt, glaubt die Bedenken gegen diese Einschränkung bei Angriffen auf den Regenten dadurch beseitigen zu können, daß er in diesen nach dem Geist des gemeinen Rechts einen unmittelbaren Angriff gegen den Staat erblickt, da durch die monarchische Staatsform die Souveränität personifiziert sei[26]). Der aus der Feuerbach'schen „Vernichtungsabsicht" gefolgerte Grundgedanke, daß der Hochverrat das schwerste, gegen den Staat in seiner Totalität gerichtete Verbrechen sei, blieb trotz der Spezialisierung und Objektivierung des animus hostilis erhalten und von Bedeutung für die Abgrenzung von den anderen Staatsverbrechen. Hatte man früher den Perduellionsgedanken wieder entdeckt und dem Majestätsgedanken gegenübergestellt, in dem er im spätrömischen und älteren gemeinen Recht aufgegangen war, so hatte das zur Ausscheidung der durch den animus injurandi charakterisierten Majestätsbeleidigung aus dem durch den animus hostilis gekennzeichneten Rechte des Hochverrats geführt[27]). Mit dem inzwischen erfolgten tieferen Eindringen in Wortlaut und Geist des Rechts der Staatsverbrechen, namentlich zur Zeit der Republik Rom, gab man diese Art der Einteilung, die sich auf einige aus dem Zusammenhang gerissene und höchst umstrittene Stellen Ulpians[28]) stützte, auf. Zirkler und Weiske stimmen darin überein, daß es „auf das Extrem einer auf Vernichtung des Staats gerichteten Absicht garnicht ankommt"[29]), sondern darauf, daß es „höchst folgenreiche, im Gesetz ausdrücklich benannte Handlungen", sind. Der so gewonnene Begriff, als der eigentlich römische Perduellionsbegriff bezeichnet, bei dem die objektive Gefährlichkeit und die schlimme Gesinnung zusammen den Hochverrat ausmachen, hebt sich nicht nur scharf von der Majestätsbeleidigung ab, sondern führt auch zu einer neuen Abgrenzung gegenüber dem Landesverrat. Die geringeren, bloß „staatsgefährlichen" landesverräterischen Handlungen behalten allein diesen Namen und bilden nunmehr eine selbständige Gruppe[30]) innerhalb der wörtlich, mindestens aber dem Sinne nach zu Staatsverbrechen gewordenen crimina majestatis, während der schwere Fall eines Angriffes auf das Staatsgebiet als „staatsfeindliche Handlung" zum Hochverrat gezogen wird. Damit wurde die von Klein im A. L. R. begonnene Trennung nach innerer und äußerer Sicherheit aufgegeben. Einheitlich und klar trat in der damaligen Literatur die Art der Unterscheidung nicht zu Tage. So verschieden aber die Regelung im einzelnen war, so wenig ist die Gesamttendenz einer Scheidung nach dem Grade der objektiven Gefährlichkeit und Strafbarkeit zu verkennen. — Ferner wird

---

25) Hepp, A. C. R. 1837, S. 401/2.
26) S. 208.
27) Ansätze dazu bei Carpzov und in den ältesten Partikulargesetzbüchern.
28) Das Mißverständnis des Doppelsinns der crimina majestatis wird auf die nachlässige Kompilation Justinians zurückgeführt. Zirkler, S. 291.
29) Zirkler, S. XIX.
30) Formell freilich oft noch als Unterart des Hochverrats. Terminologisch herrscht gerade hier noch ein starkes Durcheinander. Hier wird stets die Ausdrucksweise des R. St. G. B. gebraucht.

der Aufruhr „nach Objekt und Zweck, statt nach Art und Grad des Vorsatzes“[31]) vom Hochverrat getrennt und auf die Fälle beschränkt, wo die Volksbewegung äußere Maßregeln hervorruft. Der Verletzung der Fundamentaleinrichtungen wird die Verletzung von Regierungsgesetzen und Regierungsanordnungen wie die Bereitung äußerer Gefahren gegenübergestellt und so das ganze große Gebiet der Staatsverbrechen neu geordnet. Das einheitliche crimen majestatis, das so ziemlich alle Staatsverbrechen in sich aufgenommen hatte, wurde nicht nur begrifflich mit dem Wandel der Staatstheorie verändert und von ganz anderen Gesichtspunkten gewertet, sondern immer mehr zu einem bloßen Oberbegriff, aus dem sich die einzelnen Verbrechen, nach Richtung und Gefährlichkeit abgestuft, in steigender Differenzierung herauslösten. In der Benennung und Abgrenzung zeigen sich bei den einzelnen Schriftstellern große Verschiedenheiten, doch nähern sie sich im Grundsätzlichen immer mehr.

c) So wichtig diese Umwälzung des objektiven und subjektiven Tatbestandes und die dadurch hervorgerufene Neugliederung der Staatsverbrechen auch ist, so nimmt den Hauptraum in der Diskussion jener Zeit doch eine andere Frage ein, nämlich die Frage, wie die äußere Handlung beim vollendeten und versuchten Delikt beschaffen sein muß und wo die Untergrenze der Strafbarkeit liegt. Dies Problem war beim Hochverrat durch die Demagogenverfolgungen besonders dringlich geworden. Die Wissenschaft nimmt hier den Kampf gegen die Gesinnungsjustiz auf. Aber auf diesen Gebieten herrschte weitgehende Unklarheit und noch war in das Durcheinander deutsch-, römisch- und naturrechtlicher Dogmen keine Ordnung gekommen. Die Versuchslehre steckte noch in den Anfängen. Namentlich lag das deutschrechtliche Prinzip der Objektivität mit dem, wenn auch fälschlich übertriebenen, römischen Prinzip der Subjektivität im Streit; hinzu kam beim Hochverrat die altdeutsche Treubruchstheorie, die zu noch größeren Unklarheiten führte, da bei dieser Auffassung — selbst wo aus dem Treubruch ein Vertragsbruch geworden war — konsequenterweise schon mit der entferntesten Handlung das Verbrechen vollendet sein mußte.

Ansätze zur Scheidung von Vollendung und Versuch hatten wir schon bei Kleinschrod und Tittmann gesehen, während Grolman und Klein aus der Natur des Verbrechens, das bei geglückter Vollendung ja in der Regel zur Strafvereitlung führe, zu beweisen gesucht hatten, daß eine solche unmöglich sei. Bis zum Jahre 1836, in dem durch die Schriften von Weiske, Zirkler, Luden und Zachariä etwas mehr Licht in die Sache gebracht wurde, folgt die Mehrheit der Ansicht Grolmans. Bei Martins stark ausgebildetem Positivismus ist dies nicht weiter zu verwundern. Dabei muß man wissen, daß sein Lehrbuch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts auf den Universitäten vorherrschend war. Auch Rosshirt sieht schon in der ersten Vorbereitungshandlung die Vollendung des Verrats. So wenig es aber auf den Erfolg ankomme, so müsse doch der in Bewegung gesetzte Plan in concreto zeigen, wie weit die Handlung gehen sollte[32]). Daraus will er schließen, ob es sich um einen nahen oder entfernten Versuch handelt. Den Versuch selbst will er „nicht allgemein als weniger strafbar“ angesehen wissen. Doch fordert er einen festen Punkt, an dem die Strafbarkeit anfange, da in politisch erregten Zeiten leicht alles zum Hochverrat gestempelt werde[33]). Die verräterische Gesinnung trete nur durch Handlungen in juristischer Gestalt hervor, und die Erfolgsmöglichkeit sei lediglich für die Strafzumessung von Bedeutung. Damit ist der Versuch einer Abgrenzung gegenüber dem Gebiet der bloß staatsgefährlichen Handlungen gemacht. Auf diesem Wege folgen ihm Heffter, — der aller-

31) Hepp, Staatsverbrechen, S. 17.
32) Geschichte und System II.
33) A. C. R. 1827, S. 159.

dings noch eine Eignung der Handlung, den Feinden des Staats einen Vorteil zu gewähren, verlangt[34]) — und Henke, der in dieser begrifflichen Gleichsetzung „noch keineswegs die Notwendigkeit sieht, sogar den entferntesten Versuch wie das vollendete Verbrechen zu strafen“[35]). Hepp begnügt sich unter Ablehnung der extremen Ansichten von Grolman und Tittmann mit einem wenigstens „teilweise eingetretenen materiellen Schaden“. Der vollendete Hochverrat erfordert demnach einen unternommenen Angriff — der Eintritt des Erfolges erhöht nur die Strafbarkeit — der versuchte Hochverrat, daß sich der verbrecherische Wille durch Handlungen offenbart hat[36]). Eine ähnliche Mittelstellung nehmen in jener Zeit Bauer und Mittermaier ein, indem sie weder den entfernten Versuch genügen lassen, noch die erfolgte Vernichtung des Staates verlangen. Am weitesten geht Wächter, der unter Ablehnung aller anderen Theorien das römische Recht durch Art. 178 der C. C. C. für abgeändert erklärt und sich gegen jede Gleichstellung von Versuch und Vollendung ausspricht[37]), — eine für das Jahr 1825 immerhin bemerkenswerte Leistung, die in seiner gefestigten liberalen Anschauung ihre Erklärung findet. — Die Ansicht, daß die verbrecherische Absicht durch äußerlich wahrnehmbare, die Ausführung des Verbrechens bezweckende Handlungen offenbart sein müsse, ist bereits zum Allgemeingut der Wissenschaft geworden. Im Jahre 1836 setzt sich auch der Gedanke der Notwendigkeit einer Trennung von „Versuch“ — hier allgemein Vorbereitungshandlungen bedeutend — und „Vollendung“ — meist die Versuchshandlungen umfassend — in mannigfachen Variationen als herrschende Meinung durch. Das ganze Verbrechen erscheint damit, wie Escher schon 1822 dargelegt hat, einfach um eine Stufe höher gerückt.

Weiske hält das Vorbild der Römer, nicht jedes gegen Staat und Imperator gerichtete Unternehmen, sondern nur das von einigen höchst folgereichen, im Gesetz ausdrücklich benannten Handlungen zum Majestätsverbrechen zu machen, hinsichtlich der Freiheit des Einzelnen für viel gefahrloser als die jetzige Regelung nach dem Verletzungsgrad. Die Nichtscheidung zwischen Versuch und vollendeten Verbrechen beruhe auf dem subjektiven Gesichtspunkt des römischen Rechts; da man aber sonst nicht mehr von ihm ausgehe, sei seine Anwendung beim Hochverrat, noch dazu ohne Berücksichtigung des „an potuerit facere“ inkonsequent. Barbarisch sei das gemeine, nicht das römische Recht, das keinen strafbaren Versuch des Majestätsverbrechens gekannt habe, während „heute entfernter Verdacht der Hinneigung zu staatsgefährlichen Tendenzen“ genüge. Wenn auch bei den Römern nicht die Vollendung der Handlung zum Begriff des begangenen Verbrechens nötig gewesen sei, so hätten sie doch nie die bloße Absicht (voluntas), sondern nur das aus den Handlungen erkennbar Gewollte bestraft. War aber aus den Vorbereitungshandlungen die voluntas, das Verbrechen auszuführen, nicht deutlich erkennbar, so straften sie diese in bestimmten Fällen als selbständige Verbrechen. Niemals und nirgends aber wurde der Grundsatz „cogitationis poenam nemo patitur“ aufgehoben[38]).

Auf anderem Wege kommt Zirkler zu ähnlichen Ergebnissen. Er geht davon aus, daß die perduellio „Kriegszustand gegen den Staat“ bedeutet hätte, und daß das deutsche Recht im Hochverrat noch engere Grenzen gezogen habe. Das Mißverständnis der gemeinrechtlichen Doktrin, die das Verbrechen „nicht von dem nur durch einen Riß oder Bruch möglichen Eintritt eines Zustandes, sondern von einem sukzessiv und aus der weitesten Ferne zu verfolgenden End-

34) Lehrb., § 197 ff.
35) Handbuch III. S. 415 ff.
36) Versuche . . . S. 275 ff; Beiträge . . . S. 1 ff.
37) Lehrb. II. S. 505 ff.
38) S. 65 ff.

ziele abhängig macht", ziehe alle jene Konsequenzen nach sich, gegen die sich der gesunde Menschenverstand empört. Der Kennzeichnung der Perduellio durch die bloß subjektive Gesinnung — entgegen den sonstigen Verbrechens- und Strafvoraussetzungen — entspräche die zu strenge Auffassung solcher Ausdrücke wie „voluntas", „cogitaverit". Oftmals und mit aller Entschiedenheit wendet er sich gegen die dem positiven Recht zuwiderlaufende Ausdehnung, die Hochverrat „schon in der schwächsten Vorbereitung, ja in der Gedankenwelt schlimmer Gesinnungen, Neigungen und Grundsätze aufspürt, in welcher sich die Grade der Schuld, ja zuletzt Schuld und Unschuld völlig in das Nichtzuunterscheidende verlieren"[39]). Er geht aber nicht den Weg, geringer strafbarer Versuchshandlungen von dem vollendeten Delikt zu trennen; denn die „Anwendung des Versuchs auf ein Verbrechen, das — als höchster Grad der Gefährlichkeit aufzufassen — entweder ganz oder garnicht vorhanden ist", sei naturwidrig[40]). Alle Handlungen, auch Vorbereitungshandlungen, bei denen die Festigkeit des Vorsatzes so weit gegangen sei, daß er nicht mehr zurück könne, und wo dem Täter und seinen Genossen die nötigen Kräfte ohne Verrücktheit und in allem Ernst zuzutrauen seien — kurz: die handhafte Tat bei bestimmtem Plan und dienlichen Mitteln — seien Hochverrat. Alles andere könne niemals Versuch des Hochverrats sein, wohl aber, unter gewissen Voraussetzungen ein staatsgefährliches und strafbares Vergehen. Gewiß ist auch er für staatsbürgerliche Freiheit und für „gesetzliche Mittel, sein Mißvergnügen über das Betragen der Regierung zu äußern", damit nicht das Volk „in den schrecklichen Wechselfall einer sklavischen Unterwerfung oder eines gewaltsamen Widerstandes" versetzt werde[41]); er will aber die Fälle, wo der Endzweck dem Verbrecher noch viel zu unklar war, um ihm denselben als Vorsatz zuzurechnen, nicht straflos lassen, weil es meist nur an der Möglichkeit fehle, „den sich dieses Zwecks wohlbewußten Verbrecher zu überweisen, daß er so weit gedacht hat"[42]). So würden auch die unseligen Tendenzprozesse vermieden, wo doch nur die Verführten gefaßt werden könnten. Solche staatsgefährlichen Handlungen seien z. B. politische Verbindungen — um deren Unterscheidung von den Komplotten er sich eingehend bemüht — schmähende und aufrührerische Schriften, Aufruhr und Empörung. Alles was die Gemüter zu einem erst künftig zu fassenden Entschlusse vorbereiten solle, sei — wenn überhaupt — nur als besonderes Delikt, niemals als Vorbereitung zum Hochverrat zu strafen, damit sich die Strafjustiz nicht in eine von jedem Tatbestande losgesagte Gedankenspäherin verwandle. Dabei macht er allerdings eine bezeichnende Ausnahme: Schon der entfernteste Versuch zur Aufruhrstiftung im Heere — wir sagen heut Zersetzung — greift die höchste Gewalt so sehr in ihrem Lebensprinzip an . . ., daß er als perduellio keine geringere Strafe als den Tod verdient habe"[43]).

Im gleichen Jahre unternehmen es die um die Versuchslehre besonders verdienten Professoren Zachariä und Luden, der Legende von der Sonderstellung der delicta atrocissima ein Ende zu machen. Nach Luden können überhaupt nur die einzelnen in den Gesetzen beschriebenen Handlungen und auch nur soweit Versuchshandlungen bestraft werden. Von diesem Versuch gebe es keinen weiteren Versuch, die unvollendete Verschwörung sei wie die erfolglose Soldatenaufwiegelung straffrei. Sprechen werde erst mit dem Eintritt eines hochverräterischen Erfolges strafbar. Stets müssen die Handlungen von der Art gewesen sein, daß sie als nächste Versuche über die gehabte Absicht, den bestimmten Erfolg hervorzubringen, keinen Zweifel lassen[44]). Zachariä

39) Einleitung IX.
40) S. 304.
41) Einleitung S. XV.
42) S. 204.
43) S. 214.
44) Abhandlungen I., S. 228 ff.

faßt den Wunsch seiner Zeit an die Gesetzgeber dahin zusammen, diese möchten „doch endlich einmal zu der Ueberzeugung gelangen, daß da, wo der Staat auf festen Füßen steht, die Gefährlichkeit sogenannter Staatsverbrechen nicht so ungeheuer groß ist, um solche Exzeptivgesetze zu rechtfertigen, daß aber ein morsches Gebäude auch nicht durch drakonische Gesetze aufrecht erhalten werden kann“[45]). Zwei Jahre später tritt er in einer besonderen Abhandlung gegen die Gleichstellung von Versuch und Vollendung in der communis opinio ein[46]). Daß ein geglückter Hochverrat nie strafbar sei, stimme historisch nicht, da häufig eine Reaktion folge. Wenn auch der beabsichtigte Erfolg nicht unbedingt zur Vollendung gehöre, so gebe es doch keinen Grund, „den durch das Gefühl geheiligten Satz beiseite zu setzen, daß die Strafe der Größe der Schuld angemessen sein müsse“. Das Merkmal der Vollendung sei der wirklich schon unternommene Angriff, welcher mittelbar oder unmittelbar gegen einen Grundbestandteil des Staates gerichtet würde. Stets sei eine zur Hervorbringung der Missetat dienliche Handlung erforderlich. Beim Versuch müsse diese — im Gegensatz zu den Vorbereitungshandlungen — einen Anfang der Ausführung bilden.

Damit sind begrifflich und terminologisch zum ersten Mal Versuch und Vorbereitung eindeutig abgegrenzt. Unter Stützung auf das römische und germanische Recht sowie die P. G. O. und scharfer Kritik der Glossatoren und ihrer deutschen Abschreiber fordert er die grundsätzliche Straflosigkeit aller Vorbereitungshandlungen, die bloß durch die äußerlich nicht erkennbare verbrecherische Absicht eine Bedeutung erhielten. Strafbar solle die Aufforderung zu hochverräterischem Aufruhr oder zur Bildung eines Komplottes nur sein „bei Nachweis einer bestimmten hochverräterischen Absicht und bei deutlicher und direkter Aufforderung zu einem bestimmten Zweck, sodaß kein Zweifel über die Ernstlichkeit der Absicht und das Bezweckte übrig bleibt“. Hieran schließt sich bei Z. seine Stellung zum „literarischen Hochverrat“, die hier ausführlich zitiert sei, weil sie eigentlich schon die ganze Kritik der Reichsgerichtspraxis in den Jahren nach 1918 vorausnimmt:

> „Dagegen wird man Reden und Schriften, mögen sie auch einen noch so heftigen und schonungslosen Tadel der bestehenden Regierung und Verfassung und eine Anpreisung eines anderen politischen Systems enthalten oder darauf berechnet sein, das Volk auf angebliche oder wirkliche Mißbräuche in der Staatsverwaltung aufmerksam, dasselbe für eine Aenderung der zeitigen Staatsverhältnisse empfänglich zu machen oder den Wunsch nach einer solchen in ihm zu erregen, so gefährlich auch die Verbreitung solcher Gesinnungen und Theorien für die Ruhe des Staates werden kann, nach Umständen vielleicht als Injurien und Schmähschriften, nie aber als Versuche des Hochverrats bestrafen können. Auch wird ein Verbrechen der sog. indirekten Aufreizung zum Haß und zur Verachtung der Regierung einer so mißbräuchlichen Anwendung ausgesetzt sein, daß es das Grab aller freien Meinungsäußerungen werden muß, weil auch jeder freimütige, aber den gegenwärtigen Machthabern mißfällige Tadel des wirklich schlechten Regierungssystems unter jenem weiteren Begriff zu subsummieren ist. Die ganze, diesem angeblichen Verbrechen zugrunde liegende Idee . . . beruht auf der Annahme, daß, weil der Tadel an der Regierungshandlung oder öffentlichen Einrichtung Unzufriedenheit der Bürger mit demselben und Widersätzlichkeit dagegen hervorbringen könne, derjenige, welcher dergleichen Maßregeln tadelt, eben hierdurch die Bürger wirklich in direkter Weise zu beidem auffordere. Nimmt man aber auch an, daß damit wirklich eine derartige Absicht verbunden gewesen sei, so kann doch bei

45) Lehre vom Versuch, S. 221.
46) A. C. R. S. 221.

Mangel einer äußerlich rechts- und gesetzwidrigen Handlung die bloße Tendenz keiner Strafe unterworfen werden."[47])

Schärfer konnte das rechtsstaatliche Programm des Liberalismus nicht formuliert werden, weiter konnte auf diesem Gebiet niemand gehen. In dieser Konsequenz aber sind diese Grundsätze auch nie praktisch geworden. So bringt auch die spätere Behandlung des Themas durch Mittermaier in der „Bibel des Liberalismus", dem Staatslexikon von Rotteck und Welcker, nichts mehr für unsere Frage Wesentliches[48]). Das Gleiche gilt auch für die 1846 erschienene Schrift Hepps, in der er, obgleich Tübinger Hochschullehrer, mutig und gründlich die württembergische Gesetzgebung auf dem Gebiet der politischen Delikte kritisiert.

Eng mit der Versuchsfrage hängen noch einige andere, das Wesen der Handlung betreffende Probleme zusammen. Im großen und ganzen befindet sich hier die herrschende Meinung im Einklang mit dem römischen Recht, von dem Mommsen sagt, daß der Versuch die Verfassung zu ändern, an sich für loyal gegolten hätte; damit hätten die Römer dem Gesetze der Logik, daß es von Rechts wegen keine unabänderliche staatliche Anordnung gebe, also nur in den angewandten Mitteln eine Gesetzesverletzung liegen könne, Rechnung getragen[49]). Allgemein wird gefordert, daß es sich beim Verfassungsumsturz um gewaltsame Angriffe handeln müsse, wobei freilich auch Versuche gemacht werden, „gewaltsam" nicht wörtlich aufzufassen und als „ungesetzlich" zu interpretieren[50]). Auch Rosshirt will nur die verfassungsmäßigen und rein wissenschaftlichen Handlungen ausnehmen. Hefftter will List und Drohung einbeziehen, bei Henke genügt jeder rechtswidrige Angriff, auch durch Reden und Schriften, wenn die hochverräterische Absicht unzweideutig bewiesen wird. Trotz mancher Erweiterungen tritt aber die Anwendung von Gewalt mehr und mehr als das typische Mittel hervor. In Anknüpfung an das römische „an potuerit facere" tritt häufig die Ansicht auf, daß es sich um dienliche Mittel gehandelt haben müsse. In der Verschwörung wird meist ein solches erblickt und die fast einstimmige Meinung geht dahin, daß durch ein Komplott schon der Hochverrat vollendet wäre, wobei freilich die Einschränkung gemacht wird[51]), daß dieses zustande gekommen sein müsse und zwar zu einem bestimmten Zweck und bei klarer und unzweideutiger Absicht, den erstrebten Zweck auf widerrechtlichem Wege ins Werk zu setzen. Bei Zirkler und Hepp nimmt die Unterscheidung von politischen Verbindungen und hochverräterischen Komplotten den Hauptraum ein. Ihre Vermischung wird als „schreiendste Unbilligkeit und gefährlichste Verirrung" bezeichnet[52]). Obwohl meist nicht zum Ausdruck kommt, wie weit die Detailles des Planes feststehen müssen, so hat sich doch der Grundgedanke des geltenden Rechts, daß es sich um die Verabredung zu einem bestimmten und konkretisierten hochverräterischen Unternehmen handeln muß, eindeutig herauskristallisiert. — Daß Anstifter am schwersten zu bestrafen sind[53]), ist ebenso gemeine Meinung wie die Forderung, den zurücktretenden Teilnehmer durch Straffreiheit, mindestens aber Strafmilderung zu belohnen. Verschiedentlich wird der — rechts-historisch interessante — Versuch gemacht, die Verschwörung wie auch die Kon-

47) A. C. R. 1838, S. 350/51.
48) „Vollendet ist der Hochverrat, wenn der Verbrecher von seiner Seite alles getan hat, was zu dem Unternehmen der Haupthandlung, durch welche der Hochverrat ausgeführt werden soll, erforderlich ist". S. 220.
49) Römisches Strafrecht, S. 549/50.
50) Hepp, Staatsverbrechen, S. 18.
51) Zachariä, A. C. R. 1838; Mittermaier, St. L. S. 217; Zirkler.
52) Zirkler, S. 277.
53) desgl., S. 226.

spiration mit der „verreterei" in der P. G. O. zu identifizieren[54]), ein Zeichen dafür, daß die Wissenschaft mit diesem Ueberbleibsel lehnsrechtlicher Anschauungen des Mittelalters, die sonst gerade in der Carolina vielfach durch das römische Recht erstickt wurden, nichts mehr anzufangen wußte.

Schließlich spielt beim Hochverrat noch eine besondere Form der Teilnahme eine Rolle: die unterlassene Verhinderung bezw. die Nichtanzeige des Verbrechens bei vorher erlangter Kenntnis. Feuerbach und Rosshirt wollen wegen „negativer Beihilfe" strafen, da die Treupflicht jedem Staatsangehörigen gebiete, daß er dasjenige abwende, was die Schutzgewalt zerstören könnte, Wächter wegen „negativer Begünstigung", Martin wegen Teilnahme schlechthin. Mit Recht wendet Hepp[55]) ein, daß hier die allgemeinen Grundsätze einer Bestrafung wegen Teilnahme willkürlich abgeändert würden und daß es keine Verpflichtung zu positivem Tun gäbe. Auch Zirkler erkennt eine solche nur auf Grund besonders übernommener Pflichten, z. B. für Beamte an[56]). Oft regen sich auch moralische Bedenken gegen die staatliche Förderung der Denunziation, die aber aus staatspolitischen Rücksichten meist zurückgedrängt werden. Hepp tritt für eine tatbestandlich und personell beschränkte Strafbarkeit als polizeiliche Uebertretung einer ausdrücklich auferlegten Verbindlichkeit, jedenfalls aber als selbständiges Delikt ein, Zirkler hält sogar die Straflosigkeit für das kleinere Uebel gegenüber der Förderung der Denunziation.

d) Von allen Fällen der Teilnahme am Hochverrat wird, wie schon beim Komplott erwähnt, die Beteiligung an politischen Vereinen und Versammlungen geschieden und zum Teil als besonderes, staatsgefährliches Delikt aufgeführt[57]). Erst wenn man weiß, daß bisher dieses Vergehen als vollendeter Hochverrat mit dem Tode zu bestrafen war — in Preußen kraft ausdrücklicher Bestimmung aus dem Jahre 1798 — wird man dies als Fortschritt ansehen können. Feuerbachs Abneigung gegen alle politischen Vereine wird zwar noch von den meisten Juristen geteilt, jedoch angesichts der wachsenden Volksbewegung für Vereins-, Versammlungs- und Pressfreiheit mehren sich die Stimmen, die eine Beschränkung auf ausdrücklich verbotene Verbindungen[58]) und schließlich Straffreiheit fordern.

Auch sonst schält sich der Hochverrat immer deutlicher aus der Gruppe der staatsgefährlichen Vergehen heraus. Heffter stellt den „Majestätsverbrechen gegen die Integrität der Staatsverbindung" — Hoch- und Landesverrat — die „Majestätsverbrechen gegen die Sicherheit und das Ansehen des Staates und des Souveräns" gegenüber, bei denen nicht wesentliche Bestandteile des Staates unmittelbar angegriffen werden[59]). Aehnlich scheidet Rosshirt den Hochverrat von anderem Verrat und allen staatsgefährlichen Verbindungen wie von der Majestätsbeleidigung[60]). Mittermaier, Hepp und Zirkler wollen einige Vorbereitungshandlungen aus dem Hochverratsgebiet aussondern und als Polizei-Uebertretung bestraft wissen. Gemeinsam ist allen Unterscheidungsmaßnahmen, daß sie nicht auf eine besonders gefährliche Absicht, sondern auf eine gefährliche Handlung beim Hochverrat abstellen. In erster Linie ist dies ein ungewolltes Ergebnis der Tendenzprozesse gegen harmlose Studentenverbindungen, die als Hochverratskomplotte bestraft wurden. Die Kritik richtet sich aber nicht nur hiergegen, sondern führt auch zu Forderun-

---

54) Luden, S. 505/6; Knitschky S. 13.
55) Beiträge, S. 12 ff.
56) Zirkler, S. 227.
57) Z. B. Zirkler, S. 277.
58) Hepp, Staatsverbr.; Mittermaier A. C. R. 1835.
59) Lehrbuch, §§ 197 ff.
60) Entwicklung . . . S. 515.

gen, daß man in Hochverratssachen Geschworenen-Gerichte urteilen lassen solle, da sie von der Regierung weniger zu beeinflussen seien[61]).

e) Die Bestrebungen, die grausamen Strafen des römischen Rechts zu mildern, zeigen sich nicht nur in der Aussonderung immer zahlreicherer Uebertretungen, sondern auch in der Forderung, die Todesstrafe abzuschaffen oder mindestens ihr Anwendungsgebiet einzuschränken und die Strafen nach dem Grade der Gefährlichkeit der Handlung und unter Berücksichtigung der Motive des Täters abzustufen. Während der Treubruch am obersten Lehnsherrn in der Zeit des Feudalismus — z. B. im Sachsenspiegel — nur mit Verlust der Ehre und des Lehnsrechts, nicht aber mit Leibesstrafen bedroht war[62]), waren mit dem römischen Recht auch die grausamen Strafen übernommen worden, die den auf Schrecken und Gewalt erbauten Despotenthron der römischen Cäsaren vor Aufruhr und Verschwörung schützen sollten. — Dagegen kämpfte die Wissenschaft auf zweierlei Art an, einmal indem sie durch bestimmte Tatbestände das Gebiet der Strafbarkeit einschränkte, dann aber in ihren Forderungen, mit strengen Strafen sparsam umzugehen und die patriotische Gesinnung als mildernd gelten zu lassen. Nicht Amnestien sollen die gröbsten Ungerechtigkeiten und Härten ausgleichen, sondern moderne und humane Gesetzgebungen sollen sie von vornherein ausschließen.

b) Vier Außenseiter.

Hält sich so im allgemeinen die Wissenschaft von den Extremen fern, die im Hochverrat die ruchloseste und gar nicht schwer genug zu bestrafende Tat einerseits oder das Produkt der edelsten und glühendsten Vaterlandsliebe andererseits sehen, so haben sich doch zuweilen bei einzelnen Männern die beiden Seelen, die in der Brust liberaler Professoren wohnen und miteinander ringen, getrennt. Die staatstreue und antirevolutionäre Seite verkörpert in vollster Reinheit der „berüchtigte Jurist, Staatsmann und Polizeimann von Kamptz“ und die freiheitlich-demokratische Seite nicht weniger ausgeprägt der Schweizer Republikaner Frey, während bei den Führern des süddeutschen Linksliberalismus, Rotteck und Welcker die letztere zum mindest stark überwiegt.

1. Treffend wird von Kamptz durch Landsberg charakterisiert[63]), der ihm nackte Brutalität, Wortverdrehung und persönliche Niederträchtigkeit vorwirft, die er in der Führung der Demagogenprozesse bewiesen habe, und es geradezu für eine Schande der Wissenschaft hält, daß er gleichzeitig ein praktisch und wissenschaftlich wohl geschulter Jurist gewesen sei. Mit dem Hochverrat hat sich Kamptz in einem Aufsatz der von ihm herausgegebenen „Jahrbücher der preußischen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ befaßt, der „in der erklärten Absicht, den preußischen Richtern für Demagogenprozesse praktische Anweisungen zu geben“ geschrieben wurde. Danach ist die bloße Absicht, die Staatsverfassung zu ändern, zwar „nur“ Gegenstand polizeilicher Vorsorge und noch nicht kriminalrechtlich strafbar. Wo aber jemand solche höchst schädlichen und unerlaubten Theorien anderen mitteilt oder verbreitet und Vereine dazu ins Leben ruft oder sie gar nach und nach in die Verfassung einzuführen sucht, so handelt er offenbar animo hostili und ist des Hochverrats schuldig[64]). Die inneren Motive sind völlig gleichgültig. Im Gegenteil, „die aus politischer und religiöser Schwärmerei, Neuerungssucht und verderblichen Theorien hervorgehenden Umtriebe“ sind die gefährlichsten. Zwar ist neben der Absicht auch eine Handlung erforderlich[65]), doch gehört

61) Escher, S. 225 ff.
62) Vgl. Knitschky, S. 13.
63) III. 2 Notenband S. 345/46.
64) XVI. S. 309 f.

die Wirkung überall nicht zum Begriff und ob eine Begehungs- oder Unterlassungshandlung vorliegt, ob sie mittelbar oder unmittelbar auf Hochverrat gerichtet, in näherem oder weiterem Grade gefährlich, an sich erlaubt oder unerlaubt, öffentlich oder verborgen, gewaltsam oder nicht gewaltsam ist, ändert überhaupt nichts, ja das heimliche Gift der Verführer ist gefährlicher als offene und gewaltsame Handlungen[66]). Das Wort „gewaltsam" bezieht sich nur auf die Umwälzung, nicht auf das Unternehmen. „Jene aber muß immer gewaltsam sein, weil weder die Regierung, noch der mit der Verfassung zufriedene, bessere und größere Teil der Nation . . . diese Verfassung mutwillig aufgeben wird". Die politischen Vereine sind das Gefährlichste. Die bloße Tatsache einer solchen Vereinigung wider die bestehende Staatsverfassung ist vollendeter Hochverrat, „auch wenn die Mitglieder . . . außer der Versammlung für diesen Zweck nicht tätig geworden sind"[67]). Auch durch Reden und Schriften wird Hochverrat begangen, „wenn diese auf Beförderung des Umsturzes der Verfassung und auf dahin abzielende Aufwiegelung gerichtet sind[68]). Durch alle diese Handlungen wird der Hochverrat, auch wenn der Zweck nicht erreicht ist, vollendet und der Versuch solcher Handlungen ist als versuchter Hochverrat zu bestrafen. Zu allem Ueberfluß beruft er sich für seinen Standpunkt noch auf die Gesetzgebung aller Jahrhunderte und Völker wie auf die klassische Rechtswissenschaft der letzten vier Jahrhunderte[69]). Diese Ausführungen sprechen wohl so für sich, daß eine Kritik sich erübrigt. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß selbst die gemäßigten Anhänger der historischen Schule diese Abhandlung einfach totschwiegen.

2. Andererseits scheint der Verfasser des Berner Strafgesetzbuches, Ludwig Frey, dadurch so in Harnisch geraten zu sein, daß er nun leidenschaftliche Anklage gegen Kriminalisten und Gesetzgeber erhebt, wobei selbst Feuerbach und Kleinschrod nicht verschont bleiben. Während er aber jenen nur zum Vorwurf macht, daß sie überhaupt darüber noch stritten, ob die lex V codicis, die „Ausgeburt rasender Tyrannei und Unvernunft" noch gelte, kommen „Jarcke, Kamptz und anderes servile juristische Federvieh, welches bloße Theorien über Staatsformen und freimütigen Tadel bestehender Verfassungen für Hochverrat erklärt"[70]), wesentlich schlechter fort: „Sobald einem (solchen) deutschen Rechtsgelehrten Staatsverbrechen auf den Kopf fallen, wird er wie vom Schlage gerührt . . . und er sinkt ganz zu dem irren Zustande eines kindisch und unmündig gewordenen Geistes herab. Er ist dann kein Mensch mehr, sondern nur ein Tier, das ißt und trinkt und ein Staatsdiener". Man muß bei diesem sehr harten Urteil allerdings berücksichtigen, daß es im Jahre 1835 gefällt ist, als die Lehre vom Hochverrat noch in den Anfängen steckte, und daß man in der kleinen Schweizer Republik großzügiger über solche Dinge denken und reden konnte als in den deutschen Ländern. So kann er denn mit der Kritik an den deutschen Rechtsgelehrten, — die die Gerechtigkeit mit Füßen treten und keinerlei Verständnis haben, daß die Prinzipien ewig im Kampf waren, sind und sein werden, daß der Sieger großmütig handeln müsse und seine Gegner nicht nach Kannibalenart zerfleischen dürfe, — einen Dithryambus auf die Hochverräter verbinden, die Besiegte und nicht todeswürdige Verbrecher seien, „weil sie für Ideen, für Prinzipien, deren Geltendmachung ein heiliges und unveräußerliches Recht der Menschheit ist, gekämpft und in einem ungleichen Kampfe ehrenvoll gefallen sind"[71]). Unter Hinweis darauf, daß man doch auch besiegte äußere Feinde human behandele, wendet

65) S. 311 ff.
66) S. 341.
67) S. 350.
68) S. 365 f.
69) S. 326/28.
70) Entwurf, S. 26.
71) S. 28/29.

er sich dann gegen die Treubruchstheorie. Der staatsbürgerliche Eid sei eine „erzwungene Formalität oder fade Komödie" und da es sich bei der Erkämpfung einer politischen Existenz um einen Notstand handele, so dürften überdies „ganz andere Dinge verletzt werden als ein Eidschwur". Eine Regierung, die ein gewissenhafter Mandatar sei, brauche nicht die Folgen geringer Strafen zu fürchten. „Majorität kann Großmut ohne alle Gefahr üben". Aber handelt die Regierung gegen den Willen und gegen das Interesse des Volkes, mag eine solche Regierung im Sturm des Hochverrats untergehen, ja sie soll untergehen!"[72]) — Der Entwurf selbst ist dann auch außerordentlich milde. Vorbereitungshandlungen sind straflos; das vollendete Delikt, das mindestens einen Anfang der Ausführung enthalten muß, ist mit drei- bis fünfjähriger, und wenn Verletzungen und Beschädigungen eingetreten sind, mit fünf- bis zehnjähriger Verbannung zu bestrafen[73]). Einen Beweis dafür, daß eine solche Auffassung und Beurteilung des Hochverrats nur auf dem ganz anderen historischen und sozialen Boden Schweizer Stadtrepubliken mit ihrer traditionell fest verwurzelten Demokratie möglich war, liefert die Geschichte dieses Verbrechens in Deutschland. Niemals in der ganzen deutschen Rechtsgeschichte hat sich ein Jurist diesen Standpunkt Freys in der gleichen Konsequenz und Radikalität zu eigen gemacht. Mittermaier antwortete sofort Frey mit der Frage, „ob irgendeine Staatsgesellschaft, sei sie auf die monarchische oder republikanische Form gegründet, auf ein rechtlich sicheres Bestehen rechnen kann, wenn sie den Grundsatz sanktioniert, daß jeder Bürger in jedem Augenblick durch gewaltsame Mittel die bestehende Ordnung umstürzen darf"[74]). Das hatte ja nun Frey auch nicht verlangt; aber zweifellos wäre es die Folge der Uebertragung des Berner Entwurfs auf die deutschen Staaten gewesen. Nur Rotteck und Welcker, das Dioskurenpaar der revolutionären Staatsrechtslehre nähern sich diesen Gedankengängen, ohne jemals — selbst am Vorabend der Revolution — ihr Vorbild in Form und Inhalt an Radikalismus zu erreichen.

3. Rotteck, der im „Staatslexikon" den Hochverrat von der politischen Seite behandelt, beginnt zunächst ganz im herkömmlichen Stile damit, den Hochverräter als Feind des Gemeinwesens, dem er durch heilige Pflicht zur Treue verbunden sei, zu bezeichnen. Aber er müßte nicht der Verfasser der letzten bedeutenderen Widerstandslehre, „die den deutschen Revolutionen ihr rechtliches Rüstzeug zu liefern von der Geschichte bestimmt war"[75]), gewesen sein, wenn er nicht die Strafbarkeit des Hochverrats auf die Fälle einschränken würde, da „die Gewaltträger und Autoritäten auch wirklich im Sinne und innerhalb der Grenzen des ihnen von seiten der Regierung gewordenen Auftrags, d. h. also den positiven Verfassungsgesetzen gemäß und in Ermangelung derselben, dem allgemeinen vernünftigen Staatsrecht gemäß, wenigstens nicht offenbar ungemäß handeln oder befehlen, oder wenigstens gegen offenbar ungerechte Befehle ein gesetzliches Verteidigungs- oder Rechtsausführungsmittel vorhanden"[76]) ist. In einem Zustand, in dem es nicht erkennbar oder wenigstens zweifelhaft sei, ob die Auflehnung gegen den Inhaber der Gewalt auch eine Auflehnung gegen die Gesamtheit bedeute, solle statt des Strafrechts —

---

72) S. 30.

73) Art. 329: „Eines Vergehens wider die Grundverfassung des Staates macht sich schuldig jeder Bürger der Republik, welcher zum Umsturz der bestehenden Grundgesetzgebung oder einzelner Fundamentaleinrichtungen, oder zur Verjagung der vom Volk eingesetzten Regierung oder anderer Staatsbehörden, sich mit Inländern ohne Rücksicht auf Zahl im Inlande verbunden, um auf gewaltsame Weise die Erreichung vorstehender Zwecke durchzusetzen".

74) A. C. R. 1835, S. 557.

75) In seinem „Lehrbuch des Vernunftsrechts". s. Wolzendorff S. 449/50.

76) Staatslexikon VIII. S. 226.

nur Kriegsrecht walten[77]; wo die Triebfeder des Handelns aufrichtiger Glaube, entschuldbarer Irrtum über Rechtmäßigkeit oder patriotische Gesinnung sei, da dürfe keine starre Anwendung des Strafrechts Anwendung finden. Ja er gibt dem Untertan nicht nur ein Recht zum Widerstand, sondern er macht ihm sogar zur Pflicht, die Rechtmäßigkeit der Staatsgewalt und die Gültigkeit der an ihn ergangenen Befehle zu prüfen und, wo es keine gesetzlichen Mittel gibt, das Unrecht mit Gewalt abzuwenden, zu widerstehen. Wo Volksvertretung, Pressfreiheit, Publizität der Regierungshandlung eingeführt seien, werde der Weg der Gewalt zu einem zweifach strafwürdigen, wo aber diese nicht beständen, da

> „mögen die Strafgesetze gegen Aufruhr und Empörung noch so gräßlich lauten . . . die Lehren der Hofpublizisten noch so unbedingt und donnernd jede Volkserhebung verdammen, es wird diese gleichwohl stattfinden, sobald ein Uebermaß des Druckes eingetreten und den darob Entrüsteten, durch Verzweiflung zum Aufstand Gereizten durch die Umstände eine Aussicht des Gelingens eröffnet wird"[78].

Das einzige Mittel, das Gemeinwesen vor dem Umsturz zu bewahren, sei die Umwandlung des terroristischen, auf dem Prinzip des Schreckens und der Gewalt beruhenden Systems in ein freiheitliches, auf Gerechtigkeit und Humanität beruhendes System, das eine aufgeklärte und öffentliche Meinung durch Vereinigungs-, Rede- und Pressfreiheit wünscht und fördert. Mit einer Verdammung der Abschreckungstheorie schließt er dann (ganz wie Frey), indem er der Hoffnung Ausdruck gibt, eine legitime und wohlwollende Regierung brauche sich vor den Folgen niedriger Strafen nicht zu fürchten.

Rotteck vermeidet jeden Hinweis auf die deutschen Verhältnisse. Aus seiner politischen Stellung ergibt sich aber, daß er die Voraussetzungen für die Strafbarkeit des Hochverrats als des schwersten Verbrechens in Deutschland, d. h. die Existenz einer rechtmäßigen Regierung nicht für gegeben ansieht. Aehnliche Gedankengänge finden sich schon früher, so bei Henke (1830), der auch das Gebiet der strafenden Gerechtigkeit „auf Angriffe gegen Staaten, die auf der Grundlage der Legitimität beruhen" beschränkt[79] und in noch abgeschwächterer Form bei den meisten Schriftstellern. Doch keiner ließ jemals durchblicken, wie weit er seine Prinzipien in den deutschen Staaten für anwendbar hielt. In der ziemlich offenen Sprache und dem stärkeren Hervortreten naturrechtlicher Ideen — trotz positivrechtlicher Verbrämung[80] — erkennen wir die Anzeichen der herannahenden Revolution von 1848. —

Noch stärker treten diese Züge bei W e l c k e r hervor, der viel weniger durch positiv-juristische Bedenken gehemmt wird. Er erklärt den Tiefstand der Hochverratstheorie aus der Ansicht der Herrschenden, daß im Trüben gut fischen sei, und die politische Justiz — deren Opfer Welcker selbst geworden war — aus dem Bedürfnis einer verhaßten Politik, von Zeit zu Zeit einigen Untertanen nach der Formel „von Rechts wegen" den Stempel des Hochverrats auf die Stirne zu drücken, damit das Volk den in den nächsten Umgebungen der Fürsten stabil gewordenen Hochverrat umso eher aus den Augen verliere[81]. Aus seiner Auffassung des Staates als Organismus heraus wendet er sich gegen die irrige Voraussetzung, daß der sog. Hochverräter aus dem Staatsverband

77) R. hält dies offenbar für das mildere. Ganz ähnlich fordert Wegner „Kriegsrecht, nicht Justizkomödie" (Diss. S. 19) und weist gleichfalls darauf hin, daß Kriegsrecht — Ritterrecht sein solle.
78) S. 239 ff.
79) III. S. 189.
80) R. knüpft an das positiv-rechtliche Widerstandsrecht der Stände an.
81) Geh. Inquisition usw., S. 62.

heraustrete, um sich dem Staat wie ein äußerer Feind mit feindlicher Absicht entgegenzustellen. Hochverrat sei das Symptom eines Uebels, das an einem Glied des Staates zum Ausbruch gekommen sei; wer mit dem Tode straft, handele wie ein Pfuscher, der Glieder abhaut. Gleich Frey und Rotteck meint Welcker — noch befinden wir uns im Frühling demokratischer Illusionen — in einem Rechtsstaat sei die Gefahr eines Hochverrats so gering, daß schon milde Strafen zur politischen Besserung ausreichen würden. Fordere dagegen der Staat selbst durch seine schlechte Verfassung und seine schlechte Einrichtung zum Hochverrat heraus, „wie z. B. in Deutschland durch Presszwang und geheime Justiz, so ist es nicht das schwerste Vergehen, die Herausforderung anzunehmen. Es ist dann vielmehr Aufgabe des Staates, sich selbst zu bessern". Dabei beruft er sich auf den Grundsatz der positiven Wissenschaft, daß nur der Angriff auf einen zu Recht bestehenden Staat Hochverrat sei, bezeichnet es aber als eine nur „aus dem angeborenen Knechtssinne deutscher Juristen" zu erklärende Torheit und Schlechtigkeit, daß sie sich über den Begriff, die Strafbarkeit und moralische Verworfenheit dieses Verbrechens breit ausließen, ohne die Frage, ob dieser Staat zu Recht bestehe, zu prüfen. Er nimmt daher diese Prüfung selbst vor und kommt zu dem Ergebnis, da nach der Auflösung des alten Staatsverbandes im Jahre 1815 ein neuer politischer Verband auf rechtliche Weise nicht zustande gekommen sei, herrsche in Deutschland ein „Zustand der Anarchie"; daran werde auch durch eine lange Pause der Ruhe und Ordnung nichts geändert, denn es gebe auch eine „Ruhe der Verwesung des nur faktisch Bestehenden". Nach der Auflösung des alten Reiches konnte ein neues Staatsrecht nur „aus der lebendigen Quelle allen Rechts, aus dem Geiste, aus der Zustimmung der Nation geschöpft werden"[82]). Die Demagogen hätten geglaubt, bis zur Befreiung des deutschen Geistes von dem völlig rechtlosen System der geheimen Kabinettspolitik, geheimen Justiz und Zensur, sei auch die Souveränität der deutschen Fürsten noch keine rechtmäßig begründete Tatsache und ihre Handlungen seien daher kein Hochverrat im rechtlichen Sinne. — Welcker unterscheidet sich insofern von allen anderen Juristen, als er von der schärferen Bestimmung des Tatbestandes und Milderung einiger Strafen nichts hält, so lange nicht das gerichtliche Verfahren geändert worden ist. Das wird verständlich, wenn man weiß, daß W. seine Theorien über den Hochverrat in einem Buche entwickelt, das sich gegen die Untersuchungsmethoden in dem Prozeß gegen den Pfarrer Weidig[83]) richtet, durch die dieser in den Tod getrieben wurde. Hierbei vertritt er die naturrechtlichen Prinzipien der Volkssouveränität und des Widerstandsrechts, wie sie im Anschluß an die französische Revolution vielfach, namentlich von Fichte und Feuerbach vertreten worden waren, als positive Staatsrechtssätze. Nichts zeigt deutlicher, daß wir wieder am Vorabend einer Revolution stehen, da sich „diese Positivierungen des Naturrechts am augenfälligsten in Revolutionen vollziehen"[84]).

82) S. 66.

83) Weidig hatte mit Büchner zusammen den „Hessischen Landboten" und andere radikale Flugschriften verfaßt und verbreitet.

84) Maretzki, Diss. S. 113.

IV. Die Revolution von 1848 in ihren Auswirkungen auf die Lehre vom Hochverrat

Wie die französische Revolution im Jahre 1830 und ihre letzten Ausläufer in Deutschland — das Hambacher Fest und der Frankfürter Hauptwachensturm —, so wirkte auch die Revolution von 1848, die nur die Anwendung jener Lehre in der politischen Praxis war, außerordentlich befruchtend auf die Theorie des Hochverrats. Es erschienen im „Archiv für Kriminalrecht" kurz hintereinander drei längere Abhandlungen, ferner zwei Spezialschriften, die sich mit der Wirkung der staatsrechtlichen Veränderungen auf den Charakter der Staatsverbrechen befaßten. Wenn auch das liberale Bürgertum letzten Endes unterlegen war, so war doch ein großer Teil seiner konstitutionellen Forderungen verwirklicht und das bürgerliche Selbstbewußtsein gesteigert worden. Die Widerstandslehre verschwand aus dem Staatsrecht, da „ihr innerer Gehalt seine Grundlage in der staatlichen und rechtlichen Wirklichkeit fand"[1]). Der Schutz der bürgerlichen Freiheit wird, statt im Widerstandsrecht, im positiven Ausbau der rechtsstaatlichen Ordnung gesucht und die Hochverratslehre spiegelt getreulich den Wandel der staatsrechtlichen Anschauungen wieder.

1. Alle Juristen[2]), die sich mit dem Hochverrat in jenen Jahren befassen, gehen davon aus, daß die alten Begriffe ins Wanken geraten seien und daß jetzt ein entscheidender Wendepunkt für die Strafrechtswissenschaft kommen müsse. Wenn man Hochverräter aus dem Kerker heraus zu hohen Staatsämtern berufen habe, so sei dies ein Fingerzeig, daß die alten Theorien über den Hochverrat überholt wären[3]). Der äußere Anlaß mag freilich nicht immer nur theoretischer Natur gewesen sein, sondern auch die Tatsache, daß an Stelle eines Angeschuldigten tausend andere getreten waren. „Schon ist viel Blut geflossen und noch sind die Kerker gefüllt. Die Wissenschaft muß hervortreten und den Trägern der Gewalt ihr ne nimis zurufen!"[4])

2. Bei dem engen Zusammenhang zwischen den Ansichten vom Wesen des Staats und des Hochverrats, ist es nur natürlich, daß zunächst der Wandel vom Feudal- zum Rechts- und Nationalstaat festgestellt wird, um dann die Anpassung des Hochverratsbegriffes an den Fortschritt des Staatslebens zu fordern. So finden wir bei dem Bruchsaler Obergerichtsanwalt F e d e r schon den Staat als Persönlichkeit mit den äußeren Grundbedingungen Volk, Gebiet und Verfassung aufgefaßt, wobei die Staatsgewalt nur als notwendige Folge der Verfassung erscheint. Am deutlichsten spricht der Kieler Oberappellationsgerichtsrat von S c h i r a c h das Programm des Rechtsstaates aus — in Schleswig-Holstein siegte die Reaktion zuletzt und nur in abgeschwächter Form! Der Zweck des Staates sei kein anderer als die Sicherung der Rechte aller Staatsbürger. Das Recht beruhe auf der Gleichheit aller vor dem Gesetz, jedes Vorrecht sei ein Unrecht. Der Staatsbürger gebe von seiner Freiheit nicht mehr auf, als notwendig sei, damit die Rechte der anderen bestehen können. Die Staatsgewalt, welche der Volkswille durch die Verfassung einsetze, handle nur im Namen und Auftrag des Volkes. Der Wille des Ober-

1) Wolzendorff, S. 515.
2) Bezeichnender Weise meist Praktiker!
3) Feder, S. 7.
4) ebenda S. 60.

herrn existiere als solcher nur, insoweit er sich innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen in Beziehung auf einen öffentlichen Zweck und unter der Form der Staatsgewalt äußere. Es folgt dann eine entschiedene Absage an die Idee des Wohlfahrtsstaats. Der Staat sei nur eine Rechtsanstalt, die die Freiheit jedes einzelnen und die Gleichheit aller verbürgen solle und dadurch jedem Gelegenheit biete, die Wohlfahrt des einzelnen wie aller in hohem Grade zu verwirklichen; er solle nicht geben, sondern schützen und erhalten[5]). Das ist fürwahr der manchester-liberale „Nachtwächterstaat" kat' exochēn.

3. Es ist verständlich, daß für diesen konstitutionellen Staat weder die Bestimmungen der römischen Despoten noch das altdeutsche Hochverratsrecht paßten. Das römische Recht kommt daher in diesen Abhandlungen schlecht fort. Es werden sowohl das altrömische Recht wegen seines militärisch-religiösen Inhalts wie auch die Majestätsverbrechen der Kaiserzeit wegen ihres asiatisch-despotischen Charakters als unanwendbar bezeichnet, weil sie mit dem Verhältnis des Staatsoberhauptes zu den Bürgern eines konstitutionellen Staates im Widerspruch ständen[6]). Man dürfe an dieser Theorie nicht herumdeuteln, man müsse sie vernichten[7]). Auch die germanische Auffassung des Verbrechens als eines Treubruches und Verrats wird übereinstimmend abgelehnt[8]). Der Begriff einer Treue gegenüber dem Oberlehnsherrn sei ebenso wie der einer Untertanentreue, die der Majestät des Königs geschuldet werde, rechtlich überwunden. Das Verbrechen der Verräterei sei formell antiquiert und passe gar nicht mehr in das System des heutigen Strafrechts. Auch die Konsequenzen dieser Treubruchstheorie, die von der älteren Wissenschaft einfach umgangen worden waren, werden als unzeitgemäß abgelehnt, so, daß zum Bruch der Untertanentreue schon die entfernteste Handlung genügen solle, was mit dem germanischen Prinip der Objektivität in Widerspruch stand oder daß nur Untertanen das Verbrechen begehen könnten. — Dem gemeinen Recht wird vorgeworfen[9]), daß es den römischen Begriff der kaiserlichen Majestät auf die deutschen Fürsten angewandt habe, die zwar als oberste Herren betrachtet wurde, aber ausdrücklich unter dem Gesetz gestanden hätten. Der patriarchalisch-privatrechtlichen Anschauung des Staates in den letzten zwei Jahrhunderten hätte die Wärme des Lehnsnexus ebenso wie die Energie (?) des Repräsentativstaates gefehlt. Feder bestreitet überhaupt die Gültigkeit des gemeinen Hochverratsrechts, denn seine Bestimmungen seien weder gehörig publiziert, noch verständlich abgefaßt, noch eindeutig bestimmt[10]). Jurisprudenz und Praxis jener Zeit wird liderlich-servile Gesinnung vorgeworfen und die Erfolglosigkeit der verdienstlichen Bemühungen Feuerbachs und vieler Wissenschaftler nach ihm festgestellt.

4. Nachdem man so alle Grundlagen des bisherigen Rechts aufgegeben hatte, sah man sich nach anderen und neuen um. Da die internationalen Beziehungen sich im letzten Jahrzehnt auf allen Gebieten verstärkt hatten, lag es nahe, daß man sich auch beim Hochverrat der internationalen Rechtsvergleichung bediente. Dem Vorwurf, daß da alles im Argen liege und veraltet sei, entgeht selbst das Recht des liberalen Musterstaates England nicht, obwohl sich namentlich Marquardsen, der dieses Urteil fällt, aber auch Schirach eingehend mit dem englischen Vorbild befassen[11]). Dort galt fast unverändert das Statute Edward III. aus dem Jahre 1352 (!)[12]), das deutlich die Zeichen jener

5) A. C. R. 1851, erste Beilage, S. 48/50.
6) Marquardsen, A. C. R. 1849, S. 250; Schirach S. 35 ff.
7) Feder, S. 117.
8) Marquardsen, S. 250 ff; Schirach, S. 19; Feder, S. 65; Walther, S. 41 ff.
9) Schirach, S. 22; Marquardsen, S. 250 f.
10) Feder, S. 25/26; 40.
11) Marquardsen, S. 252 f; Kritische Zeitschrift Band XXI, S. 165.
12) „Statute of Treason".

Zeit trägt und mit seiner ursprünglichen Scheidung zwischen petty treason und high treason sich als Produkt des Kampfes zwischen dem oberen Lehnsherrn und dem niederen Adel zu erkennen gibt. Es ist nun aber eine typische Eigenschaft des englischen Rechts, trotz der Starrheit der Formen eine große Anpassungsfähigkeit an die Wandlungen des gesellschaftlichen und staatlichen Organismus zu besitzen, sodaß Englands Rechtsgeschichte zugleich Rechtssystem ist[13]). So wurde aus dem lehnsrechtlichen Treubruch der ungesetzliche Eingriff in die Tätigkeiten der obersten Staatsgewalten, unter denen im Einklang mit der staatsrechtlichen Entwicklung das Parlament aus einer Kurie königlicher Vasallen zur gleichberechtigten Macht neben dem König als exekutivem Staatsoberhaupt aufsteigt, während die Person des Königs nur noch unter den Schutz der gewöhnlichen Gesetze gestellt wird[14]). Daß die Engländer ganz entgegen ihrer Abneigung gegen geschriebene Gesetze schon so früh den politischen und sozialen Machtkampf in gewissem Umfang rechtlich begrenzt haben, zeugt von dem stark und frühzeitig entwickelten Freiheitsbedürfnis der unteren Klassen gegenüber der Staatsgewalt. So wurden, trotz häufiger Verdrehung, die Bestimmungen über den Hochverrat zu einer zweiten magna charta, zu einem „Eckstein und Bollwerk der Freiheit" und zu einem Grademesser der politischen Entwicklung des Volkes. Der eigentliche Hochverrat (levying of war) wird durch die äußere Handlung vornehmlich charakterisiert, die einzelnen Tatbestände werden aufgeführt, und als König Heinrich VIII. an die Majestätsverbrechen der Imperatoren erinnernde Verschärfungen einführte, hob sie seine Tochter mit den bezeichnenden Worten wieder auf, „daß die feste Stellung jedes Königs sicherer von der Liebe der Untertanen gegen ihren Fürsten abhängt als von der Furcht vor Gesetzen, die durch harte Strafen hervorgerufen ist"[15]). Formell wurde die systematische Geschlossenheit der hochverräterischen Handlungen als Angriff gegen den König, auch wo sie sich gegen das Gebiet oder die Verfassung richten, beibehalten und der Ausbau erfolgte im wesentlichen durch eine Verstärkung der prozessualen Garantien. Amerika folgte hierin ganz den Bahnen des Mutterlandes und nahm sogar in die „Grundrechte der freien Amerikaner" (Art. 3, Abs. III) die Bestimmung auf: „No person shall be convicted of treason unless on the testimony of two witnesses to the same overt act or on confession in open court". Ohne das Statute of Treason formell anzutasten, wurden verschiedene Vorbereitungs- und Versuchshandlungen verselbständigt und so die Möglichkeit geschaffen, ein und dieselbe Handlung in ruhigen Zeiten als Uebertretung, in revolutionären Zeiten als Hochverrat zu bestrafen. Im ganzen 19. Jahrhundert wurden infolgedessen nur wenige Todesurteile ausgesprochen und nur ein einziges vollstreckt. Im allgemeinen sind trotz der starken Veränderung des materiellen Hochverratsrechts die deutsch-rechtlichen Prinzipien im angelsächsischen Recht stets lebendig geblieben und niemals in dem Grade wie in Deutschland durch das römische Recht verdrängt worden[16]). Die Strafrechtler, die in den Jahren der Revolution die Willkür der politischen Justiz eindämmen wollten, fanden daher im englischen Recht manchen Stützpunkt. Hauptsächlich entnahmen sie ihm aber

---

13) Marquardsen, Krit. Zeitschr. XXI., S. 189.
14) ebenda, S. 188 f; Wilke, Z. St. W. IXL, S. 412.
15) Thronrede der Königin Mary, zit. bei Schirach, S. 26 ff.
16) Mit der Verschärfung der politischen Gegensätze und sozialen Konflikte in der Kriegs- und Nachkriegszeit setzt sich auch in England der Gedanke durch, daß der gesetzlich anerkannte Staatsnotstand sogar eine Ueberschreitung der in Jahrhunderte langer Entwicklung in Gesetzgebung und Rechtssprechung gezogenen Schranken auf dem Gebiete des Hochverrats rechtfertige. Vgl. Sondergesetzgebung gegen Irland, Emergency Powers Act (1920) und Trade Disputes and Trade Unions Act (1926).

die Forderung der Gleichstellung von Volksvertretung und Fürsten in den Schutzbestimmungen[17]).

5. Ein solcher Umbau in den historischen Grundlagen des Verbrechens mußte natürlich auch den Tatbestand in mannigfacher Weise verändern. Obwohl z. B. Schirach[18]) und Feder[19]) im Landesverrat das alte Hochverratsverbrechen des gemeinen, die verreterei oder Treulosigkeit des germanischen und die perduellio des römischen Rechts erblicken wollen, geben sie dem alten Treubruchsbegriff doch einen ganz modernen Inhalt, wie man ihn erst in neuester Zeit wieder in den Landesverrat hineinzulegen versucht. Schirach stellt ihn als „nationales Verbrechen" den „politischen und sozialen Verbrechen" — unserem Hochverrat — gegenüber, das auf die Vernichtung der „nationalen Existenz eines durch Abstammung, Sitte, meist auch durch Sprache zu einem organischen Ganzen verbundenen, in dem Begriff der Nation zusammengefaßten Teiles der menschlichen Gesellschaft" gerichtet und schwerer als das politische Verbrechen zu strafen sei, weil es die Nationalität bedrohe, die nicht wie der Staat etwas vom Menschen gesetztes und in den Formen wechselndes, sondern ein selbständiger Organismus sei[20]). Ganz ähnlich erblickt auch Feder im Verrat des Vaterlandes, der Volks- und Landesgemeinschaft an den äußeren Feind nicht nur die Verletzung eines Gesetzes, sondern einer sittlichen Pflicht und grenzt ihn von dem weniger strafbaren, weil nur gegen das veränderliche Moment der Staatsverfassung gerichteten Verfassungshochverrat ab[21]). Die für den Tatbestand aufgestellten Leitsätze sind bei der übereinstimmenden Auffassung des Wesens des Verbrechens beiden Verfassern gemeinsam. Er umfaßt daher neben den Fällen einer Veranlassung oder Vermehrung der Kriegsgefahr gegen das Vaterland auch die im geltenden Recht zum Hochverrat gezählte Losreißung von Gebietsteilen. Täter kann nur ein Staatsangehöriger sein, der mit feindseligem und ungetreuem Vorsatz handeln muß. Diese Bestimmungen über den Landesverrat wurzeln mehr in der Vorstellung einer nationalen Demokratie, wie sie die Weimarer Verfassung viel später und ohne Erfolg hatte verwirklichen wollen, als in der liberalen Rechtsstaatsidee, die viel stärker bei Marquardsen zum Ausdruck kommt[22]). Dieser rechnet den Fall, daß ein Teil des Territoriums sich als selbständiger Staat konstituiert, oder mit einem anderen vereinigt, als mittelbare Verfassungsverletzung zum Hochverrat. Diese abstrakte, rein juristische Auffassung des Staates und seiner Grundbestandteile, die in der Rechtsordnung, der Verfassung, und nicht in Land und Leuten das wesentliche eines Staates erblickt, entspricht der Betrachtungsweise des reinen Liberalismus.

6. Ihr entspricht auch die Definition des Hochverrats als Verfassungsumsturz, als Bruch des bürgerlichen Gehorsams gegen die Verfassungsgesetze, der in der Form des Angriffes gegen die Inhaber der höchsten Staatsgewalten erfolge[23]). Einen besonderen Standpunkt entwickelt Schirach, der neben dem Hoch- und Landesverrat noch das „soziale Verbrechen", den Bruch des gesellschaftlichen Friedens als drittes öffentliches Verbrechen aufstellt, das gegen die menschliche Gesellschaft gerichtet sei und darauf hinausgehe, „die sozialen Verhältnisse in Beziehung auf Besitz, Eigentum, Ehe und Familie umzustoßen"[24]). Juristisch ist diese Konstruktion verfehlt, weil sich eine Vernichtung oder nur Gefährdung dieser Grundlagen ohne Eroberung der Staatsgewalt und Umsturz

17) Vgl. Marquardsen, Arch. S. 254; Schirach, S. 84.
18) S. 20.
19) S. 83.
20) Schirach, S. 63.
21) Feder, S. 83 f; 88.
22) S. 258/59.
23) Marquardsen, S. 258; Brackenhoeft, S. 404; Schirach, S. 63; Feder, S. 62.
24) S. 63; 67 f.

ihrer politischen Stütze, der Verfassung, nicht denken läßt; daß sie überhaupt auftaucht, wie später noch einmal 1894, ist nur eine Folge der abstrakt-juristischen Auffassung der Staatsgrundlagen als „Verfassung", die ganz konkrete, gesellschaftliche und politische Einrichtungen nur in ihrem staatsrechtlichen Widerschein erblickt und das Stück Papier für die Wirklichkeit nimmt. Aber politisch ist dieser Gedanke sehr bezeichnend, denn er zeigt die Begrenztheit des Liberalismus, der, sobald er nur einigen politischen Einfluß erlangt, nun seinen Staat als den unabänderlichen Idealzustand hinstellt, und jeden Angriff dagegen als Hochverrat bestrafen will, wobei er alle Grundsätze aus seiner revolutionären Zeit zu vergessen geneigt ist. Schirachs „Soziales Verbrechen", das er an Schwere noch über den Landes- und Hochverrat stellt, und ausdrücklich gegen „die subversiven Tendenzen einer über Europa verbreiteten Partei", also gegen die im Juli 1848 in Frankreich und dann noch vereinzelt in Deutschland aufgetretenen sozialistischen Bestrebungen gerichtet sehen will, stellt weiter nichts dar, als die Preisgabe aller rechtsstaatlichen Einschränkungen des Hochverrats, wenn dieser die Grundlagen des Liberalismus, die kapitalistische Wirtschaftsordnung ernsthaft gefährdet. Wenn auch niemand diesen Gedanken später in der Theorie mit dieser Konsequenz verteidigt hat, so zeigt der Versuch doch, daß der Liberalismus aufgehört hat, auf dem Gebiet des Hochverrats eine fortschrittliche Rolle zu spielen; er wird — konservativ. Wo der Liberalismus bedroht ist, zeigt er sich ebenfalls geneigt, die Kulisse Straf-R e c h t hochzuziehen und den nackten politischen Machtkampf sichtbar werden zu lassen. Das Hochverratsrecht kehrt zu seinem Ausgangspunkt zurück und wird Kriegsrecht.

7. Immerhin blieb Schirach mit seiner Ansicht allein, zumal die befürchtete Bewegung längere Zeit ausblieb. F e d e r, B r a c k e n h o e f t und M a r q u a r d s e n bemühen sich dann auch, aus ihrer Definition Schlüsse zu ziehen, die mehr gegen die Reaktion als gegen eine neue radikale Revolution gerichtet sind. Zunächst werden diejenigen Angriffe, die sich nicht gegen den Fürsten als Staatsorgan, sondern als Privatperson richten, aus dem Staatsverbrechen ausgeschieden. In Erbmonarchien sei das physische Dasein des Trägers der Krone mit dem Leben des Staates gar nicht so verwachsen, daß deshalb die Tötung des Fürsten mit dem Umsturz der fundamentalen Staatseinrichtungen auf eine Linie gestellt werden könne[25]). Danach gelten nur noch diejenigen Handlungen gegen den Monarchen als hochverräterisch, die seine Tätigkeit aufheben oder ihn nach dem Willen der Vergewaltiger tätig werden lassen sollen[26]), die ihm also als Repräsentant der Gesetze die Ausübung seiner verfassungsmäßigen Staatsgewalt unmöglich machen, beeinträchtigen oder wieder entziehen sollen[27]). Die Tat wird erst durch den Willen, die Staatsordnung über den Haufen werfen zu wollen, zum Hochverrat. Während der Monarch vom Statthalter Gottes auf Erden, vom absoluten, die ganze Staatspersönlichkeit verkörpernden Souverän zum unter der Verfassung stehenden Organ der Gesamtheit wird, entwickelt sich der Untertan zum mitberechtigten Staatsbürger. Dies äußert sich in dem Verlangen, die Wirksamkeit der staatsbürgerlichen Rechte unter den gleichen Schutz wie die Rechte des Staates zu stellen. Der Hauptfortschritt der neueren Zeit wird in dieser Gleichstellung der legislativen Organe mit der exekutiven, fürstlichen Staatsgewalt erblickt, wobei auf den Kontrast zwischen dem englischen Recht und den deutschen Gesetzbüchern und Richtersprüchen, die dem konstitutionellen Zustand ebenso wenig wie dem Volksbewußtsein entsprächen, hingewiesen wird[28]). — Tatsächlich eilten aber diese Theorien in Verkennung der politischen Machtverhältnisse der staatsrechtlichen Wirksamkeit voraus.

---

25) Marquardsen, A. C. R., S. 254.
26) ebenda; ähnlich Brackenhoeft, S. 403 ff.
27) Feder, S. 93; S. 83.
28) Vgl. Schirach, S. 36.

Folgerichtig müßte bei diesen Schriftstellern der Hochverrat gegen die Verfassung der einzig mögliche sei. In der Tat macht bei Marquardsen der Zwang gegen die Inhaber der höchsten Staatsgewalten (Volksvertretung, Monarch, evtl. auch höchstes Gericht) das Wesen des Hochverrats im allgemeinen aus und auch bei Brackenhoeft, der unter „Verfassung" alle die Bestimmungen versteht, „die Gestaltungen der Verhältnisse der Träger der Verfassung oder der Träger ihrer Verwirklichung"[29]) sind, geht der Hochverrat gegen den Monarchen im Verfassungshochverrat auf. Schirach[30]) identifiziert „wesentliche Bestandteile des Staates" mit „Verfassung". Nur der unmittelbar gegen den Staat gerichtete Angriff sei Hochverrat; was erst durch einen Akt der Regierung entstehe, kann nicht Objekt dieses Verbrechens sein. Feder, der Verfassung „die Summe der bestimmten Regeln, nach denen die Staatspersönlichkeit lebenstätig ist", nennt, kommt gleichwohl dazu, den Hochverrat an der Person des Regenten neben den Hochverrat an der Verfassung zu stellen. Für den Tatbestand des letzteren will er nicht zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen unterscheiden, trifft dann aber durch die Formulierung, daß zu seiner Erfüllung „Gewaltanwendung gegen die Verfassung an sich oder gegen diejenigen Organe, welche gerade zu ihrem Schutze bestehen" erforderlich sei, selbst eine ähnliche Auswahl. Uebrigens genüge beim „Hochverrat von oben" Widerrechtlichkeit. Immer könne sich das Verbrechen nur gegen die äußere Gestalt des Staates wenden, nicht gegen seine innere Bestimmung, den Staatszweck. Am Zwecke aller staatlichen Vereinigung könne man sich versündigen, aber kein Verbrechen begehen. Der sog. „Volksverrat" sei kein Rechtsbegriff[31]). Gleich Feder sieht auch Schirach die Widerrechtlichkeit eines hochverräterischen Unternehmens in der Anwendung gewalttätiger Mittel zur Umänderung bestehender Staatsverhältnisse. Die Drohung mit Gewalt und der Mißbrauch öffentlicher Gewalt stehe der direkten Gewaltanwendung gleich[32]). Schirach scheidet innerhalb seines, dem Hochverrat etwa entsprechenden politischen Verbrechens zwischen Angriffen gegen die bestehende Verfassung oder ihre wesentlichen Bestandteile und solchen gegen die verfassungsmäßige freie Wirkungsphäre der betreffenden Staatsgewalt (Nötigung und Hinderung). Im ersteren Falle muß die Handlung auf dauernden Umsturz, nicht nur Verletzung der Verfassung gerichtet sein. — Täter könne jedermann sein, auf den die Wirksamkeit des Gesetzes sich erstreckt[33]). Der innere Tatbestand erfordere feindselige Absicht, die nicht aus betimmten Handlungen, z. B. Fürstenmord, auch nicht einfach aus oppositioneller Gesinnung geschlossen werden dürfe, sondern aus den die Tat begleitenden Umständen und aus der ganzen Person des Täters. Dieser muß bewußt den Umsturz der bestehenden Staatsordnung unter Anwendung von widerrechtlichen Mitteln als Zweck und möglichen Erfolg seines Handelns herbeiführen wollen. Nicht jede staatsgefährliche Handlung sei hochverräterisch, namentlich nicht, wo es an dem Willen, den Staat in seinen wesentlichen Bestandteilen zu vernichten fehlt, oder wo der Propagandist einer politischen Richtung zur Durchführung weder Gewalt gebrauchen will noch hervorruft; der Aufruhr wird zur Revolution, d. h. zum Hochverrat, wenn er nicht bloß gegen einzelne Regierungshandlungen, sondern auf Umsturz gerichtet sei[34]).

8. Bei Brackenhoeft und Feder taucht noch einmal ein Tatbestandsmerkmal auf, das mit der schrittweisen Verwirklichung des Rechtsstaates aus der wissenschaftlichen Erörterung verschwindet; die Rechtmäßigkeit

---

29) S. 392.
30) S. 95 ff.
31) Feder, S. 85/86.
32) Schirach, S. 95 ff; Feder S. 74 ff.
33) Feder, S. 64, vergl. Schirach S. 95 ff.
34) Feder, S. 68; 97 — z. T. fast wörtlich so Schirach S. 95; 120 ff.

der angegriffenen Verfassung. Bei Brackenhoeft[35]), der die absolute Monarchie als Krankheitszustand und mit der Rechtsidee des Staates in Widerspruch stehend bezeichnet, trägt der Angriff gegen ihr Bestehen, auch wenn er mit Strafe bedroht ist, den Charakter eines Angriffs gegen einen unrechtmäßigen Zustand, also die Negation einer verbrecherischen Eigenschaft der Tat in sich. Hingegen darf nach Feder[36]) der Untertan der größeren Gewalt nicht ungestraft wieder Gewalt entgegensetzen, ob es sich um eine absolut-widerrechtliche Gewaltherrschaft oder nur um eine relativ-widerrechtliche Staatsordnung handelt. Wo die Ordnung tatsächlich gestört sei, wo keine eigentliche Staatsgesamtheit, sondern nur Parteien existierten, sei die Anwendung der Hochverratsgesetze seitens der bisher rechtmäßigen Staatsgewalt positiv zu rechtfertigen, aber politisch als unklug zu mißbilligen. Der Anschluß an eine revolutionäre Regierung sei kein Hochverrat gegen die vertriebene, aber rechtmäßige Staatsgewalt, weil kein Gesetz über sein eigenes Bestehen hinaus zu verfügen vermöge. Der Zwischenzustand sei als Gewaltzustand aufzufassen, der seine eigenen unerbittlichen Gesetze habe und in dem von Begehung eines Verbrechens gegen die frühere oder spätere Staatsgewalt im juristischen Sinne keine Rede sein könne. Es gäbe keinen Hochverrat an einer umgestürzten Verfassung, auch keine Begünstigung oder „nachgefolgte Teilnahme", weil dies der Natur des Verbrechens widerspräche. Wer zur Beseitigung des anarchistischen Zustandes die neue Ordnung zu erhalten suche, begehe kein Verbrechen, sondern erfülle unter Umständen eine sittlich höchste Pflicht gegen sein Vaterland[37]). Dagegen könne man sich der Rückkehr der rechtmäßigen Staatsgewalt nicht widersetzen, ohne dem Kriegsrecht zu verfallen. Aber Hochverrat liegt auch hier nicht vor, weil „Widerstand" nicht „Angriff" ist.

9. Sehr an Bedeutung verloren haben alle diejenigen Fragen, die mit der Abgrenzung des Versuchs vom vollendeten Delikt und von den Vorbereitungshandlungen zusammen hängen. Dieses Problem scheint seit Zachariä in der Hauptsache gelöst zu sein. Walther[38]) und Feder[39]) kommen, ohne seiner germanistischen Begründung zu folgen, zu dem gleichen Ergebnis wie er, nämlich daß zur juristischen Vollendung nicht der bezweckte Erfolg eingetreten sein müsse. Der Angriff auf die Existenz des Staats gefährde nicht bloß diese, sondern führe bereits eine Störung der öffentlichen Ordnung herbei und trage daher, ob er gelinge oder nicht, schon alle zum Tatbestand eines vollendeten Verbrechens erforderlichen Merkmale in sich. Zur Abgrenzung nach unten müsse neben der hochverräterischen Absicht eine äußere, widerrechtliche Handlung vorliegen, die einen Anfang der Ausführung enthält. — Schirach[40]) wendet sich gegen diese Fiktion der juristischen Vollendung, die aus allgemeinen Prinzipien nicht zu begründen sei. Zur Vollendung gehöre auch der bezweckte Erfolg und es sei eine historisch falsche Behauptung, daß dann niemals gestraft werden könne. Allerdings macht er hinsichtlich des Landesverrats eine Ausnahme, bei dem der Erfolg nicht eingetreten zu sein brauche und der Grad der Beschädigung nur für das Strafmaß von Bedeutung sei. Dagegen sei beim Hochverrat der Versuch begrifflich zu unterscheiden und milder, wenn auch streng zu bestrafen; erforderlich sei, daß eine gewalttätige und wirklich gefährliche, nicht nur auf Störung, sondern auf einen dauernden Zustand gerichtete und der Missetat dienstliche Handlung in Erscheinung getreten wäre. Damit entfällt die Strafbarkeit aller Vorbe-

35) A. C. R. 1850, S. 287 ff.
36) S. 99—117.
37) So auch Kant. Vgl. Einleitung. (A. II.)
38) S. 40 ff.
39) S. 117 ff.
40) S. 107 ff.

reitungshandlungen — außer Komplott und Aufforderung zum Hochverrat — die besonders behandelt werden —, ein Ergebnis, das Allgemeingut jener Zeit ist[41]), und durch das französische und englische Recht eine Stütze erhält. Feder weist auf die absurden Folgen hin, die sich bei der Bestrafung aller Vorbereitungshandlungen ergeben würden, da man ja im Rupfen einer Gans, um mit deren Federkiel später einen hochverräterischen Aufsatz zu schreiben, schon eine Vorbereitung zum Hochverrat erblicken könne. Darum will er nur diejenigen Handlungen bestrafen, die eine Gewaltanwendung selbst schon enthalten oder eine solche veranlassen oder befördern sollen, fügt aber hinzu, daß wohl fast alle mit dem vollendeten Delikt zusammen fallen würden. Gedanken seien zollfrei und alle politischen Theorien und Ansichten, sowie ihre Verbreitung durch Wort, Schrift und Vereinigung mit anderen müßten gesetzlich erlaubt sein.

Aus dieser Sorge, die bürgerliche Freiheit könne von neuem eingeengt werden, ist es auch zu erklären, daß das Komplott und die Aufforderung eingehend behandelt werden. Alle Schriftsteller[42]) sind sich einig, daß die Verschwörung als reine Vorbereitungshandlung nur kraft besonderer Bestimmung strafbar sei. Da sie selbst „kein verbrecherischer Erfolg, sondern nur ein Mittel" sei, wird der Tatbestand unter dem Gesichtspunkt der Dienstlichkeit für den hochverräterischen Zweck geprüft und nach Zahl der Teilnehmer und Reife des Entschlusses eingeschränkt. Besonders wird wieder das Komplott scharf von den politischen Verbindungen geschieden. In seiner Spezialschrift stellt Walther alle Erfordernisse des hochverräterischen Komplotts zusammen, da seine Begrenzung im Interesse der bürgerlichen Freiheit wie der Sicherheit des bürgerlichen Staates liege: Es müsse sich um mehrere Verschwörer handeln — die Zahl richte sich nach dem Angriffsobjekt, beim Fürstenmord genügten zwei, beim Verfassungsumsturz müßte die Zahl größer sein; hinzu müsse die gemeinschaftliche Beschlußfassung und die Verabredung gemeinschaftlicher Ausführung (Mittäterabsicht!) eines speziell bestimmten Verbrechens kommen, damit die Merkmale des Komplotts gegeben seien. Da es sich um ein hochverräterisches Komplott handele, müsse die Anwendung gewaltsamer Mittel für „ganz genau und speziell bestimmte Handlungen" beim Angriff auf Fundamentaleinrichtungen verabredet sein, wozu noch die hochverräterische Absicht erfordert werde. Könnten die Komplottanten nicht überwiesen werden, daß sie ihren Vereinigungszweck auf ungesetzmäßige Art verwirklichen wollten, dann liege nur eine geheime politische Verbindung, keine Verabredung zum Hochverrat vor. Die Strafbarkeit der Teilnehmer solle sich danach richten, wie weit der Plan gediehen, nach der Beschaffenheit der Mittel und nach Alter, Stand und Bildungsstufe. Einen strafbaren Versuch gäbe es nicht, weil die Verschwörung selbst Versuchshandlung sei. Der freiwillig Zurückgetretene solle auch ohne Pflicht zur Denunziation aus kriminalpolitischen Gesichtspunkten straffrei gelassen werden. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Feder. — Fast die gleichen Erfordernisse werden bei der Aufforderung zum Hochverrat verlangt[43]), die deutlich und direkt zu einem bestimmten hochverräterischen Zweck erfolgen müsse, sodaß kein Zweifel an der Ernstlichkeit der Absicht bliebe. Die Gewaltanwendung müsse auch wirklich in der bezeichneten Art, Weise und Richtung erfolgt sein. Nur die erfolgreiche Aufforderung sei — und auch das nur kraft besonderen Strafgesetzes — strafbar. Die Theorie der indirekten Aufforderung sei eine Unwahrheit und daher „aus logischen wie politischen Gründen verwerflich, durch die aufgeklärte Jurisprudenz aller Völker und Zeiten gerichtet". Bloße Aufreizung sei daher nur eine straflose Vorbereitungshandlung. Mit diesen Forderungen

41) Marquardsen, A. C. R. S. 253; Feder, S. 123; Walther, S. 48.
42) Marquardsen, S. 260; Schirach, S. 119; Feder, S. 130; Walther, S. 48 ff.
43) Feder, S. 132; Schirach, S. 113 ff.

der strengen Akzeßorität und Unmittelbarkeit der Aufforderung soll vor allem die Rede- und Preßfreiheit — auch bei unehrerbietigem Tadel — geschützt werden. Hierbei dienen Grundsätze, die Zachariä 1838 im A. C. R. vertreten hat, nunmehr allen Schriftstellern als Vorbild. In seinem Bestreben, die allgemeinen Prinzipien des Strafrechts auch beim Hochverrat anzuwenden, kommt Schirach dazu[44]), die Mitwisserschaft, Nichtanzeige und Nichtverhinderung vom Begriff der Teilnahme und damit der Strafbarkeit auszuschließen. Eine spezielle Strafdrohung sei denkbar, aber unnötig. Die Majestätsbeleidigung, d. h. die Injurie gegen das Organ der exekutiven Gewalt, sollen nur noch ein Erschwerungsgrund bei den Beleidigungen, aber kein Staatsverbrechen sein.

10. Hinsichtlich des Strafmaßes und der Strafart schwanken alle Juristen[45]), denn „der Würde des Staates und seiner Hauptgewaltträger darf nichts vergeben werden, seine Verletzung muß als das höchste Verbrechen gelten; und auf der anderen Seite erfordert eben diese Würde und geziemt es dem starken, freien Staat, die schwachen Arme kindischen Eifers an seinem Grundpfeiler unbeachtet sich abmatten zu lassen“[46]). Dem entspricht es, daß zwar allgemein das Abschreckungsprinzip verdammt wird, weil es nur Märtyrer schaffe, und daß humane Gesetze gefordert werden, ein Zustand, „gebaut auf den unumstößlichen Grundstein des Rechts und der Gerechtigkeit, der den geleisteten Zusagen und den gerechten Erwartungen des deutschen Volkes entspricht und darum auch frevelhaften Angriffen spottet“[47]), — daß andererseits jedoch im Kriegszustand Politik und Abschreckungsprinzip das Richteramt ausüben sollen. Für den normalen Zustand ist es aber geradezu ein Gemeinplatz geworden, daß die Trefflichkeit der Regierung und die Strenge der Hochverratsgesetze im umgekehrten Verhältnis zueinander zu stehen pflegen. Die Todesstrafe wird meist abgelehnt, nur Schirach will sie für die Fälle, wo es zu einem Blutvergießen gekommen ist, und für die sozialen und nationalen Verbrechen beibehalten. Wenn auch sittliche Beweggründe die Strafbarkeit der Tat nicht aufheben könnten, so erklärt sich doch die Mehrheit gegen entehrende Strafen. Am bisherigen Recht wird nicht nur die Härte der Strafen, sondern auch die Androhung absoluter Strafen kritisiert. Dem Richter müsse ein größerer Spielraum gegeben werden, dann könne man auch auf die Amnestie verzichten, die einen unerwünschten Eingriff der Exekutivgewalt in die Justiz darstelle. Da durch Freiheitsstrafen der politische Verbrecher nicht gebessert werden könne, empfehle sich ihre Ersetzung durch die Landesverweisung oder Deportation[48]). Wo strenge Schuldbeweise verlangt würden, „wo die richterliche Gewalt in ihrer Unabhängigkeit . . . hoch über den Stürmen der politischen See gehalten wird und wo vor allem in dem Strafkodex Bestimmungen nicht fehlen, die den großmächtigen Staat als großmütigen zeigen[49]), da sei die Gewähr, daß „die schaudervollen Erinnerungen, die sich an den Begriff des Hochverrats knüpfen, zugleich mit ihm ins Meer der Vergangenheit rollen“[50]).

11. Alle diese Theorien, die das Hochverratsrecht dem konstitutionellen Zustand anpassen wollen, basieren auf den Erfahrungen der Revolution von 1848. Es ist bezeichnend, daß außer Marquardsen keiner dieser Männer in der Rechtswissenschaft eine größere Rolle spielte. Und als wieder einmal ein Wissenschaftler von Rang dazu Stellung nimmt, zieht er den Schlußstrich unter diese Revolutionsperiode, die teilweise schon zu Ergebnissen gelangt war, wie

44) S. 117/18.
45) Schirach, S. 123 ff.; Feder S. 147 f; Walther S. 47.
46) Marquardsen, S. 265.
47) Feder, S. 148.
48) Marquardsen, S. 264; Schirach, S. 125/6.
49) Schirach, S. 34.
50) Marquardsen, S. 265.

sie erst nach 1918 wieder vertreten wurden. Auch Abegg[51]) kann zwar nicht umhin, die Anpassung an die veränderten politischen Verhältnisse zu fordern, aber sonst setzt er den Hochverrat wieder in seine alten Rechte ein: „Das Objekt wechselt, der Begriff bleibt". Und da vieles von dem, was er und andere liberale Professoren erstrebt hatten, 1848 erreicht und auch durch die Reaktion nicht wieder genommen war, erklärt er: Es gäbe kein Recht auf Revolution, auch nicht für eine Durchgangsperiode. Die liberale bürgerliche Welt hat aufgehört, revolutionär zu sein und eine neue revolutionäre Bewegung ist noch nicht vorhanden. Für zwei Jahrzehnte verschwindet der Hochverrat aus der wissenschaftlichen Diskussion. Das Strafgesetzbuch Preußens aus dem Jahre 1851 zieht die Bilanz des Erreichten für nahezu 70 Jahre. Damit schließt eine Epoche des Hochverratsrechts, die trotz der verschiedenartigsten Grundlagen mehr durch Ausbau als durch Auslegung gekennzeichnet ist. Es war Feuerbachs Verdienst, den Hochverrat als erster durch die Idee des Maximum von den übrigen Staatsverbrechen getrennt zu haben, wie es das Verdienst der historischen Schule ist, diese Idee für die Tatseite verwertet zu haben. Wenn sie auch nachwiesen, daß die ältere gemeinrechtliche Theorie im römischen Recht keine Stütze finde, daß die Worte „aliquid moliti sunt" lediglich eine abkürzende Wendung sind, unter der die in den übrigen Teilen der justinianischen Gesetzgebung vorgesehenen Fälle zusammen gefaßt wurden, so haben sie doch im Grunde nur das Fundament der alten Lehre zerstört und gleichzeitig ein neues Recht aufgebaut. Wenn sie die lex quisquis selbst als Verfallsprodukt erkannten, so vollzogen doch erst die durch die Revolution aufgerüttelten Juristen den endgültigen Bruch mit dem Recht der römischen Despoten, nicht weniger aber auch mit den Resten der altdeutsch-feudalistischen Gesetze. Auch begriffen erst diese Männer die Gefahr des Durcheinanderwerfens polizeilicher und strafrechtlicher Rücksichten. Der Hochverrat wird mehr und mehr seiner Ausnahmestellung entkleidet, und die Grundsätze des allgemeinen Teiles auch auf ihn zur Anwendung gebracht. Damit war aber dieses Delikt der rein politischen Sphäre entzogen und in die allgemeine Rechtsentwicklung gestellt. Im großen und ganzen verwirklichte die preußische und die ihr nachgebildete Reichsgesetzgebung die Forderungen der Wissenschaft seit Feuerbach. Damit trat an die Stelle des Ausbaues wieder die Auslegung des Hochverratsrechts und es bedurfte erst tief einschneidender politischer und sozialer Veränderungen, um eine neue grundsätzliche Debatte über Wesen und Tatbestand des Verbrechens hervorzurufen.

51) A. C. R. 1850, S. 168.

V. Die Strafgesetzgebung in den einzelnen deutschen Ländern (Dogmatik und Entstehungsgeschichte)

Bevor wir die neuere, an das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 anknüpfende Entwicklung betrachten, sei hier noch ein kurzer Ueberblick über die einzelstaatliche Gesetzgebung — im Zusammenhang mit den Diskussionen in den Ständeversammlungen — und ihre Auswirkung in der Praxis gegeben.

1. Die im Jahre 1751 einsetzende Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten will das Chaos deutsch- und römischrechtlicher Bestimmungen, das gerade auf dem Gebiete des Hochverratsrechts am größten war, beseitigen und den tatsächlichen Veränderungen auch im Recht Rechnung tragen. Der Kampf zwischen Kaiser und Fürsten, der durch die Gleichstellung des ersteren mit den Kurfürsten in der „goldenen Bulle", also durch eine Kompromißlösung entschieden worden war und in der C. C. C. infolge des unentschiedenen Kräfteverhältnisses zu keinem neuen Ergebnis geführt hatte, ist inzwischen zu Gunsten der Fürsten beendet. Kaiser und Reich hören auf, Gegenstand des Hochverratsrechts zu sein.

Das erste Gesetz dieser Art ist der Codex juris bavarici criminalis aus dem Jahre 1751. Mit der älteren gemeinrechtlichen Doktrin unterscheidet es Majestätsverbrechen mit perduellio (Hoch- und Landesverrat) und solche ohne perduellio (Majestätsbeleidigung). Den Versuch — die heutigen Vorbereitungshandlungen — straft es mit einer milderen Art der Todesstrafe; der bloße Gedanke ist straflos. In jedem Falle ist ein sonnenklarer Beweis erforderlich. — Auch in der Theresiana (1768) zeigen sich Ansätze dazu, wenigstens einen Teil der Majestätsbeleidigungen von dem Hochverrat zu trennen.

Die Einwirkung moderner Grundsätze ist erst in den folgenden Kodifikationen zu spüren. Eine Mittelstellung nimmt die Josephina aus dem Jahre 1787 ein. Sie trennt merkwürdiger Weise alle verbrecherischen Handlungen gegen den Landesfürsten von denen gegen das Vaterland, eine der monarchischen Staatsauffassung völlig widersprechende Tatsache. Ob es sich bei dieser Aufteilung des Hochverrats auf zwei verschiedene Verbrechen um ein Mißverständnis der gemeinrechtlichen Theorie oder um den Ausdruck radikal-aufklärerischer Staatsideen handelt, ist nicht festzustellen. Doch spricht für die letztere Möglichkeit, daß Joseph II. tatsächlich sehr stark von den Ideen der Aufklärung beherrscht war, was auch in der für jene Zeit geradezu „ungeheuerlichen" Abschaffung der Todesstrafe seine Bestätigung findet. Allerdings wurden beim „Landesverrat" und „dem Verbrechen der beleidigten Majestät" — zusammen dem heutigen Hochverrat entsprechend — sehr harte Freiheitsstrafen an die Stelle der Todesstrafe gesetzt und diese übrigens bereits nach 8 Jahren wieder eingeführt. Von 1795 bis 1848 wurden aber von 121 Todesurteilen wegen Hochverrats nur zwei vollstreckt[1]).

2. Viel bedeutender für die künftige Entwicklung wurde das „Preußische Allgemeine Landrecht" (1794), das wie eine „ideale Kodifikation des herrschenden naturrechtlichen Lehrgebäudes anmutet"[2]), ging doch auch der Auftrag auf Abfassung eines Gesetzbuches, welches sich nur „auf die

1) Berner, Strafgesetzgebung, S. 47.
2) Grünhut, S. 70.

Vernunft und die Landesverfassung“[3]) gründen sollte. Freilich handelt es sich um den aufgeklärten Absolutismus, nicht um die radikalen Forderungen der französischen Aufklärer. Insofern das A. L. R. bestrebt ist, die richterliche Willkür durch möglichst genaue Tatbestände auszuschließen, wodurch diese freilich oft auch sehr umfangreich werden, zeigt es seine aufklärerische Wurzel; mit seinen terroristischen Strafdrohungen trägt es zugleich aber auch den Stempel des Absolutismus[4]). Hoch- und Landesverrat werden sorgfältig von einander getrennt, wobei — abweichend vom heutigen Recht — die Losreißung eines Teils vom Staatsgebiet zum Landesverrat gerechnet wird, worin Binding, wohl zu Unrecht, die Ursache der Grenzverwirrung erblickt[5]). Die Definition des Hochverrats als „eines Unternehmens, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates oder auf das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt“[6]), ist historisch dadurch bemerkenswert, daß sie zum ersten Mal dem Staat vor dessen Oberhaupt den Vortritt läßt. Im Gegensatz zum Hochverrat wird der Landesverrat in drei Klassen geschieden und als „Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird“ (§ 100) definiert. Die Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat ist gänzlich abgetrennt. — Zur Vollendung des Hochverrats genügt das Vorhandensein einer Handlung, welche eine feindselige Gesinnung gegen den Staat bekundet, also auch die entfernteste Beteiligungs- oder Vorbereitungshandlung. Dabei stand allgemein auf Hochverrat Tod durch Rädern und in Nachahmung des römischen Rechts mußten sogar die Kinder des Täters verbannt oder in Gefangenschaft gesetzt werden. Bei unterlassener Anzeige drohte selbst Angehörigen 10jährige Festungshaft als Mindeststrafe. Diese grausamen Strafdrohungen mußten natürlich fortwährend durch Begnadigungen korrigiert werden. Die Härte der Strafen sowie das Fehlen jeglicher Abstufung der Handlungen haben dazu geführt, daß auch die wissenschaftlichen Vorzüge der Hochverratsbestimmung wenig Beachtung fanden, ja diese für „nicht nachahmenswert“ erklärt wurde[7]).

3. Das Oesterreichische Strafgesetzbuch von 1803 ist das erste Gesetz, das in der Formulierung den Einfluß moderner Gedanken und die Wirkung der Feuerbach'schen Schrift erkennen läßt. Die alte Einteilung der Josephina wird fallen gelassen und ein einheitliches, auch den Landesverrat umfassendes Verbrechen des „Staatsverrates“ aufgestellt. Gegenstand dieses Verbrechens können sein: 1. Die persönliche Sicherheit, d. i. Freiheit, Leben, Gesundheit, nicht aber Ehre des Staatsoberhauptes; 2. die Staatsverfassung, d. i. „die Bestimmungen, aus wievielen Gliedern der Herrscher bestehen und an welche Bedingungen er gebunden sein soll,“ nicht aber „Einrichtungen und Bestimmungen, welche erst durch den Willen der Regierung entstehen“[8]); 3. die äußere Sicherheit, soweit sich diese auf den Staat als Ganzes bezieht. Die Handlung braucht auch hier bloß auf gewaltsame Umwälzung der Verfassung oder eines Teiles derselben abzuzielen. Das Gesetz zählt die typischen Versuchs- und Vorbereitungshandlungen auf und fügt dann noch eine Generalklausel an. In allen Fällen ist auf Todesstrafe zu erkennen, doch gibt es bei entfernten Versuchshandlungen Milderungsgründe. Auf Nichtanzeige und Nichtverhinderung steht lebenslänglicher Kerker, während der Denunziant, der seine Genossen verrät, straffrei ausgeht. Schriften, „aus denen Abneigung gegen die Regierungsform entstehen kann“, werden zwar nicht als Hochverrat, wohl aber als eine die öffentliche Ruhe störende Handlung mit 1—5 Jahren Kerker bestraft.

---

3) Zit. bei Berner, S. 35.
4) Vgl. Springer, Diss. IV. Kap.; Berner, S. 35 ff; Landsberg, III 1, S. 474.
5) Lehrbuch II 2, S. 369.
6) II, 20, § 92 ff.
7) Mittermaier, St. L. VIII., S. 208.
8) Oesterr. Krim. Recht, Jenull, S. 13/14.

Das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813, in der Hauptsache ein Werk Anselm von Feuerbachs, bringt „von den beiden grundlegenden Prinzipien der Strafrechtspflege, dem Sicherungszweck und dem Rechtsgedanken, dem Schutz der staatlichen Gemeinschaft vor dem Verbrecher und der Garantie der Rechtssicherheit des Bürgers gegenüber der staatlichen Strafgewalt“[9]) das zweite zur Herrschaft und erweist sich daher als die erste Frucht des Liberalismus in der Strafgesetzgebung. Allgemein wird es als „bleibende Großtat“ und „entscheidender Wendepunkt in der Entwicklung des Strafrechts“ bezeichnet. Auch im Hochverratsrecht bringt es bedeutende Fortschritte, doch hindert das starre Festhalten Feuerbachs an seiner Theorie des psychischen Zwanges, die sich im wesentlichen als eine Verbindung der Vergeltungstheorie mit der Abschreckungstheorie darstellt, daß der Hochverrat endgültig seinen Charakter als „Geißel der Menschheit“ verliert. Das Hochverratsrecht wird wegen der Unhaltbarkeit der Zustände auf diesem Gebiet bereits 1809 durch eine Verordnung neu geregelt[10]). Sie unterscheidet zwischen Staatsverrat ersten Grades oder Hochverrat, und Staatsverrat zweiten bis vierten Grades — Handlungen ohne hochverräterische Absicht wie Aufruhr, Konspiration, geringere landesverräterische Handlungen. Die Handlungen, welche das Verbrechen des Hochverrats ausmachen sollen, werden einzeln aufgezählt. In den deutlichen Umrissen, mit denen die Delikte abgegrenzt sind und „in der folgerichtigen Verhältnismäßigkeit in der Skala der Verbrechen und Strafen“[11]), liegen die Vorzüge dieses Werks. Seine Mängel bestehen in der zu weiten Ausdehnung der Strafbarkeit beim Versuch, zumal auch einzelne Vorbereitungshandlungen, z. B. die Verschwörung, in den Tatbestand hinein gezogen werden, während die übrigen milder zu bestrafen sind, und in der verschwenderischen Anwendung der Todesstrafe. Aeußerlich wird auch noch an der Treubruchstheorie festgehalten. Doch wird sie praktisch durch die Gleichstellung der Ausländer im Strafmaß aufgehoben. — Württemberg schließt sich 1810 durch eine „Verordnung, die Staats- und Majestätsverbrechen betreffend“ dem bayerischen Vorbild an. Zirkler bezeichnet diese als „zur Familie der durch Feuerbachs Geist geweckten Gesetzgebungen gehörig“[12]).

4. In der Reaktionszeit macht die Strafgesetzgebung keine Fortschritte. Erst etwa 1840 folgen die Mittelstaaten Sachsen, Württemberg, Hannover und Braunschweig, fast alles Länder mit einer relativ starken liberalen Bewegung. Meist haben Ständeversammlungen an der Gesetzgebung mitgewirkt, doch sind deren Protokolle wissenschaftlich nicht besonders ergiebig[13]). Allgemein wird der Wunsch geäußert, daß „namentlich bei sog. Staatsverbrechen die Strafbestimmungen auf das genaueste und schärfste gestellt werden“[14]) und in der zweiten Kammer der Hannoverschen Ständevertretung wird mit großer Majorität eine allgemeine Hochverratsdefinition gestrichen, denn „man dürfe wenigstens in bewegten Zeiten der siegreichen Partei nicht die Waffen in der Form des Rechts an die Hand geben“[15]). Allen Einwänden gegenüber, daß es bei der entwickelten revolutionären Kunst einzelne Fälle geben würde, die nicht unter einen der drei Tatbestände zu bringen seien und daher straflos bleiben würden, beharrte die Mehrheit auf dem Standpunkt, daß dies ein geringeres Uebel sei als die Unbestimmtheit dieses allgemeinen Begriffes. Bei den Beratungen zeigen sich häufig Gegensätze zwischen der ersten und

9) Grünhut, S. 180.
10) Wörtlich in das Bayr. St. G. B. Art. 297—308 übernommen.
11) Berner, S. 91; vgl. auch Mittermaier, St. L. VIII, S. 209.
12) S. 325.
13) Allerdings standen mir die Protokolle der Verhandlungen in Baden und Württemberg nicht zur Verfügung.
14) Sächs. Landtag 1837 Mitt. Nr. 37, S. 472.
15) A. C. R. 1836, S. 430 ff.

zweiten Kammer. So wird im Sächsischen Landtag das Erfordernis der hochverräterischen Absicht bei allen Vorbereitungshandlungen von der ersten Kammer „wegen der schweren Erweislichkeit" bei der Verabredung der Verbreitung aufreizender Schriften fallen gelassen, während es die zweite Kammer[16]) einstimmig einschaltet, obwohl der Regierungskommissar „keine Gefahr und Besorgnis sieht". Die Abgeordneten erkannten aber, daß mit dem Artikel in dieser Ausdehnung „die bürgerliche Freiheit aufs äußerste gefährdet und sogenannten Tendenzprozessen Tür und Angel geöffnet" würde. Lieber sollten zwei von fünf Beschuldigten wegen Beweisschwierigkeiten freigesprochen, als fünf unschuldig verurteilt werden. Die Verbreitung aufreizender Schriften wird als besonderes, staatsgefährliches Delikt überhaupt ausgeschieden und zu ähnlichen gering zu bestrafenden Uebertetungen, wie gefährliche Verbindungen, Verbreitung von falschen und beunruhigenden Nachrichten usw. gestellt. Im Haupttatbestand werden zur Erzielung der höchsten Genauigkeit noch die Worte „mit Gewalt" eingeschaltet, aber die Hinzufügung „in ihren hauptsächlichsten Bestandteilen" zu „Verfassung" als überflüssig abgelehnt. Die Todesstrafe wird, wie in allen Ständeversammlungen, angegriffen und ihre Beschränkung auf schwerste Fälle durchgesetzt.

Das so zu Stande gekommene 1838 in Kraft getretene Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen bringt einige große Fortschritte, z. B. die Einschränkung des Begriffs und des Kreises der Handlungen[17]) beim Hochverrat, die Trennung der — allerdings generell strafbaren Vorbereitungshandlungen, auch der Verschwörung vom vollendeten Verbrechen, sowie die Abschaffung der Todesstrafe. Es findet allgemein die Billigung der Wissenschaft, weil es „durch klare Fassung willkürlicher Auslegung vorzubeugen"[18]) bestrebt sei und einen genauen Unterschied zwischen Hochverrat (Angriff gegen Staatsregierung, Staatsverfassung, Staatsgebiet) und Landesverrat mache. Das Sächsische Strafgesetz wurde von einigen Ländern, darunter Thüringen, übernommen, übte aber darüber hinaus auf die Beratungen der Entwürfe in jener Zeit allgemein einen starken Einfluß aus.

Das Württembergische Strafgesetzbuch (1839) bedeutet demgegenüber einen Rückschritt. In ihm sind selbst die Vorbereitungen zu Vorbereitungen unbedingt mit zeitlebens entehrender Freiheitsstrafe bedroht. Namentlich kritisiert Mittermaier[19]) die Unbestimmtheit der einzelnen Tatbestände, denn was bedeuten so dehnbare Ausdrücke wie „staatsgefährliche Grundsätze", „aufreizende Schriften"? Der Regierungskommissar verteidigte diese Bestimmungen vor der zweiten Kammer der Landstände damit, daß die ehrsüchtigen Demagogen nur durch die Androhung entehrender Strafen wirksam abgeschreckt werden könnten[20]). Strafbar war danach schon die Verabredung zur Verbreitung solcher Schriften, „welche die geflissentliche Tendenz haben, eine Erbitterung oder Gärung im Volke hervorzubringen, um dasselbe auf diese Weise für eine Revolution zu bearbeiten", sowie die Teilnahme an hochverräterischen Versammlungen. Wie sehr hier noch polizeiliche Rücksichten ins Strafrecht hineinspielen, zeigt die Strafbarkeit der Nichtanzeige selbst von aufgegebenen Verschwörungen, „damit die Obrigkeit, auch wenn sie nicht mehr die Unternehmer strafen kann, wenigstens ein politisches Verzeichnis aller Demagogen erhalte". Bei dem hochverräterischen Komplott macht das Gesetz einen Unterschied zwischen „Verschwörung", dem ausbruchs-

16) Vgl. a. a. O. Nr. 224, S. 3667.
17) Art. 81. „Wer gegen die Staatsverfassung, in der Absicht, dieselbe ganz oder teilweise umzustürzen, einen gewaltsamen Angriff tut, ist als Hochverräter zu bestrafen."
18) Mittermaier, St. L. S. 209 f.
19) A. C. R. 1835, S. 557 f; St. L. VIII, 209.
20) Hepp, Staatsverbrechen, S. 34 ff.

reifen Komplott, das als vollendeter Hochverrat gestraft wird, und dem allgemeinen hochverräterischen Komplott, wobei die unmittelbare Ausführung noch nicht verabredet ist. Daneben waren auch politische Vereine ohne hochverräterische Ziele verboten. Hierüber kam es zwischen der zweiten Kammer der badischen Landstände, die nur die Teilnahme an gesetzwidrigen Vereinen bestrafen wollte, und der ersten Kammer und Regierung andererseits, die alle nicht ausdrücklich genehmigten Vereine für strafbar erklären wollten, zu einem Konflikt. Betreffs der Fassung setzte sich die zweite Kammer durch, in der Sache blieb die andere Seite Siegerin. Daß nur ein Untertan Subjekt des Hochverrats sein kann, wird, wie bei fast allen Strafgesetzen jener Zeit, nicht mehr vertreten, hier aber sogar aus grundsätzlichen Erwägungen fallen gelassen[21]). Das Gesetz stellt ausdrücklich den Angriff auf die Landstände dem Angriff auf den König gleich. Von dem Tübinger Professor Hepp[22]), aber auch von Mittermaier, ist es sehr scharf kritisiert worden.

Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden (1845) zeigt dagegen viele Vorzüge. Zwar erscheinen alle hochverräterischen Handlungen als Angriffe gegen den Großherzog — wahrscheinlich eine Nachahmung des englischen Rechts, wobei man wohl verkannt hat, daß der liberale Charakter gerade nicht in dieser Auffassung zu suchen sei —, doch entsprechen in der Sache seine Bestimmungen den modernen Anforderungen. Der Angriff auf das Leben des Königs wird als selbständiges Delikt aufgeführt, der Hochverrat von oben der Revolution von unten gleich gestellt. Der Haupttatbestand lautet (§ 586):

> „Wer mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohung einen Angriff gegen den Großherzog unternimmt, um denselben von der Regierung zu entfernen oder um ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder um ihn zur Abtrennung eines Teils des Großherzogtums, oder zur Abänderung oder Unterdrückung der Staatsverfassung zu nötigen, oder wer zu gleichem Zwecke eine ihm anvertraute öffentliche Gewalt mißbraucht, wird als Hochverräter mit dem Tode bestraft."

Ursprünglich war in früheren Entwürfen auf die generelle Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen verzichtet[23]) und nur bestimmte strafbare Handlungen hervorgehoben worden. Das Gesetz[24]) hat dann zwar auch für die Konspiration mit einer ausländischen Regierung, die Anstiftung und Teilnahme an hochverräterischen Aufruhr bei vorheriger Verschwörung, sowie für diese Verschwörung selbst besondere Tatbestände geschaffen, straft aber nach § 594 alle anderen Vorbereitungshandlungen, wenn auch nur mit Gefängnis nicht unter drei Monaten.

5. Im Jahre 1848 erfolgte in den meisten Ländern die Abschaffung der Todesstrafe und auch die Grundrechte der Frankfurter Nationalversammlung erforderten manche Aenderungen im Strafrecht. Doch werden die Reformen in den folgenden Jahren zum großen Teil rückgängig gemacht. Mit dem Preußischen Strafgesetzbuch, das nach bald dreißig-jährigem Vorarbeiten 1851 in Kraft gesetzt wird, verlagert sich das Schwergewicht der Rechtsentwicklung auf die preußische Gesetzgebung. In ihr treten am deutlichsten die Züge hervor, die für die deutschen territorialen Strafgesetze überhaupt kennzeichnend sind: Der überwiegende Einfluß der absoluten Strafrechtstheorie einerseits und des Code pénal (1810) auf die Fassung der Tatbestände andererseits. Die „Geistesverwandtschaft zwischen Hegel'scher Doktrin und französischer Gesetzgebung"[25]) ist unverkennbar, und seit der Hegelianismus seinen Siegeszug in

21) Kammerverhandlungen, Zit. bei Knitschky, S. 74.
22) Hepp, ebenda Einl. S. XIII; vgl. Berner, S. 127.
23) S. Mittermaier, St. L. VIII. S. 210 f.
24) §§ 587—595.
25) Landsberg, III. 2. S. 684.

der Strafrechtswissenschaft angetreten hat, steigt auch die Bedeutung des französischen Strafgesetzbuches, das ja ohnehin für große Teile Deutschlands galt, während es zuvor von der Wissenschaft wegen seiner tyrannischen Strafen abgelehnt worden war. Freilich war es ein Produkt der aus langen Bürgerkriegen hervorgegangenen Militärdiktatur, das die Wiederkehr der Anarchie unmöglich machen sollte[26]). Wenn es aber auch in der Lehre vom Hochverrat „mit Blut geschrieben ist", so hat es doch niemals wie das deutsche Recht alle Vorbereitungshandlungen bestraft, sondern nur die Versuchshandlungen (attentat) und die Verschwörung (complot). Da Frankreich früher und wesentlich gründlicher mit dem Feudalismus aufgeräumt hatte, verschwanden selbst die aus jener Gesellschaftsordnung stammenden Namen Hoch- und Landesverrat und wurden durch „Angriffe auf die innere bezw. äußere Sicherheit" des Staates ersetzt. Die besonders starke Hervorhebung des Monarchenschutzes erklärt sich aus der Entstehungszeit. Diese Bestimmungen wurden später gegenstandslos und da auch — nach den Milderungen im Jahre 1832[27]) — die Todesstrafe durch lebenslängliche Festung ersetzt wurde, traten die Vorzüge des Gesetzes stärker in Erscheinung, die in der knappen und klaren Formulierung der Tatbestände und dem Fehlen der Generalklausel bestehen.

6. Nur der erstere wurde von dem „Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten" übernommen. Der objektive Tatbestand macht keine Schwierigkeiten mehr und weist gegenüber dem A. L. R. nur eine Veränderung auf, nämlich die Einbeziehung der Gebietslosreißung in den Hochverrat, sodaß jetzt dieses Verbrechen die politische und geographische Existenz des Staates zum Gegenstand hat. Ueber den Grund dieser Neuerung erfahren wir nichts. Der animus hostilis ist zu einem auf jene drei bestimmten Kategorien gerichteten allgemeinen dolus verblaßt; am „Treubruch" wird zwar noch formell festgehalten[28]), doch wird er durch die Gleichstellung der Ausländer praktisch bedeutungslos. Strittig war, ob die Handlung als „gewaltsam" oder nur „eigenmächtig" bestimmt werden solle. Für die letztere Möglichkeit entschied sich nur der Entwurf 1833. Die Gründe, die zur Ersetzung durch „gewaltsam" führten, lagen darin, daß dieses Merkmal nicht aufgegeben werden durfte, ohne bei den Vorbereitungshandlungen der Willkür die Tore zu öffnen[29]). Das Wort „eigenmächtig" lasse die gefährliche Ausdehnung zu, auch die Verfassungsänderung, die durch bloß geistige oder moralische Mittel bewirkt werden sollte, als hochverräterisches Unternehmen zu strafen[29]), es sei aber im wesentlichen an die Revolution zu denken. Nach Goltdammer wollten auch die Schöpfer des Gesetzes unter „gewaltsam" die Anwendung von physischer und moralischer Gewalt verstanden wissen. Die Auslegung des Abgeordneten von Camphausen[30]), daß sich „gewaltsam" auf die Handlung und nicht nur auf die Umwälzung beziehen müßte, sind weder Wissenschaft noch Praxis gefolgt, sondern der Meinung Temmes, daß „Hochverrat nur da anzunehmen sei, wo das Unternehmen des Täters auf eine wenigstens im letzten Augenblicke der Entscheidung durch Gewalt zu bewirkende Umwälzung der Staatsverfassung abzwecke"[31]). Unter Verfassung werden die Bestimmungen der Verfassungsurkunde und die Fundamentaleinrichtungen verstanden. Das Hauptproblem liegt für jene Zeit nicht in der Fassung der objektiven und subjektiven Merkmale, sondern in der Hineinziehung des Versuchs in die Vollendung, die man durch die verschiedenartigsten Formulierungen, die von Entwurf zu

26) Berner, S. 67; vgl. Mittermaier St. L. 208.
27) So wurde das Abhauen der rechten Hand vor der Hinrichtung abgeschafft und die Verschwörung aus der Vollendung ausgeschieden.
28) Goltdammer, Materialien II. S. 29.
29) Beseler, Komm. S. 223; Temme, Kritik S. 10/11.
30) Verh. d. Vereinigten Ständ. Ausschusses 1848, III, S. 13.
31) a. a. O. S. 10.

Entwurf sich ändern, zu erreichen sucht. Die Darstellung, die Goltdammer in seinen Materialien gibt, ist später verschiedentlich angezweifelt worden, doch ist wohl kaum anzunehmen, daß er, der Einblick in die Originalakten genommen hatte, die Grundfrage völlig mißverstanden haben solle[32]). Warum allerdings die Kommission, wenn sie wirklich alle, auch die nicht beendigten Versuchshandlungen mit umfassen, jede Ausdehnung auf Vorbereitungshandlungen aber unmöglich machen wollte, das französische „attentat" nicht einfach durch Versuch, sondern durch das unglückliche Unternehmen und die Definition des § 62 (§ 82 des R. St. G. B.) übersetzt hat, bleibt dann wohl in ewiges Dunkel gehüllt. Besondere Schwierigkeiten hat später die Auslegung des Wortes „unmittelbar" bereitet. — Aus der Tatsache, daß hier der Versuch das vollendete Verbrechen darstellt, ergibt sich auch, daß die Regeln über den ersteren, z. B. die Straflosigkeit bei freiwilligem Rücktritt keine Anwendung finden können. Gegenüber dem A. L. R. ist der Unternehmensbegriff jedenfalls stark eingeschränkt. Die §§ 63—66 regeln die Vorbereitungshandlungen als besondere Delikte. Zunächst sind einige auf ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen, d. h. auf die Ausführung selbst gerichtete Vorbereitungshandlungen einzeln bestimmt, weil diese „bereits den Grundcharakter angenommen haben, durch welchen sich die bestimmte Richtung des Verbrechens und die Unzweideutigkeit der verbrecherischen Gesinnung an den Tag" legen. So muß das Komplott zu einem endgültigen Beschluß, das bestimmte Unternehmen auszuführen, gediehen und die Verschwörer über Zweck und Mittel einig geworden sein. Mit Recht führte der Regierungskommissar im vereinigten ständischen Ausschuß gegen Bedenken, die durch die Studentenprozesse hervorgerufen waren, aus, daß derartige politische Verbindungen unter die Generalklausel, nicht aber unter Verschwörung fallen würden, da letztere eine unmittelbar auf Vollführung des hochverräterischen Komplottes gerichtete Handlung voraussetze[33]). Entsprechend muß es sich um eine Aufforderung zur unmittelbaren Ausführung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens, nicht nur einer Vorbereitungshandlung handeln[34]). — Die Generalklausel des § 66 hat ihren Kommentatoren große Sorgen bereitet. Schon der V. St. A. muß Bedenken gehabt haben, denn er strich das Wort „jede", damit „der Richter nicht veranlaßt werde die Bestimmung dieses Paragraphen ohne alle Grenzen für anwendbar zu erklären"[35]). Obwohl das Gesetz dieses Wort wieder aufgenommen hat, meint Goltdammer[36]), daß nur diejenigen Handlungen bestraft werden sollten, welche wirklich das Verbrechen vorbereiten, nicht aber ohne Unterschied alle, welche, gleichgültig, ob sie dazu angetan sind oder nicht, nur in der Absicht des Hochverrats unternommen werden". Die bloße Verbreitung gefährlicher Lehren genüge keineswegs, vielmehr bedürfe es eines deutlichen Anreizes zu Handlungen einer auf ein bestimmtes Ziel schon gerichteten hochverräterischen Absicht. Dabei sei festzuhalten, daß auch die vorbereitende Handlung schon den Charakter eines gewalttätigen Unternehmens in der Absicht des Handelnden erkennen lassen muß, und daß es daher nicht genüge, wenn die Handlung in ihren Wirkungen nur möglicherweise zu Gewalt führen könne. Auch Beseler[37]) findet die Vorschrift „viel zu allgemein und unbestimmt", hofft aber, daß eine weise Praxis ihren Mißbrauch verhüten werde — eine Hoffnung, die leider sehr getrogen hat.

Die Abgrenzung zu zwei anderen Staatsverbrechen wird endgültig vollzogen. Die Tätlichkeiten gegen den König werden ganz in die Majestäts-

32) Vgl. II, S. 22 ff.
33) V. St. A. III. S. 6; 34.
34) Goltd. Mat. II. S. 47.
35) Verh. d. V. St. A. III. S. 61.
36) Mat. II. S. 51—53.
37) Komm. S. 234.

beleidigung verwiesen und nicht mehr — wie noch im Entwurf 1828 — nach der Absicht unterschieden, während alle Angriffe auf sein Leben oder auf seine Freiheit als objektiv-politische Verbrechen aufgefaßt und daher als Hochverrat bestraft werden. Weniger deutlich erfolgt die Grenzziehung gegenüber dem Landesverrat. Einerseits soll die äußere Sicherheit als Gegenstand des Angriffs den Landesverrat charakterisieren, andererseits wird die Einbeziehung des Gebietsverrats in den Hochverrat damit begründet, daß es hier an dem für den Landesverrat charakteristischen Merkmal, dem Verrat an einen Dritten fehlen kann, wenn eine Provinz sich selbständig erklärt[38]). In Wirklichkeit dürfte weder der Code pénal mit seiner Einteilung in Angriffe gegen die äußere und Angriffe gegen die innere Sicherheit, noch die altdeutsche „Verräterei" bestimmend gewesen sein, sondern der von Feuerbach zuerst herausgearbeitete Grundgedanke, der im Hochverrat das schwerste Verbrechen sieht. Diese Neuerung gegenüber dem A. L. R. rief im V. St. A. eine größere prinzipielle Debatte hervor[39]). Der Antrag eines polnischen Abgeordneten, im Hinblick auf die traurigen Geschicke seiner Nation die Todesstrafe beim Gebietshochverrat zu streichen, veranlaßte einen anderen Antrag, diesen zum Landesverrat zu stellen. In der Diskussion verteidigte zweimal der Justizminister von Savigny die Regelung des Entwurfs:

> „Der Begriff des Landesverrats . . . bezieht sich auf das Verhältnis unseres Staates zu einem anderen Staate, wodurch zum Verderben unseres Staates einer fremden Macht Vorschub geleistet werden solle; kann man sagen, daß, wenn jemand einen Teil des Gebiets dem König entziehen will, dieses stets unter dem Begriff L. V. falle . . . ? Ginge die Unternehmung nur auf einen Teil des Landes, welches aus der Monarchie in eine Republik verwandelt werden solle, so würde dieser Teil des Staatsgebiets, wenn das Unternehmen gelänge, der Herrschaft des Königs entzogen sein . . . Ob es am Ganzen geschieht oder an einem Teile, dieses kann vielleicht die Strafbarkeit vermindern, aber die Natur jener Handlung nicht verändern. Man kann daher nicht zweifeln, daß der Begriff des Hochverrats anzuwenden ist."

Bei dieser Auffassung der Losreißung des Gebietes als Entziehung der Herrschaft des Königs, — der die Auffassung, daß die Verwandlung der Monarchie in eine Republik, also der wichtigste Teil des Verfassungshochverrats, eine Verdrängung des Königs von der Regierung sei, entspricht — ist die Regelung des Gesetzbuches nur eine logische Folgerung der monarchischen Grundanschauung. An dem viel häufigeren Fall, daß die Losreißung nur der erste Schritt zur Einverleibung in einen anderen Staat ist, dachte der Justizminister leider nicht, zumal dies seine ganze Konstruktion über den Haufen werfen müßte.

Die Bestimmungen über den Hochverrat gegen den Deutschen Bund rufen in sämtlichen Ständeversammlungen endlose Diskussionen hervor. Durch einen Beschluß des Bundestages vom 18. 8. 1836 war den Einzelstaaten zur Pflicht gemacht worden „jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes" im gleichen Maße wie die entsprechenden Angriffe gegen den einzelnen Staat selbst zu beurteilen und zu bestrafen. Die Wissenschaft hatte sich meist damit begnügt, die Gleichstellung dadurch zu rechtfertigen, daß die Zugehörigkeit zum Deutschen Bund ein Bestandteil der Verfassung jedes einzelnen Staates sei, sodaß der Hochverrat gegen jenen — im umgekehrten Verhältnis des Reichs- und Landeshochverrats im gemeinen Recht — jetzt als mittelbarer Landeshochverrat strafbar sei[40]), und nur einzelne, wie Rotteck, lehnen diese Auffassung ab,

38) Goltd. Mat. II. S. 2; 15.
39) Verh. III. S. 15/16; S. 65.
40) Hepp, Staatsverbr. S. 39; Mittermaier, St. L. S. 214; Zirkler, S. 263 ff.

weil der Staatenbund nur ein völkerrechtlicher Verein sei; der Begriff des Hochverrats als Treubruch gegen die eigene Regierung würde völlig verwässert, wenn man ihn gegen dreißig Staaten begehen könne[41]). Sehr viel stärker ist der Widerspruch in den Landtagen, wo diese Frage in den Mittelpunkt gestellt wird. So weit die Bedenken juristischer Natur sind, weil der Deutsche Bund nur völkerrechtlichen Charakter, aber keinerlei Souveränitätsrechte habe, wird dem dadurch Rechnung getragen, daß an Stelle der Worte „wird gleichfalls als Hochverräter bestraft", Wendungen wie „ist dem Hochverrat gleich zu achten" treten, oder die Bestimmung unter „Landesverrat" gestellt wird[42]). In der Hauptsache werden aber politische Argumente geltend gemacht, wie diese Angriffe gegen die Gleichstellung des Bundeshochverrats überhaupt in der Abneigung gegen die Bundesorganisation ihren Ursprung haben. Da wird erklärt, daß die dem Bund zu Grunde liegende, an sich vortreffliche Idee noch nicht genügend realisiert sei und auch ganz offen ausgesprochen, daß der Bund der Einigung Deutschlands in Wirklichkeit hinderlich sei. Mindestens aber wird geringere Strafbarkeit für den Hochverrat gegen den Bund gefordert, einesteils, weil die Segnungen seiner Existenz „noch nicht so klar in die Ansichten des Volkes übergegangen" seien, dann aber auch wegen der noch größeren Schwierigkeit, den ganzen Bund anzugreifen. Das wirkliche verbrecherische Komplott müsse von bloßen Studentenstreichen und Studentenplänen unterschieden werden. Je nach den Folgen der Handlung und Motiven der Täter solle man unbedenklich bis Gefängnis von kürzerer Dauer herunter gehen, was bei Angriffen auf den eigenen Staat und König nicht zulässig sei. Von der Regierungsseite wurde darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung der Beruhigung kleinerer Staaten vor preußischen Suprematiegelüsten dienen solle und schließlich wurde sie mit der Begründung beibehalten, es solle dadurch kundgetan werden, „daß es Preußen mit der Einheit und Integrität Deutschlands und dem innigen Zusammenhalten des Deutschen Bundes ein wahrer Ernst sei"[43]). Temme sieht dagegen in dem Unternehmen gegen den Bund einen Angriff auf den preußischen Staat, „insofern er eine Garantie für dessen Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit aufzuheben sucht"; er bemüht sich also, die Gleichstellung juristisch zu rechtfertigen.

Nicht weniger als diese Frage finden die Bestimmungen über Strafmaß und Strafart das Interesse der Abgeordneten. Der Abgeordnete von Auerswald[44]), der bald darauf Minister für die kurze Zeit der liberalen Aera wurde, vermißt das Prinzip der Milde und wünscht, daß eine Handlung nicht bloß deshalb, weil sie politischer Natur sei, zum ehrlosen Verbrechen gestempelt würde, und „ein Haupt nicht fallen möge, das von der Vorsehung nicht dazu bestimmt sei"; auch ein anderer Abgeordneter glaubt die scharfen und entehrenden Strafen nur durch ausländische Vorgänge erklären zu können und erblickt darin die Spuren einer aufgeregten Zeit und ein unberechtigtes Unsicherheitsgefühl. Der preußische Staat würde an sittlicher Kraft nur gewinnen, wenn er die Verirrung einzelner milde behandele. Demgegenüber weist der Regierungsvertreter auf die Milderungen seit dem A. L. R. hin und behauptet, es liege im Wesen des Verrats, daß das Verbrechen ehrlos sei. Auch der spätere Ministerkollege Auerwalds, der Abgeordnete von Camphausen, sieht bei genauen Tatbestandsbestimmungen in hohen Strafen keine Gefahr für die Volksfreiheit. Uebrigens meint sogar der Demokrat Temme[45]),

41) St. L. S. 223/24.
42) Vh. d. Sächs. Landtages, Nr. 224; Vh. d. 7. Rhein. Prov. Ldtg, S.47 ff. Es berührt immerhin eigenartig, daß die Landtage dieser beiden wirtschaftlich entwickeltesten Gebiete hierin die wichtigste Frage des Hochverratsrechts erblicken.
43) V. St. A. I., S. 237; 120; Vgl. Rhein. P. L. S. 47.
44) V. St. A. S. 226/27.
45) Kritik, II. S. 1/2.

der beinahe selbst ein Opfer des Hochverrats-Paragraphen geworden wäre, den strengen Strafen läge eine höhere Anschauung des politischen Lebens zu Grunde, die im Mangel an patriotischer auch ein Mangel an ehrliebender Gesinnung sehen würde. Nur weil das Volk bisher noch nicht mit einem wahrhaft politischen Leben zu einem lebendigen Bewußtsein seiner politischen Pflichten gelangt sei, habe die Ansicht keine feste Wurzel geschlagen, daß Strenge gegen die Staatsverbrechen der wahren Gerechtigkeit entsprächen — die typisch demokratische Verwechslung von Wünschen und Staatsideen einerseits und politischen Gegebenheiten andererseits.

Alle Anträge, die Todesstrafe auf Angriffe gegen den König oder auf schwere Fälle zu beschränken, wurden mit großer Mehrheit abgelehnt. Auch muß auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden. Dagegen wurde bei den Vorbereitungshandlungen an Stelle von Zuchthaus Strafarbeit oder Festungshaft gesetzt, was vom Gesetz in der wahlweisen Androhung von Zuchthaus oder Festung nur zum Teil verwirklicht wurde.

Für das Rheinland, wo bisher die Geschworenengerichte ein gutes Korrektiv gegen Anklagen aus politischen Gründen gebildet hatte, bedeutete die mit dem Strafgesetz zugleich erfolgende Uebertragung aller Hochverratsverfahren an das Obertribunal in Berlin eine entscheidende Verschlechterung[46]).

Mit dem Preußischen Strafgesetzbuch hat die Lehre vom Hochverrat unter Berücksichtigung des politischen Kräfteverhältnisses ihren Gipfelpunkt erreicht. Der Landesherr hat wieder die erste Stelle erlangt, wie in allen Strafgesetzen derjenigen Staaten, deren Herrscher im Bewußtsein ihrer neu erworbenen Souveränität schwelgten[47]). Das Volk geht noch bescheiden in Verfassung und Gebiet auf. Das Gesetz ist ein Kompromiß absolutistischer und konstitutioneller Staatsideen. Der Liberalismus bestimmt die klare Formulierung der Einzeltatbestände und setzt die Abstufung der Handlung nach dem Grade ihres Fortschreitens durch — der patriarchalische Absolutismus bestimmt den Inhalt der Tatbestände und die Härte der Strafdrohungen.

7. Nach diesem Gesetz konnte bei gleichbleibenden politischen Verhältnissen nichts entscheidend Neues mehr geschaffen werden. So finden wir auch weder in dem Oesterreichischen Strafgesetzbuch von 1852, das lediglich eine Umarbeitung des Gesetzes von 1803 ist und bis heute (1934) noch gilt, noch in den 1855 und 1868 umgearbeiteten Sächsischen Strafgesetzbüchern für unsere Betrachtung wichtige Gedanken. 1861 gibt auch Bayern den Feuerbach'schen Treubruchgedanken auf und stellt auf die Gefährlichkeit der Tat ab[48]).

Geblieben und Allgemeingut aller deutschen Gesetze geworden ist die Erkenntnis des Hochverrats als des allerschwersten Angriffs auf den Staat. Damit ist die Entwicklung abgeschlossen. Deutschland hat ein einheitliches Hochverratsrecht und das Reichsstrafgesetzbuch schafft auf dieser Grundlage nun auch noch die formelle Einheitlichkeit.

---

46) 7. Rhein. Pr. L. S. 126.
47) Binding, Lehrb. II. 2, S. 371.
48) Nur in Mecklenburg galt das gemeine Recht bis 1871!

V. Die Probleme des Hochverrats in der Rechtsprechung

1. Zuvor sei noch einmal an einigen berühmt bzw. berüchtigt gewordenen Entscheidungen die Wirkung der Partikulargesetze in der Praxis aufgezeigt. Gerade die unhaltbaren Ergebnisse, die in den Studentenprozessen am deutlichsten zu Tage traten, wurde zu einem Hebel aller Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Hochverratsrechts. Die Mängel der Gesetze wurden noch verschärft durch die ständigen Versuche, die „Demagogenverfolgung" dem ordentlichen Richter zu entziehen[1]). So kam es nach der Ermordung Kotzebus im Jahre 1819 wie nach dem Studentensturm auf die Frankfurter Hauptwache (1833) zur Einsetzung besonderer Untersuchungskommissionen seitens des Bundestages. Auf diese Weise wurde über angesehene Männer, wie Jahn, Arndt, Reuter, die Brüder Welcker und viele andere lang ausgedehnte Haft ohne Uebergabe an die Gerichte verhängt. In einer „allerhöchsten Order vom 7. 10. 1833" an das Kammergericht, wurde diesem das Untersuchungs-, Anklage- und Verhaftungsrecht entzogen und einer aus Angehörigen der Justiz- und Polizeiministerien zusammengesetzten Kommission überwiesen, wobei das erstere zur Folgeleistung selbst bei Gesetzesbruch verpflichtet wurde[2]) — und das, obwohl das Kammergericht z. B. gegen 39 Teilnehmer an Burschenschaften die Todesstrafe, darunter gegen vier die geschärfte, ausgesprochen hatte[3]). Andere Gerichte suchten durch kunstvolle Auslegungen die harten Strafen des Allgemeinen Landrechts zu umgehen. Ein dafür typisches Beispiel, ein Urteil des Breslauer Oberlandesgerichts gegen Mitglieder des Cöpenicker Jünglingsbundes sei hier kurz geschildert[4]).

> Die Anklage ging auf Teilnahme an einer gesetzlich verbotenen, geheimen, den Hv. vorbereitenden Verbindung. Der Tatbestand war — nach Ausführung des Urteils — folgender: Die Wirksamkeit des Bundes habe sich allein auf seine Verbreitung und hierzu auf Gewinnung der Ansichten für die Notwendigkeit der politischen Einigung Deutschlands, sowie auf Versammlungen zur Besprechung organisatorischer Fragen beschränkt. Zweck des Bundes war „Umsturz der Staatsverfassung", was auf jede mögliche Weise, selbst mit Gewalt erstrebt werden sollte. Die Bestimmung des Bundesgesetzes, wonach sich jedes Mitglied in den Waffen üben solle, sei nie ausgeführt worden. Der Bund selbst aber war nur als Hilfs- und Nachwuchsorganisation für einen tätig werden sollenden, aber nie zu Stande gekommenen Aelterenbund gedacht.
>
> Der § 92 des A. L. R. wurde nun dahin interpretiert, daß „Unternehmen" als ein gesteigerter Ausdruck für „Handlung" verwandt sei. Im Zusammenhang mit § 91, wo von freiwilliger Handlung gesprochen werde,

---

1) Vgl. hierzu Kern, „Der gesetzl. Richter", §§ 101 ff; Burschenschaftliche Blätter III. Jahrg. 1889, S. 1 f: „Die Hv.-Prozesse gegen Angehörige der Burschenschaft".

2) „Ich weise das Kammergericht hierdurch an, den sich auf einen dieser Gegenstände beziehenden, im Namen der Ministerial-Kommission zu erlassenden Verfügungen des Justizministers Mühler — unangesehen, ob und wann die Kriminalordnung hiervon abweiche, Folge zu leisten". Zit. bei Kern § 109.

3) Vom König wurden alle begnadigt.

4) Hitzigs Zeitschrift IV. Band, S. 93 ff.

könne unter dem Unternehmen, das auf eine gewaltsame Umwälzung der Staatsverfassung abziele, nur eine solche ins äußere Leben getretene Handlung verstanden werden, die an und für sich, in ihrem ungestörten Fortgang die Fähigkeit besaß, zu dem Zweck, zu welchem sie unternommen wird, zu führen. Da aber der Bund nur zur Erleichterung für einen handelnden Dritten gedacht sei, es sich also um einen für die Ausführung des Verbrechens nicht notwendigen Beistand gehandelt habe, so sei die allgemeine Bestimmung des § 72, wonach conatus remotus die Strafe zu mildern ist, anwendbar. § 5 des Edikts vom 20. 10. 1798, der ausdrücklich für alle Teilnehmer an verbotenen Gesellschaften die Todesstrafe festsetzte, sei nur eine Wiederholung des § 92 A. L. R. zur Beseitigung von Unklarheiten, ändere aber nichts an den dort ausgesprochenen Grundsätzen. Dabei beruft sich das Gericht auf Feuerbach und Kleinschrod und beweist schließlich, daß es sich um einen conatus remotus handele, da der Bund sich nie mit den Mitteln der Realisierung seines Zwecks beschäftigt habe. Da schon auf Teilnahme an nichthochverräterischen verbotenen Gesellschaften, sowie auf Nichtanzeige einer Kenntnis von hochverräterischen Plänen 10 Jahre Festungshaft stand, erkannte das Gericht hier, wo es sich auch außerdem um Versuch des Hochverrats handelte, auf 15 Jahre Festungsarrest.

Dieses Urteil, das wohl mehr dem gesunden Menschenverstand als dem Sinn des Edikts entsprach, wurde lebhaft besprochen. In einer Rezension der „Hall. Allg. Literaturzeitung“[5]) wird die Entscheidung abgelehnt. Der Bund sei nicht nur verabredet, also nur vorbereitet, sondern vollständig unternommen gewesen, mithin sei das nach den Gesetzen erforderliche, den gewaltsamen Umsturz bezielende Unternehmen vorhanden. Auch Wächter[5]) äußert Zweifel, ob wirklich „Unternehmen“ mehr erfordere wie „Handlung“ und sieht im § 5 des Edikts gerade eine Bestätigung dafür, daß verbotene Bünde ohne Rücksicht auf Geeignetsein die Todesstrafe begründen. Doch hält er die anderen Gegengründe — ob sie wohl positiv-juristischer Natur sind? — für stärker als diese Zweifel und meint, da die Sache jedenfalls nicht eindeutig sei, und weil die Annahme einer Vollendung im vorliegenden Falle eine Ausnahme von den allgemeinen Prinzipien auch des A. L. R. wäre, die daher nur auf eine ganz klare Bestimmung der Gesetze hin angenommen werden könnte, so sei der Entscheidung beizustimmen nach dem Grundsatz: in re dubia benigniorem interpretationem sequi, non minus iustius est quam tutius.

In einem ganz ähnlich liegendem Falle[6]) verurteilte der Kriminal-Senat des Königl. Kammergerichts die Teilnehmer der burschenschaftlichen Verbindungen Greifswald und Breslau nur wegen Teilnahme an diesen geheimen Verbindungen, nicht wegen Hochverrats. Auch ein Württembergischer Gerichtshof[7]) mußte sich mit mehreren Teilnehmern des Jünglingsbundes, nachdem dieser schon Jahre lang aufgelöst und die Angeklagten zu „guten Bürgern“ geworden waren, befassen. Immerhin kamen die Teilnehmer auf Grund des entwickelteren württembergischen Hochverratsrechts mit kurzen Festungsstrafen davon, weil das Gericht nur entfernten Versuch, der nach dem Grade der Gefährlichkeit zu bestrafen war, annahm, und nicht „Komplott“, weil darunter nur eine solche Verbindung zu verstehen sei, „die zunächst und unmittelbar auf die Ausführung eines hochverräterischen Zwecks gerichtet ist“.

Diesen unhaltbaren Zuständen, daß es auf die jeweilige Ansicht des urteilenden Gerichts ankam, ob Todesstrafe oder kurze Festungshaft verhängt

5) Vgl. Hitzigs Zeitschr. VI. Bd. S. 215 ff.
6) ebenda, I. Suppl. Bd. S. 237 ff.
7) ebenda, XVI. Bd. S. 321 ff.

werden solle, machte das Preußische St. G. B. ein Ende. Dadurch daß es der objektiven Fassung „vorbereitende", d. h. zur Vorbereitung geeignete Handlung den Vorzug vor der subjektiven Fassung gab, schaltete es alle vagen, hochverräterischen Pläne und Bestrebungen, die sich nicht direkt auf den § 62 bezogen, aus, mochten sie auch aus anderen Gründen, z. B. als verbotene Verbindung strafbar sein[8]).

2. Doch blieb die Abgrenzung gegenüber den straflosen Handlungen unklar und die Urteile des preuß. Obertribunals beschäftigten sich infolgedessen hauptsächlich mit der leeren Bestimmung der Vorbereitungshandlungen, wobei die Tendenz der Praxis, die Grenze der Strafbarkeit möglichst weit in das Gebiet der straflosen Handlungen hinauszuschieben, schon in den ersten Entscheidungen sichtbar wird. Bereits 1854 wendet sich die Urteilsbegründung in einem Prozeß gegen Mitglieder des Kommunistenbundes[9]) gegen die Auffassung, die auf die Modalitäten der Ausführung das Erfordernis der Bestimmtheit ausdehnen will. Wie und wann das hochverräterische Unternehmen (§ 61), das auf eine gewaltsame Verfassungsänderung abziele, ausgeführt werden solle, komme dabei nicht in Betracht, wenn es nur als möglich und ausführbar gelten dürfe. Aus den inkriminierten Handlungen müsse erhellen, daß der Erfolg als durch Gewalt zu erreichendes, gewolltes und bestimmtes Endziel beabsichtigt und verfolgt sei. In einer Entscheidung gegen die Demokraten Ladendorff und Genossen wird festgestellt[10]), daß Rücktritt nicht straflos mache[11]). Es genüge, wenn die Handlung (subjektiv) als Vorbereitung zum Hochverrat beabsichtigt und (objektiv) vollendet sei; daß die Stufenfolge vollendet werde, sei nicht nötig. Im gleichen Urteil wird auch die bedingte Absicht, die den Erfolg der Handlung von einem vom Täter unabhängigen Erfordernis, nämlich von der mit Zuversicht erwarteten revolutionären Bewegung abhängig macht, für ausreichend erklärt. So werden 1865 auf Grund des § 66 mehrere polnische Edelleute verurteilt, weil in der Unterstützung des Aufstandes in Russisch-Polen, dessen letztes Ziel ein freies Polen einschl. der Preußischen Provinzen war, eine Vorbereitung des Gebietshochverrats gegen Preußen enthalten sei, obwohl ausdrücklich Handlungen gegen Preußen verboten waren. „Es müßte daher auch angenommen werden, daß diejenigen, welche sich an dem polnischen Aufstand mit dem Bewußtsein von dem Ziele desselben und mit der Absicht, zur Erreichung jenes Zieles beizutragen, beteiligten, in hochverräterischer Absicht gegen Preußen gehandelt haben".

Von grundsätzlicher Bedeutung ist aber vor allem der Hochverratsprozeß gegen Ferdinand Lassalle (1864)[12]) geworden, der in einer Broschüre zum Beitritt in den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein aufgefordert hatte. Da der Verein die Einführung des direkten Wahlrechts in Preußen erstrebte und dies nicht anders als durch gewaltsame Verfassungsänderung zu erreichen wäre, erblickte die Anklage in der Aufforderung Vorbereitung zum Hochverrat gemäß § 66 St. G. B. Der Angeklagte verteidigte sich damit, daß nach § 66 nur unmittelbare Vorbereitungshandlungen, nicht aber Vorbereitungshandlungen zu Vorbereitungshandlungen strafbar seien. Da die Vorbereitungen durch Rede und Schrift schon im § 65 geregelt seien, so könne der § 66 nur alle übrigen Vorbereitungshandlungen strafen. Diese Ansicht widersprach weder dem Wortlaut des Gesetzes, noch unbedingt den Absichten der Gesetzgeber, wie wir aus

8) Vgl. Beseler, Komm. S. 226; Steen, Diss. S. 12.
9) Goltd. Arch. II. S. 256.
10) Goltd. Arch. III. S. 233.
11) Dagegen Zachariä in Goltd. Arch. V. S. 587: Wo das Gesetz gewisse Handlungen, wie beim Hochverrat, ausdrücklich in ihrer auf das Verbrechen gerichteten Tendenz hervorgehoben habe, sei ihnen schon dadurch der Charakter selbständiger Verbrechen entzogen.
12) Steen, Diss. S. 20 f.; Lassalle, Pol. Reden und Schriften, Bd. VI. Leipzig 1902.

den Kommentaren von Beseler und Goltdammer wissen. Indem sich das Gericht für die andere Möglichkeit entschied, nach welcher zwischen der nach § 66 strafbaren und der vollendeten Handlung kein unmittelbarer Zusammenhang zu bestehen brauche und die §§ 63—65 nur wegen ihrer großen Gefährlichkeit hervorgehoben und höher bestraft worden seien, fällte es eine Entscheidung von grundlegender Bedeutung. Die subjektive Theorie, wonach der Zusammenhang nur durch die Absicht, mittelbar oder unmittelbar einen Hochverrat vorzubereiten, hergestellt zu sein braucht, hatte gesiegt. Freilich erfordert dieser Standpunkt einen umso einwandfreieren Nachweis des als erforderlich festgestellten Zusammenhanges von Vorbereitungshandlung und Unternehmen in der Vorbereitungsabsicht und der hinreichenden Bestimmtheit des Unternehmens.

Diese Entwicklung des Hochverratsrechts in der Wissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsprechung enthält im Keim schon alle Probleme des künftigen Reichsstrafrechts. Abgesehen von den durch die staatsrechtlichen Veränderungen bedingten, inhaltlichen Erweiterungen durch die Bestimmungen über den Hochverrat gegen Kaiser und Reich, scheint das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 eher eine Stabilisierung zu bringen, mehr ein Schlußstein als ein Wendepunkt von einschneidender Wirkung zu sein.

II. Teil: Das Reichsstrafgesetzbuch und seine Auslegung.

Historische, politische und staatsrechtliche Grundlagen

1. Der Bundesbeschluß vom 18. 8. 1836 hatte sich als untauglich erwiesen, das Delikt eines Hochverrats gegen den Deutschen Bund zu schaffen. Denn nur die Einzelstaaten hatten die Macht, der Fiktion von der Staatsnatur des Deutschen Bundes praktische Anwendung zu sichern[1]). Art. 74 der Verfassung des Norddeutschen Bundes wiederholt den Beschluß, der dann später auch in die Reichsverfassung übergeht, bis er durch das Inkrafttreten des R. St. G. B. auch in den süddeutschen Staaten gegenstandslos wird.

Schon der Reichstag des Nordd. Bundes hatte den Beschluß gefaßt, die politische und wirtschaftliche Einheit durch ein gemeinsames Recht, insbesondere Strafrecht zu vollenden. Gerade bei den politischen Verbrechen mußte dieser Beschluß zu seiner vollen staatsrechtlichen Konsequenz gelangen[2]), ja die schließliche Regelung im Strafgesetz eilte sogar den formal-staatsrechtlichen Verhältnissen voraus, weil sich das politische Leben in den Einzelstaaten auf die Dauer garnicht von den Interessen des Bundes trennen ließ, der ein großes Interesse daran hatte, „daß nicht gerade bei diesen wichtigen Verbrechen veraltete oder gänzlich zu mißbilligende Vorschriften in den Einzelstaaten zur Anwendung“[3]) kamen. Der Nordd. Bund unterschied sich vom Deutschen Bund dadurch, daß er in bestimmten Grenzen die Unterordnung der Einzelstaaten unter eine Zentralgewalt begründete, die damit die Eigenschaften einer selbständigen Staatsgewalt erhielt. Damit waren aber die Träger der Staatsgewalt und die Verfassungen der Einzelstaaten, auch Preußens, noch nicht Gegenstand des Bundeshochverrats geworden, und wenn nun das Gesetz den von einem Bundesangehörigen begangenen Hochverrat gegen einen einzelnen Staat ohne Rücksicht auf dessen Aufenthaltsort in gleicher Weise bestrafte, so entsprach das an sich nicht der staats- und völkerrechtlichen Stellung der Länder[4]). Denn weder war die Existenz jedes einzelnen Staates ein wesentlicher Bestandteil der Bundesverfassung, noch war der König von Preußen außerhalb der Rechte des Bundespräsidiums und der Oberfeldherrnschaft souverän für alle Bundesangehörigen. Außer den preußischen Untertanen haben jene keine Pflichten übernommen, die durch das spezielle Untertanenverhältnis bedingt sind. So verneint Zachariä die Frage, ob von einem Nichtpreußen in gleicher Weise gegen Preußen Hochverrat begangen werden könne, wie gegen den eigenen Souverän und Staat, während sie von Bar mit dem Hinweis darauf, daß das Gesetz selbst den Hochverrat eines Ausländers im Auslande bestraft, bejaht. Auch von Schwarze verteidigt die Gleichstellung, da die Bundesangehörigkeit besondere Verpflichtungen des einzelnen gegen die Gesamtheit begründe und die Angriffe gegen den einzelnen Fürsten und die einzelnen Landesverfassungen eine Störung der Ruhe und Sicherheit in dem gesamten Bunde involvieren[5]). Aus diesem Suchen nach einer Begründung spricht nur die Tatsache, daß die tatsächliche Einigung Deutschlands der staatsrechtlichen Konstruktion noch vorauseilte.

---

1) Binding, Lehrbuch II. 2. S. 421.
2) von Bar, Goltd. Arch. 1870 S. 85.
3) ebenda, S. 92.
4) Zachariä, G. S. 1869, S. 417.
5) G. S. 1870, S. 197.

Bei den Beratungen im Nordd. Reichstag kam dann noch die Bestimmung in das Gesetz, daß die Verhängung von Zuchthausstrafe generell von der Feststellung ehrloser Gesinnung abhängig gemacht werden solle, wodurch Festung zur üblichen Strafart beim Hochverrat wurde[6]). Als ein Produkt parlamentarischen Kuhhandels kam auch die Zweiteilung der Angriffe auf das Leben der Fürsten in den §§ 80 und 81 Nr. 1 zu Stande, in welcher der alte Treubruchsgedanke wieder auflebte; diese Regelung war ein Kompromiß zwischen der Auffassung Bismarcks und der Konservativen, die bei allen Arten des Hochverrats, mindestens aber bei allen Angriffen auf den Monarchen die Todesstrafe gefordert hatten, und den liberalen Parteien, die überhaupt die Todesstrafe verwarfen. Sie wurde zur Quelle vieler Streitfragen und durch ihre unglückliche Formulierung eine der unseligsten Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Wenige Tage, nachdem das Gesetz in Kraft getreten war, wurde der Nordd. Bund zum Deutschen Reich erweitert, ohne daß sich an den staatsrechtlichen Verhältnissen etwas Grundsätzliches änderte. So konnten die Bestimmungen über Hochverrat mit nur wenigen stilistischen Veränderungen auch für das Reich maßgebend bleiben.

2. Das Hochverratsrecht im R. St. G. B. von 1871 ist ein Produkt des doppelten Kampfes zwischen Reichs- und Ländergewalten, Fürsten- und Volksmacht. Das 1871 noch unentschiedene Ringen kommt in dem Gesetz, welches das staatsrechtliche und politische Kräfteverhältnis ziemlich genau wiedergibt, zum Ausdruck. Die Gewalt des Volkes, garantiert durch die Verfassung, tritt als gleichberechtigtes Schutzobjekt neben die Monarchengewalt und der Reichshochverrat neben den Landeshochverrat. Die Dreiteilung des Hochverrats ist durch die Natur des Verbrechens bedingt und nur durch eine formaljuristische Betrachtungsweise und Begriffsbildung konnte Binding dazu kommen, den Schutz des Monarchen und des Gebietes im Verfassungsschutz aufgehen zu lassen[7]). Vom Boden des konstitutionellen Staates aus ist zwar der besondere Schutz des Monarchen im Strafrecht nicht zu erklären und die liberalen Staatsrechtslehrer helfen sich mit Wendungen vom „Janushaupt" (Kelsen) und vom „Versagen aller Schablonen und Begriffe" (Anschütz). Tatsächlich war die Verfassung Bismarcks ein Kompromiß zwischen absolutistischen und liberalkonstitutionellen Ideen und die besondere Stellung der Fürsten im Hochverratsrecht zeigt, daß hier die ersteren durchgedrungen waren. Vom Boden der liberalen Theorie aus (Jellinek-Anschütz), wonach der Fürst nur ein Organ innerhalb des Staates sei und nur ein übertragenes Recht ausübe, konnte bloß der Angriff auf die Herrscherstellung des Monarchen als Hochverrat bezeichnet werden. Die Regelung im Gesetz entsprach aber der absolutistischen Theorie (Seydel-Bornhak), wonach der König sein Recht in sich selbst fand und eine allumfassende Gewalt besaß, kraft welcher er die Verfassungsurkunde gegeben hatte. Nach dieser Auffassung stand der König über dem Staat und jeder Angriff gegen ihn ist zugleich gegen das höchste staatliche Interesse gerichtet. „Die Rechtsordnung scheint in denjenigen verletzt, von dessen Macht sie ihren Ausgangspunkt nahm". Der Wissenschaft, die die Tatbestände des Hochverrats meist rein juristisch und nicht historisch-soziologisch untersuchte, machten diese daher Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer Zusammenfassung in einem Hochverratsbegriff.

Durch die Aufteilung des Fürstenmordes auf zwei Tatbestände war der Aufbau des Hochverrats verwirrt worden. Da die Staatsgewalt beim Bundesrat ruhte, hätten logischer Weise alle Staatsoberhäupter in gleichem Maße geschützt werden müssen und die Heraushebung der Angriffe auf den Kaiser entsprach darum dem staatsrechtlichen Zustand ebenso wenig wie die Treubruchstheorie dem modernen Staatsgedanken. Obwohl diese Bestimmung ursprünglich rein

6) Stenogr. Berichte 1870, I. II.
7) Binding, Lehrbuch II. 2. S. 343; Lincke, Diss. S. 25.

parlamentarischen Erwägungen ihre Entstehung verdankte, kam sie sehr bald dem tatsächlichen Machtverhältnis nahe, da das Preußische Königtum zum eigentlichen Träger der Staatsgewalt und Gegengewicht gegen den Reichstag wurde. In der Nichterwähnung der Senate der Hansestädte in §§ 81 Nr. 1 zeigt sich gleichfalls die monarchische Grundauffassung des Strafgesetzbuches. Der konstitutionelle Gedanke kam lediglich in der gleichberechtigten Stellung der Verfassung (§ 80 Nr. 2) zur Geltung.

Die liberalen Ideen, verkörpert in den Forderungen der Wissenschaft, hatten sich aber so weit durchgesetzt, daß der Hochverrat als schwerstes Verbrechen tatsächlich von allen anderen, im zweiten bis fünften Abschnitt aufgeführten Staatsverbrechen scharf geschieden wurde, und daß an Stelle vager und allgemeiner Hochverratsbegriffe klare und scharfe Tatbestände getreten waren. Im allgemeinen triumphierte der Perduellionsgedanke über dem Majestasgedanken: Der Hochverräter ist Feind, nicht Beleidiger der staatlichen Ordnung, Hochverrat diejenige Handlung, die die Existenzgrundlage des Staates angreift und sich in ihrer Tragweite mit der Gefahr eines Bürgerkrieges vergleichen läßt. Allerdings wurde das Prinzip durch die generelle Strafbarkeit aller Vorbereitungshandlungen im § 86 — wie sie nur noch das Oesterreichische St. G. B. von 1852 und das Zaristische Rußland kannte — durchbrochen, wenigstens in der weiten Auslegung, die er in der Praxis fand.

So lange auf der Grundlage einer aufblühenden Wirtschaft und politischen Machtstellung das staatsrechtliche Gefüge unverändert blieb und eine Revolution in weite Ferne gerückt schien, haben die Bestimmungen des R. St. G. B. weder in der Theorie noch in der Praxis eine große Rolle gespielt. Erst als im November 1918 die Fürstenmacht beseitigt wurde, und Hochverratsprozesse an der Tagesordnung waren, zeigten sich die Mängel des Gesetzes, das nun in seinem ganzen Aufbau veraltete. Es ist bezeichnend, daß die demokratische Republik in den ganzen 14 Jahren ihres Bestehens keinen Versuch gemacht hat, das Recht des Hochverrats auf der Grundlage der Volkssouveränität neu zu gestalten und alle Reformversuche und Entwürfe im Grundsätzlichen nichts änderten, — ein Beweis, wie wenig wirklich der Volkswille das tragende Moment des neuen Staates gebildet hatte. Auch die nationale Revolution, die sich nicht in das übliche staatsrechtliche Gefüge eingliedern läßt, stellte die Lehre vom Hochverrat vor neue Probleme.

Literatur-Verzeichnis

A. I. Einleitung und allgemeine Literatur

Archiv für Criminalrecht — Neues Archiv für Criminalrecht — Archiv für Criminalrecht, Neue Folge. (A. C. R.)

Binding, K. Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Besonderer Teil (Handb. II. 2.) Leipzig 1905.

Bisoukides, P. Der Hochverrat, Berlin 1903.

Dannenberg, H. Liberalismus und Strafrecht im 19. Jahrhundert, Berlin 1925.

Kahn, Fritz Der Hochverrat, Diss. Erlangen 1929.

Knitschky, W. E. Das Verbrechen des Hochverrats. Jena 1874.

Landsberg, E. Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, III. Abt. 1. und 2. Halbbd. (Text und Noten), München und Leipzig 1898/1910.

Loening, E. Ueber geschichtliche und ungeschichtliche Behandlung des deutschen Staatsrechts in Z.St.W. 1883, 3, 148.

Radbruch, G. Rechtsphilosophie. Leipzig 1932.

Springer, K. Die geschichtliche Entwicklung des Verbrechens des Hochverrats, Diss. Erlangen 1924 (Maschinenschrift).

Wegner, A. Der Hochverrat. Diss. Breslau 1923 (Masch.).

Wolzendorff, K. Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. Breslau 1916.

A. II. Philosophie und Revolution

Fichte, J. G. Beitrag zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution, o. O. u. o. V. 1793.

Grundlagen des Naturrechts, Jena und Leipzig 1796.

Hegel, G. W. F. Grundlinien der Philosophie des Rechts, Jubiläumsausgabe Bd. 7, Stuttgart 1928.

Kant, J. Metaphysik der Sitten (I. Teil der metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre); herausgegeben von K. Vorländer Philos. Bibl. Bd. 42, Leipzig 1907.

B. I. Teil: Die Entwicklung bis zum R. St. G. B.

I. Feuerbach

Breuer, J. Die politische Gesinnung und Wirksamkeit des Kriminalisten Anselm von Feuerbach. Diss. Straßburg 1905.

Feuerbach, L. Anselm Ritter von Feuerbachs Leben und Wirken. Leipzig 1852.

Feuerbach, P. J. A. Antihobbes oder über die Grenzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn. Erfurt 1798.
Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuch für die Kurpfalzbayerischen Staaten. Gießen 1804.
Lehrbuch des peinlichen Rechts. 14. Aufl. Hrsgg. von Mittermaier, Gießen 1847.
Philosophisch-juridische Untersuchung des Verbrechens des Hochverrats. Erfurt 1799.

Gielhammer, L. Die politischen Grundlagen der Strafrechtslehre Feuerbachs. Diss. Bonn 1928 (Masch.).

Grünhut, M. Anselm von Feuerbach und das Problem der strafrechtlichen Zurechnung (Hamb. Schriften zur ges. Strafrechtswissenschaft, Heft 3), Hamburg 1922.

II. Zeit- und Weggenossen

von Grolman, K. Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, Gießen 1825.

Klein, E. F. Grundsätze des gemeinen deutschen peinlichen Rechts. Halle 1799.

Kleinschrod, G. A. Ueber den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverrats nach allgemeinen Grundsätzen, im A. C. R. 1799.

Tittmann, C. A. Handbuch der Strafrechtswissenschaft, II. Bd. Halle 1823.

Winter, H. Das Majestätsverbrechen, Berlin 1815.

III. Die Strafrechtswissenschaft bis 1848

a) Historische Schule.

Bauer, A. Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Göttingen 1827.

Brunner, H. Deutsche Rechtsgeschichte, München u. Leipzig 1928.

Escher, H. Vier Abhandlungen über Gegenstände der Strafrechtswissenschaft, Zürich 1822.

Heffter, A. W. Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Halle 1833.

Henke, E. Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. III. Bd. Berlin und Stettin 1830.

Hepp, F. C. Th. Beiträge zur Lehre vom Hochverrat, Bern 1833.
Bestimmungen des römischen Rechts über Hochverrat im A. C. R. 1837.
Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft, Heidelberg 1827.
Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen und Staatsvergehen, Tübingen 1846.

Luden, H. Abhandlungen aus dem gemeinen deutschen Strafrecht. I. Bd.: Ueber den Versuch des Verbrechens, Göttingen 1836.

Mittermaier, C. J. A. Die rechtliche Bedeutung des Ausdrucks „Anfang der Ausführung" usw. in G. S. 1859; 11, S. 197.

Hochverrat (Jur.) im Staatslexikon, hrsgg. von Rotteck und Welcker, VIII. Bd. Altona 1839.
Ueber die neuesten Fortschritte der Strafgesetzgebung im A. C. R. 1835.

Mommsen, Th. — Römisches Strafrecht, Leipzig 1899.

Rosshirt, K. F. — Entwicklung der Grundsätze des Strafrechts, Leipzig und Heidelberg 1828.
Geschichte und System des deutschen Strafrechts, II. Bd., Stuttgart 1839.
Ueber Hochverrat und die angrenzenden Verbrechen im A. C. R. 1827.

Wächter, K. G. — Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts, Stuttgart 1825.

Weiske, J. — Hochverrat und Majestätsverbrechen — das crimen majestatis der Römer, Leipzig 1836.

Zachariä, H. A. — Lehre vom Versuch des Verbrechens, Göttingen 1836, I. Bd.
Von dem Versuche des Verbrechens in Goltd. Arch. 1857; 5, S. 587.
Ueber den Versuch des Verbrechens des Hochverrats im A. C. R. 1838.

Zirkler, I. H. — Die gemeinrechtliche Lehre vom Majestätsverbrechen und Hochverrat, Stuttgart 1836.

b) Vier Außenseiter.

Frey, L. — Entwurf zu einem republikanischen Strafgesetzbuch, Bern 1835.

von Kamptz, K. A. — Bemerkungen über den Tatbestand und den Versuch des Hochverrats in „Jahrb. f. d. preuß. Gesetzgebung usf." XVI. Bd. 32. Heft. Berlin 1820.

Rotteck, K. — Hochverrat (Pol.) im Staatslexikon, Bd. VIII., Altona 1839.

Schulze, W. und Welcker, C. — Geheime Inquisition, Censur und Kabinettsjustiz, Karlsruhe 1847.

IV. 1848 und die Lehre vom Hochverrat

Brackenhoeft — Der Hochverrat gegen die Verfassung im A.C.R. 1850.

von Feder, H. — Das Staatsverbrechen des Hochverrats, Stuttgart 1850.

Marquardsen, H. — Ueber den Begriff des Hochverrats im A.C.R. 1849.
Der Hochverrat nach englischen Rechtsbestimmungen in „Krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Bd. XXI. Heidelberg 1849.

von Schirach, C. — Ueber politische Verbrechen, I. Beilage zum A.C.R. 1851.

Walther, F. — Beitrag zur Lehre vom hochverräterischen Komplott, Habilitationsschrift, München 1849.

Wilke, G. — Der Hochverrat im englischen Recht. Z. St. W. 49 S. 412. (1929.)

V. Die einzelstaatliche Gesetzgebung

Berner, A. F. — Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart, Leipzig 1867.

Beseler, G. — Kommentar über das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, Leipzig 1851.

Goltdammer — Die Materialien zum St. G. B. für die Preußischen Staaten, II. Bd. Berlin 1852.

Jenull, S. — Das österreichische Kriminalrecht, Bd. II. Graz 1809

Temme, I. D. H. — Kritik des Entwurfs des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten, II. Teil, Berlin 1843.

Thilo, W. — Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1845.

Mitteilungen über die Verhandlungen des Königreichs Sachsen, Nr. 37; 224. Dresden 1837.

Verhandlungen der hannov. Ständeversammlung über die neue Strafgesetzgebung, mitgeteilt von Zachariä im A. C. R. 1836.

Verhandlungen des im Jahre 1848 zusammen berufenen Vereinigten Ständischen Ausschusses, Berlin 1848.

Verhandlungen des 7. Rheinischen Provinziallandtages, Koblenz 1843.

VI. Probleme des Hochverrats in der jur. Praxis

Goltdammers „Archiv für preußisches Strafrecht", Berlin, Jahrgänge II, III, VI. 1854/55/58.

Hitzig's „Zeitschrift für die Kriminalrechtspflege", Bde. IV, VI, XVI, I. Suppl. Berlin 1826, 27, 30, 36.

Kern, E. — Der gesetzliche Richter (Oeff.-rechtl. Abh. Heft 8) Berlin 1927.

Wächter, K. G. — Eine andere Stimme über den nämlichen Gegenstand (Krit. Zeitschr. 1827, Heft 3).

B. II. Teil: Das Reichsstrafgesetzbuch.

I. Historische, politische und staatsrechtliche Grundlagen und allgemeine Literatur für den II. Teil

von Bar, L. — Bemerkungen über die internat. u. staatsrechtl. Bestimmungen des Entwurfs eines St. G. B. für den Norddeutschen Bund. In Goltd. Arch. 18, S. 85; 92 1870.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Nordd. Bund nebst Motiven und Anlagen, Berlin 1870.

von Schwarze, F. O. — Der Entwurf des St. G. B. für den Nordd. Bund und die Kritiker des Entwurfs in G. S. 22 S. 196, 1870.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Nordd. Bundes. I. Leg. Per. Session 1870, Bd. I—IV.

Zachariä, H. A. — Die strafrechtliche Bedeutung der neueren pol. Veränderung in Deutschland in G. S. 21 S. 104, 1869.

Anschütz, H. Der Verfassungsbegriff im Tatbestand des Verbrechens des Hochverrats, Diss. Heidelberg 1926. Masch.

Binding, K. Lehrbuch . . . s. A. I.

Deutsche Juristen Zeitung (D. J. Z.) Berlin.

Gauger, W. Der Hochverrat nach geltendem Recht und nach den neuen Strafgesetz-Entwürfen, Diss. Tübingen 1929.

Gerichtssaal, der (G. S.) Stuttgart.

Goltdammers „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß" (Goltd. Arch.) Berlin.

v. der Groeben, H. Graf Hochverrat in Monarchien und Republiken, Diss. Breslau 1922 (Masch.)

Lincke, F. Staatsoberhaupt, Staatsverfassung und Staatsgebiet als Angriffsobjekte des Hochverratsverbrechens. Diss. Erlangen 1932.

Randt, G. Hochverrat in Monarchien und Republiken. Diss. Breslau 1922 (Masch.)

Steen, H. Die Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat, Diss. Heidelberg 1929.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Z. St. W.) Berlin und Leipzig.

Lebenslauf

Am 24. April 1912 wurde ich in Bernburg i. Anh. als Sohn des Kaufmanns Alfred Simonsohn und seiner Ehefrau Sidonie geb. Fried geboren. Von 1918 bis 1921 besuchte ich die Vorschule des dortigen Carolinums und darauf bis 1930 das humanistische Karls-Gymnasium, wo ich am 28. Februar 1930 die Reifeprüfung bestand.

Anschließend studierte ich erst ein Semester in Halle, dann 4 Semester in Leipzig und zum Schluß nochmals 2 Semester Rechts- und Staatswissenschaften in der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Ich nahm während meines Studiums an den Vorlesungen und Uebungen der Herren Professoren Dr. Dr. Bilfinger, Boehmer, Exner, Fleischmann, Hein, Jacobi, Jaeger, Jahrreiss, Koschaker, Ruth, A. Schultze, Schwinge und Siber teil. Am 28. Februar 1934 bestand ich die mündliche Doktorprüfung. — Herrn Prof. Dr. Schwinge bin ich für die Förderung meiner Dissertation zu besonderem Danke verpflichtet.